

Dr. Friedmar Fischer

Faktencheck

zum Verfahren

BGH IV ZR 120/22

**veröffentlicht
im September 2023**

Rev. 18.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Zusammenfassung	5
Abbildungen	8
Tabellen	8
1. Einstieg	9
2. Übergang Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente	13
2.1. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts	13
2.1.1. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente	14
2.1.2. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente	15
2.2. Grundzüge der Gesamtversorgung	16
2.3. Der Weg der Tarifparteien zur rentenfernen Startgutschrift	18
2.3.1. Struktur der alten rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001	18
2.3.2. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2011)	21
2.3.3. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2017)	22
3. Die rentenferne Startgutschrift als System	28
3.1. Fokussetzung im rentenfernen STG - System	34
3.2. Details zum rentenfernen STG - System	37
4. Analyse der VBL – Betriebsrente der Klägerin	41
4.1. VBL – Startgutschrift und VBL – Rente (lt. Urteilen)	41
4.2. Fragen zur Erschließung der Berechnung der Startgutschrift	47
4.2.1. Von der Näherungsrente auf die Höhe des gvE schließen?	48
4.2.2. Weitere Rückschlüsse aus der ursprünglichen Startgutschrift	51
4.2.3. Annäherung an die alte/neue Startgutschrift der Klägerin	57
4.2.4. Abschätzung der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	57
4.2.5. Alte und neue Startgutschrift der Klägerin im Vergleich	59
4.2.6. Lässt sich die Zuschlagsproblematik der Klägerin einordnen?	60
Anlage A: Terminhinweis zu BGH IV ZR 120/22	70
Anlage B: Missverständnisse um die Näherungsrente	73
Anlage C: Auszug aus § 41 VBLS a.F.	80
Anlage D: Pressemitteilung zu BGH IV ZR 120/22	82
Anlage E: Irritation um die Daten zu BGH IV ZR 120/22	86

Vorbemerkungen

Der vorliegende Standpunkt macht einen Faktencheck aus den zur Zeit der Erstellung der ersten Version des Berichts zugänglichen schriftlichen Urteils-Informationen zur Startgutschrift der Klägerin aus dem Verfahren des BGH IV ZR 120/22 vom 20.09.2023 (bzw. der Vorinstanzen des OLG Karlsruhe 12 U 106/20 vom 17.03.2022); LG Karlsruhe 6 O 184/19 vom 29.05.2020, veröffentlicht in juris). Ein entsprechendes Urteil zu OLG KA 12 U 106/20 ist das Pilot-Urteil OLG KA 12 U 112/20 (juris) vom 30.11.2021.¹ Eine Würdigung des Verfahrens BGH IV ZR 120/22 (bzw. des Urteils der Vorinstanz OLG KA 12 U 106/20) aus juristischer Sicht ist nicht die Intention des Berichts. Erst seit dem 18.10.2023 liegt die vollständige BGH-Urteilsbegründung vor.² Dort gibt es Angaben zum Geburtsdatum und zum VBL-Eintrittsdatum der Klägerin.

Während rentenferne Betroffene nur an einer für sie „gerechten“ individuellen Lösung ihres rentenfernen Startgutschriftproblems interessiert sind, gehen Richter und Gerichte aus rechtsdogmatischer Sicht in ihren Urteilen ganz anders vor, indem sie versuchen - auf einer allgemeinen rechtlichen Ebene beginnend - juristische Verwerfungen von Zusatzversorgungsregelungen zu entdecken/zu bewerten und erst dann auf den konkreten Klagefall anzuwenden.

Bei der Lektüre einer rentenfernen Startgutschrift oder etwa aktuell bei der Lektüre der Urteile des Oberlandesgerichts Karlsruhe 12 U 106/20 vom 17.03.2022 (bzw. 12 U 112/20 vom 30.11.2021) bleibt vieles im Dunkeln. Was besagen die Urteile für einzelne rentenferne Versicherte, die auch eine Startgutschrift mit bzw. ohne Zuschlag nach der tariflichen Regelung vom 08.06.2017 erhalten haben? Welche Einflussgrößen waren/sind in der Startgutschrift maßgeblich, ob sich einen Zuschlag ergab oder auch nicht?

Der vorliegende Standpunkt versucht, etwas Transparenz zu schaffen und den konkreten Klagefall zum Verfahren BGH IV ZR 120/22 vom 20.09.2023 (bzw. LG KA 6 O 184/19 vom 29.05.2020, OLG KA 12 U 106/20 vom 17.03.2022) systematisch in das System der neuen Zusatzversorgung mit den rentenfernen Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) einzubetten.

Die personen- und versicherungsbezogenen Angaben im Text des Urteils des LG Karlsruhe und des OLG Karlsruhe (die sich auf den konkreten Versicherungsfall der Klägerin beziehen) reichen aus, um mit systematisch-logischen Schlussfolgerungen auf die alte (2001) und die neue rentenferne Startgutschrift (nach den Regeln vom 08.06.2017) der Klägerin zu schließen. Zur unabhängigen Verifikation der Schlussfolgerungen kann man sich eines Excel-Programms bedienen.

¹ Mit Ausnahme der Versicherungsdaten ist das Urteil des OLG KA 12 U 106/20 textlich identisch mit dem Piloturteil OLG KA 12 U 112/20

² <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=IV%20ZR%20120/22&nr=135081>

Man hat somit die Möglichkeit den Versicherungsfall einzuordnen. Zum Verständnis kann beitragen, wenn man etwas in die Historie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes schaut, sich um Verständnis für den Ansatz der Neuregelungen (für rentennahe und rentenferne Versicherte) bemüht und sich auch kritisch-systematischen Überlegungen nicht verschließt.

Das **Kapitel 1** (Einstieg) beschreibt aus einer Art „Vogelflugperspektive“ die zeitliche, systematische und rechtliche Entwicklung der alten / neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bis hin zu den vorinstanzlichen Urteilen des LG- / OLG - Karlsruhe und zum BGH Verfahren IV ZR 120/22.

Um das Verständnis für die komplexen Sachverhalte zu erleichtern, wird danach in **Kapitel 2** der Übergang der Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente des öffentlichen Dienstes beschrieben.

Kapitel 3 beschreibt die rentenferne Startgutschrift als System mit diversen Einflussgrößen und „Stellschrauben“, die sich gegenseitig beeinflussen.

Kapitel 4 unternimmt den Versuch einer Analyse und einer systematischen Einordnung der VBL – Startgutschrift und VBL – Betriebsrente der Versicherten aus den angegebenen Daten (der Vorinstanzen) zum Klagefall.

Anlage A weist auf den Termin des BGH zur Verhandlung des Falles IV ZR 120/22 vom 20.09.2023 hin.

Anlage B beschreibt Missverständnisse um die gesetzliche Näherungsrente.

Anlage C gibt einen Auszug aus § 41 Abs. 2c VBLS a.F. (41. S.Ä.) wieder.

In **Anlage D** findet man die Pressemitteilung des BGH zum Urteil IV ZR 120/22.

In **Anlage E** wird verdeutlicht, dass das in der Urteilsbegründung des BGH – Urteils angegebene VBL – Eintrittsdatum (08.04.1991) vermutlich inkompatibel ist zu den Versicherungs- und Startgutschriftsdaten aus den Vorinstanzen der Klägerin. Die Auswirkungen dieser Inkompatibilität halten sich jedoch in Grenzen.

Der vorliegende Faktencheck stellt lediglich eine Annäherung an das Klageverfahren dar, denn die Startgutschrift der rentenfernen Versicherten lag für diesen Standpunkt nicht vor. Zudem kann es wegen Rundungsdifferenzen in Excel durchaus zu minimalen rechnerischen Abweichungen gegenüber den Bescheiden der Zusatzversorgungskasse geben.

Zusammenfassung

Zum Zeitpunkt (21.09.2023) der ersten Erstellung dieses Standpunkts lag die schriftliche Urteilsbegründung des BGH noch nicht vor. Das geschah erst am 18.10.2023. Die Einlassungen dieses Standpunkts ergeben sich daher aus den bis dahin bekannten den personen- und versicherungsbezogenen schriftlichen Daten der vorinstanzlichen Urteile LG KA 6O 184/19 vom 29.05.2020, OLG KA 12 U 106/20 vom 17.03.2022 zum Verfahren des BGH IV ZR 120/22. Die systematische Erfassung der Hintergründe der alten und neuen Startgutschrift der Klägerin ist jedoch möglich.

Ziel der Untersuchung ist es, eine Kongruenz der Nachprüfung der rentenfernen Startgutschrift der Klägerin zu den Angaben (ihren speziellen Versicherungsdaten) aus den Urteilen herzustellen und zwar auf der Basis der für den Standpunkt bis zum 21.09.2023 verfügbaren schriftlichen Informationen aus den Texten der LG / OLG – Urteile bzw. der BGH – Termininformation.

Vor der Revision (18.10.2023) dieses Standpunkts ergab sich eine erste denkbare Sachlage.

Mangels ausreichender Informationen zur Art des gesetzlichen Renteneintritts wurden folgende Überlegungen für den Renteneintritt zum 01.08.2014 angestellt:

- Der Regelaltersbeginn für den Jahrgang 1949 beginnt zum 65. LJ + 3 Monate.
- Zum 65. LJ wäre der frühere Rentenbeginn der Klägerin der 01.05.2014 gewesen.
- Das fiktive Geburtsdatum wird auf den 15. April 1949 gelegt.
- Das VBL – Eintrittsdatum muss dann aus logischen Gründen auf den 01.02.1991 gelegt werden (vgl. Kap. 4.2.2 und Tabelle 8).

Genau diesen Annahmen wird in diesem Standpunkt zunächst gefolgt und sie werden erst in Anhang E geändert.

Annahmen zur ersten Version (21.09.2023) dieses Standpunkts:

Die vermutlich im April 1949 geborene Versicherte sei ab 01.02.1991 bei der VBL pflichtversichert worden. Zu diesem Zeitpunkt ist sie wohl 41 Jahre plus 9 Monate alt (d.h. 41,75 Jahre).

Aufgrund ihres Geburtsjahrgangs gilt sie als rentenfern, denn zum Stichtag der Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes am 31.12.2001 hatte sie das 55. LJ noch nicht vollendet. Am 31.12.2001 ist die Versicherte vermutlich verheiratet. Daher wird ihr für die Berechnung des fiktiven Nettoentgelts im System der rentenfernen Startgutschrift die fiktive Steuerklasse III/0 zugewiesen.

Die Anzahl der vom fiktiven Eintritt, 01.02.1991, bis zum Stichtag 31.12.2001 beim Eintrittsalter von 41,75 Jahren erreichten unterbrechungsfreien Pflichtversicherungsmonate würde (**m**) = 10,91 Jahre betragen [rein rechnerisch ermittelt aus einer Formel für **F-STG** (siehe unten) und deren Auflösung nach (**m**)]. Die Anzahl der damals bis zum 65. LJ+0 Monate (= alter Regelaltersrentenbeginn im Jahr 2001) theoretisch möglichen Pflichtversicherungszeit (**n**) würde dem entsprechend 23,25 Jahre betragen wegen $(65 - 41,75 = 23,25)$.

Da (**n**) < 40 Jahre (Eintrittsalter in die VBL mit mehr als 25 Jahren) ist, wird der Klägerin statt des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % der maximal mögliche Anteilssatz von 2,5 % (= $\text{Min} [(100 \% / n) ; 2,5 \%]$) gewährt.

Laut den Angaben im vorinstanzlichen OLG-Urteil werden ihr aufgrund der tariflichen Neuregelung vom 08.06.2017 statt der ursprünglichen Anzahl von **29,87** Versorgungspunkten (VP) nun **33,20** VP zugewiesen.

Die rentenferne Startgutschrift (**STG**) ist stets das Maximum aus den Größen

- **Formelbetrag (F-STG)** [=Voll-Leistung (**VL**) x pers. erdienter Versorgungsprozentsatz (**pVS**)] nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift (M-STG)** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBL n.F. "soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 volle Pflichtversicherungsjahre (**m**) ≥ 20 erreicht wurden
- **Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen (M-Rente)**
(einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Gemäß der tariflichen Neuregelung der Zusatzversorgung vom 08.06.2017 ergibt sich für den Klagefall:

Der **Formelbetrag (F-STG)** auf der Basis eines rückgerechneten gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 3.101,99 € [das ist aus der gerichtlichen Angabe zur fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) in Höhe von 1.382,45 € ermittelbar] belief sich im Klagefall auf 132,80 €, die **einfache Versicherungsrente (M-Rente) (Mindestrente nach Beiträgen)** wurde geschätzt auf nur 117,52 €, die **Mindeststartgutschrift (M-STG)** ergab sich zu 0,00 €, da **m** < 20 Jahre. Die anderen heranzuziehenden Vergleichsgrößen waren also kleiner als der **Formelbetrag (F-STG)**. Nur im **Formelbetrag (F-STG)** geht jedoch eine Änderung des persönlich erdienten Versorgungsprozentsatzes ein.

Veröffentlichte Vergleichsstudien des Autors dieses Standpunkts ermöglichen eine systematische Einordnung des vorliegenden Klagefalls.

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE) von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift für am 31.12.2001 **Alleinstehende** zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) bzw. Anzahl von Pflichtversicherungsjahren (**m**) bis zum 31.12.2001 die Mindest-Startgutschrift und die Mindestrente dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von

5.000 €, 6.000 €) nur noch der Formelbetrag. Bei am 31.12.2001 **Verheirateten** dominiert ab einem (gvE) von 2.000 € der Formelbetrag.

Nur für von dem Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal 11,11 % = $[(2,5 \% - 2,25 \%) / 2,25 \%) \times 100$ auf die alte Startgutschrift aus 2001.

Der Fall der Klägerin aus der Vorinstanz mit Urteil OLG KA 12 U 106/20 lässt sich systematisch einordnen:

Für ein gvE zwischen 3.000 € und 4.000 € dominiert mit knapp m=11 Pflichtversicherungsjahren bis 31.12.2001

- bei **Verheirateten** durchgehend (für m=4 bis m=38) der **Formelbetrag**
- bei **Alleinstehenden** durchgehend (für m=4 bis m=38) die **Mindeststartgutschrift** oder die **Mindestrente nach historischen Beiträgen** (einfache Versicherungsrente).

Für einen verheirateten Personenkreis mit einem gvE zwischen 3.000 € und 4.000 € haben aus systematischen Gründen die Zuschlagsberechnungen positive Auswirkungen (Zuschlag) auf deren rentenferne Startgutschrift.

Für einen alleinstehenden Personenkreis mit einem gvE zwischen 3.000 € und 4.000 € haben aus systematischen Gründen die Zuschlagsberechnungen leider keine positiven Auswirkungen (Zuschlag) auf deren rentenferne Startgutschrift.

Gründe für die Revision (18.10.2023) des Standpunkts:

Alternativ wäre bzgl. des Geburtsdatums auch möglich gewesen, den Ansatz einer (besonders) langjährigen gesetzlichen Versicherung (mit Vertrauensschutz) anzunehmen. Dann wäre der Geburtsmonat Juli ins Spiel gekommen. Dabei wäre der VBL – Eintrittsmonat aber noch nicht eindeutig bestimmt. Das scheint wichtig, um die bis zum 31.12.2001 erzielten Pflichtversicherungsmontate / -jahre bestimmen zu können.

Aus der schriftlichen BGH – Urteilsbegründung am Veröffentlichungstag, 18.10.2023, geht hervor, dass das Geburtsdatum der Klägerin der **16.07.1949** sei. Der VBL – Eintritt sei am **08.04.1991** erfolgt. Aus logischen Gründen scheint das Eintrittsdatum 08.04.1991 unrichtig zu sein und sollte durch den **01.02.1991** ersetzt werden. Das wird ausführlich erst in **Anhang E** beschrieben.

Die Auswirkungen des vermutlich nicht korrekten VBL – Eintrittsdatums aus dem Text der BGH – Urteilsbegründung sind nicht wesentlich und haben keine rechtliche Relevanz.

Abbildungen

Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung	17
Abbildung 2: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2001)	19
Abbildung 3: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017)	22
Abbildung 4: Das Fadenspiel - System	29
Abbildung 5: Rentenferne Startgutschrift als System (Prosa-Form)	31
Abbildung 6: System-Archetyp "Problemverschiebung"	32
Abbildung 7: Systemfokus Formelbetrag	35
Abbildung 8: Systemfokus Voll-Leistung	36
Abbildung 9: Systemfokus persönlicher Versorgungssatz	36
Abbildung 10: Rentenferne Startgutschrift als System (schematisch)	37

Tabellen

Tabelle 1: Gegenüberstellung wichtiger Paragraphen aus VBLS und ZVKS	17
Tabelle 2: Berechnungsvorschriften (2017) der rentenfernen Startgutschrift	23
Tabelle 3: Übersicht fiktive Startgutschrift (fiktive StKI. I und III) der Klägerin	45
Tabelle 4: Die Berechnung von NR bei einem gvE in Höhe des BBG aus 2001	48
Tabelle 5: Zusammenhang von NR und (gvE von 800 € - 7.000 €)	49
Tabelle 6: Die Berechnung von NR bei einem gvE von 3.101,99 €	50
Tabelle 7: Die Berechnung der fiktiven Nettoentgelte zum gvE der Klägerin	51
Tabelle 8: Datenabgleich für VBL-Eintritt und für das Geburtsdatum	54
Tabelle 9: Eingabemaske für die Nachrechnung der Startgutschrift der Klägerin	57
Tabelle 10: Mindestrente in Prozent p.a. Pflichtversicherungszeit	58
Tabelle 11: Rentenferne Startgutschrift der Klägerin (Regelung von 2001)	59
Tabelle 12: Rentenferne Startgutschrift der Klägerin (Regelung von 2017)	60
Tabelle 13: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 1	62
Tabelle 14: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 2	63
Tabelle 15: Zuschlagsquoten (AL, VH) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)	65
Tabelle 16: Verlustquoten (alt, neu) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)	66
Tabelle 17: Berechnungsweg von p.a. Beträgen für M-STG, M-Rente, F-STG	69
Tabelle 18: Vergleichswerte für die neue Startgutschrift (rentenfern) (Klagefall)	69
Tabelle 19: Details zu dokumentierten OLG - Urteilen	76
Tabelle 20: Beispiele aus Klageverfahren 2004 zur Näherungsrente	78
Tabelle 21: Beispiele aus Klageverfahren 2019 zur Näherungsrente	79
Tabelle 22: Voll-Leistung (VL) im Klagefall	86
Tabelle 23: Eingabemaske für STG bei VBL-Eintritt am 08.04.1991 nach BGH	88
Tabelle 24: STG(alt) mit Anteilssatz 2,25 % p.a. bei VBL – Eintritt 08.04.1991	89
Tabelle 25: STG(neu) mit Anteilssatz 2,50 % p.a. bei VBL – Eintritt 08.04.1991	89
Tabelle 26: Datenabgleich für den VBL-Eintritt und das Geburtsdatum	91
Tabelle 27: Eingabemaske für STG bei VBL-Eintritt am 01.02.1991	92
Tabelle 28: STG(alt) mit Anteilssatz 2,25 % p.a. bei VBL – Eintritt 01.02.1991	92
Tabelle 29: STG(neu) mit Anteilssatz 2,50 % p.a. bei VBL – Eintritt 01.02.1991	93

1. Einstieg

Da Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die alte Gesamtversorgung (GV a.F.) des öffentlichen Dienstes in Teilen für verfassungswidrig erklärten, musste um die Jahrtausendwende die alte Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geschlossen werden. Die bisherigen Regelungen wurden durch eine neue Zusatzversorgung (die Punkterente mit Versorgungspunkten) ersetzt. Dem ging eine Gesetzesänderung des Betriebsrentengesetzes (nun BetrAVG n.F.) voraus mit einer Sonderregelung für den öffentlichen Dienst (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.). Es folgte ein Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) der Tarifparteien des öffentlichen Dienstes. Anschließend wurden die Regelungen des ATV in die jeweiligen Zusatzversorgungssatzungen (z.B. die Satzung der VBL, VBLS n.F.) übernommen.

Für die Versicherten der Zusatzversorgungskassen (ZVKs), die bereits vor der Umstellung (31.12.2001) der Zusatzversorgung in der jeweiligen Kasse pflichtversichert waren, mussten Übergangsregelungen („Startgutschriften“ zum 31.12.2001) gefunden werden. Zwei Versichertengruppen wurden unterschieden: Rentennahe Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 bereits das 55. LJ vollendet hatten und rentenferne Versicherte, die an dem Stichtag 31.12.2001 noch nicht 55 Jahre alt waren.

Die rentennahen Übergangsregelungen zum 31.12.2001 orientierten sich stark an der alten Gesamtversorgung (GV a.F.), d.h. man ermittelte die GV a.F. zum 63. LJ (d.h. man berechnete u.a. das fiktive Nettoarbeitsentgelt, die einfache Versicherungsrente nach Beiträgen, die qualifizierte Versicherungsrente mit 0,4% per annum (p.a.) des Brutto-Gesamtversorgungsentgelts (**gvE**) und zog die neue Punkterente, die noch bis zum 65. LJ+0 Monate erreichbar gewesen wäre, davon ab. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit dem Urteil IV ZR 134/07 vom 24.09.2008, dass die rentennahen Übergangsregelungen verfassungsgemäß und daher wirksam seien.

Die rentenfernen Übergangsregelungen zum 31.12.2001 verwenden nur noch wenige Begrifflichkeiten aus der GV a.F. (wie zum Beispiel das gesamtversorgungsfähige Entgelt (**gvE**) zum Stichtag 31.12.2001, das fiktive Nettoarbeitsentgelt (**NAG**) zum 31.12.2001 und auch die einfache Versicherungsrente zum 31.12.2001). Den Mindestwert der qualifizierten Versicherungsrente nach GV a.F. gibt es nicht mehr. Die reale gesetzliche Rente wird durch eine fiktive gesetzliche Näherungsrente (**NR**) zum 65. LJ+0 Monate ersetzt.

Jeder rentenferne Versicherte erhält nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung n.F. einen festen Anteil p.a. von 2,25 Prozent der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung (**VL**) (dabei meint **VL** = <91,75% des fiktiven steuerklassenabhängigen Nettoentgelts> minus **NR**). Die Startgutschrift zum 31.12.2001 ist dann das Maximum aus drei Werten

[Formelbetrag (F-STG) (d.h. **VL** x persönl. Versorgungssatz (**pVS**); **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)** (=einfache Versicherungsrente nach VBLS a.F.); **Mindeststartgutschrift (M-STG)**, wenn 20 volle Jahre (**m**) bis zum 31.12.2001 bereits erreicht wurden, d.h. **m** x 1,84 Versorgungspunkte x 4 €).

Die strukturellen rechtlichen und systematischen Defizite³ der Änderung des § 18 BetrAVG n.F. für rentenferne Versicherte wurden allerdings fortgeschrieben in die entsprechenden Regelungen des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV) und der Zusatzversorgungssatzungen n.F. Daraus resultierte eine jahrelange Zivilprozesswelle.

Rentenferne Versicherte erstritten zwei Grundsatzurteile des BGH (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007, IV ZR 09/15 vom 09.03.2016) gegen die jeweiligen rentenfernen Übergangsregelungen wegen unterschiedlicher Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (GG).

Die Tarifparteien mussten zweimal nachbessern mit Änderungen vom 30.05.2011 bzw. 08.06.2017. Daher waren entsprechend zweimal der Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und die jeweilige Zusatzversorgungssatzung (z.B. VBLS n.F.) anzupassen.

Die Berechnung des persönlichen Versorgungssatzes (**pVS**) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. erfolgte bei der Erstberechnung der Startgutschrift zunächst mittels der Vorschrift **pVS** = Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 x 2,25 Prozent pro Jahr.

Nach der Neuregelung vom 08.06.2017 durch die Tarifparteien wurde der fixe Prozentsatz von 2,25 Prozent p.a. ersetzt durch einen variablen Satz von 2,25 bis maximal 2,5 Prozent pro Jahr.

Personen, die bei Eintritt in den öffentlichen Dienst zwischen 20,56 Jahre [20,56 Jahre = 65 – (100/2,25)] alt waren und das 25. LJ noch nicht vollendet hatten, erhalten nun einen individuell errechneten Altersfaktor. Für die übrigen rentenfernen Versicherten bleibt es bei einem Altersfaktor von 2,25% p.a. bzw. 2,5% p.a.

Gegen die ausschließliche Anwendung der fiktiven Näherungsrente und gegen die Nichtanpassung (Nichterhöhung) des jährlichen Anteilssatzes gemäß der tariflichen Neuregelung vom 08.06.2017 der rentenfernen Startgutschriften für „Früheinsteiger“ in die Pflichtversicherung, die schon vor dem vollendeten 25. LJ in der Zusatzversorgungskasse versichert wurden, wurde in zahlreichen Zivilverfahren vor dem Landgericht und auch vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe Klage erhoben.

Mit dem Pilot-Urteil OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021 wurden sämtliche ähnlich gelagerte Klagen zurückgewiesen (also auch das Verfahren OLG KA 12 U 106/20, auf dem das BGH Verfahren IV ZR 120/22 basiert). Die Neuregelung der

³ F. Fischer / C. Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes, BetrAV, Heft 1, Januar 2019, 27-33

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf

Zusatzversorgungssatzung (z.B. der VBL n.F.) auf der Basis der tariflichen Einigung vom 08.06.2017 wird nunmehr vom OLG KA für wirksam erklärt.

Während rentenferne Betroffene vorwiegend nur an einer für sie „gerechten“ individuellen Lösung ihres rentenfernen Startgutschriftproblems interessiert sind, gehen Richter und Gerichte aus rechtsdogmatischer Sicht in ihren Entscheidungen ganz anders vor, indem sie versuchen - auf einer allgemeinen rechtlichen Ebene beginnend - juristische Verwerfungen von Zusatzversorgungsregelungen zu entdecken / zu bewerten und erst dann auf den konkreten Klagefall anzuwenden.

Bei der Lektüre von Urteilen zu rentenfernen Startgutschriften bzw. aktuell auch bei der Lektüre des vorinstanzlichen Urteils des Landgerichts Karlsruhe 12 U 106/20 vom 17.03.2022 zum BGH-Urteil bleibt nach wie vor vieles im Dunkeln.

Was besagt das jeweilige Urteil für einzelne rentenferne Versicherte, die auch eine Startgutschrift mit bzw. ohne Zuschlag nach der tariflichen Regelung vom 08.06.2017 erhalten haben? Welche Einflussgrößen waren in der Startgutschrift maßgeblich, ob sich einen Zuschlag ergab oder auch nicht?

Der vorliegende Standpunkt versucht, etwas Transparenz zu schaffen und den konkreten Klagefall des BGH - Verfahrens IV ZR 120/22 vom 20.09.2023 (bzw. vorinstanzlich OLG KA 12 U 106/20 vom 17.03.2022) systematisch in das System der neuen Zusatzversorgung mit den rentenfernen Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) einzubetten.

Daraus kann sich die Möglichkeit ergeben, auch den eigenen Versicherungsfall einzuordnen.

Zum Verständnis kann beitragen, wenn man etwas in die Historie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes schaut, sich um Verständnis für den Ansatz der Neuregelungen (für rentennahe und rentenferne Versicherte) bemüht und sich auch kritisch - systematischen Überlegungen nicht verschließt.

Zahlreiche systematische Würdigungen⁴ zur neuen Zusatzversorgung hat es gegeben, die aber hier nicht Gegenstand des vorliegenden Standpunkts sein sollen.

In neueren Zuschlagsurteilen der Karlsruher Gerichte etwa ab 2019/2020 wird auch stets von Rechts wegen geprüft, ob ggf. „Härtefall“-aspekte zu berücksichtigen sind.

Dazu gibt es (völlig unabhängig von der Zuschlagsproblematik) eine fortlaufende Härtefallrechtsprechung des OLG KA auch für rentenferne Versicherte (zustimmend für einen ehemals zum 31.12.2001 verwitweten rentenfernen Kläger im OLG KA

⁴ <http://startgutschriften-arge.de> (dort Rubrik <Studien>, <Standpunkte>)

Urteil 12 U 418/14 vom 30.07.2019;^{5,6} und ablehnend für einen ehemals zum 31.12.2001 geschiedenen rentenfernen Kläger im OLG KA Urteil 12 U 62/21 vom 16.12.2021.^{7,8}

Auch dieser Spezialaspekt der neuen Zusatzversorgung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

⁵ http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=OLG+Karlsruhe&Art=en&Datum=2019&nr=28909&pos=2&anz=54

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Weg_zum_rf_Haertefall.pdf

⁷ http://startgutschriften-arge.de/8/OLG_Karlsruhe_12_U_62_21_an.pdf

⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fokus_Haertefallurteil_2021.pdf

2. Übergang Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente

Die Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert⁹ beschreibt den Übergang:

Das damalige System der Gesamtversorgung verfügte über folgende wichtige Grundzüge:

- Berechnung der Versorgungsrente aus dem Endgehalt und hierdurch **Auffüllung** von generellen oder individuellen **Versorgungslücken** der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gewährung einer **dynamischen Versorgungsanwartschaft** aufgrund des prozentualen Anstiegs im jeweiligen Verhältnis zum Endgehalt, so dass die Dynamik der Anwartschaft durch den Bezug auf die Tariflohnsteigerungen gewährleistet war.
- **Dynamik der gewährten Versorgungsrente** im Grundsatz nach beamtenähnlichen Strukturen gemäß den Versorgungssätzen der Beamtenversorgung, dadurch Sicherung des Lebensstandards.
- **Einbeziehung von Ausbildungszeiten** (zur Hälfte) in die Berechnung der Gesamtversorgung.
- Gewährung sozialer Komponenten, u.a. **Mindestversorgung**.

2.1. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts

Mit der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans (AVP) vom 13.11.2001 und der Unterzeichnung des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV) am 01.03.2002 haben sich die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt. Dieser Schritt erschien den Satzungsgebern notwendig, um die Versorgungsansprüche der Beschäftigten zukunftssicher zu gestalten zu können.

An die Stelle der Gesamtversorgung tritt nun ab 01.01.2002 eine an den Beschäftigungszeiten orientierte Betriebsrente (Punkterente). Für alle Beschäftigten gilt die Überleitung der bereits erworbenen Besitzstände in das sogenannte Punktemodell, das künftig für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung maßgeblich ist.

Die bisherigen Leistungen der Zusatzversorgung stockten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung auf und waren auf höchstens 91,75 % des sogenannten fiktiven Nettoarbeitsentgeltes eines aktiv Beschäftigten

⁹ Arbeitsgemeinschaft der Zusatzversorgungsanwälte: Kürzungen im VBL Versorgungsrecht - Fehler in der Startgutschrift, Gegenüberstellung des alten und neuen Rechts
<http://www.rae-heckert.de/sites/default/files/downloads/Startgutschrift.PDF>

begrenzt. Nach der Neuregelung der Zusatzversorgung tritt nun neben die gesetzliche Rente eine nach dem Punktemodell ermittelte Zusatzversorgung, die sich ausschließlich an den Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst und der Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Einkommens orientiert.

Die Höhe der Rente ist nun nicht mehr von einem bestimmten Versorgungsprozentsatz abhängig, sondern von der gesamten Erwerbsbiographie im öffentlichen Dienst und daher nicht mehr vergleichbar mit dem bisherigen System. In diesem neuen Betriebsrentensystem bestimmt sich die Leistungshöhe nach der Anzahl der erworbenen Versorgungspunkte, die durch Beitragszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsentgeltes erworben werden. Für jedes Dienstjahr erfolgt eine Gutschrift von Rentenbausteinen in Abhängigkeit von Alter und Beitragsleistung auf ein Versorgungskonto. Diese Rentenbausteine werden jährlich dynamisiert.

Da das alte Zusatzversorgungssystem definitiv zum 31.12.2001 geschlossen wurde, mussten rechtliche Übergangsregelungen gefunden werden, um Bestandsrentner in der Zusatzversorgung und zukünftige Rentner in der Zusatzversorgung mit ihren bisherigen und zukünftig erdienten Rentenansprüchen zu berücksichtigen.

Die Gerichte beschreiben die Übergangsregelung in wenigen formal an Satzungsparagrafen orientierten Sätzen (siehe das „rentennahe“ BGH-Urteil (IV ZR 134/07 RdNr. 3) vom 24.09.2008).

Das Übergangsrecht unterscheidet zwischen Rentenberechtigten und Anwartschaftsberechtigten.

Als Rentenberechtigte (Bestandsrentner) gelten diejenigen, bei denen die Rente spätestens am 01.01.2002 begonnen hat (z.B.: §§ 75, 76, 77 VBLS n.F. oder vergleichbare Paragrafen in anderen ZVK - Satzungen). Versorgungsrenten bzw. Versicherungsrenten werden zum 31.12.2001 festgestellt, weitergezahlt und entsprechend z.B. nach § 39 VBLS n.F. (oder einem vergleichbaren Paragraf in einer anderen ZVK - Satzung) dynamisiert.

Bei den Rentenanswartschaften wird zwischen rentennahen und rentenfernen Jahrgängen entschieden. **Rentennah** sind diejenigen Versicherten, die am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben; **rentenfern** sind alle jüngeren Versicherten (z.B. §§ 78, 79 VBLS n.F. oder nach einem vergleichbaren Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

2.1.1. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente

Bei den **rentennahen Jahrgängen** wird die Versorgungsrente nach bisherigem altem Satzungsrecht (z.B. VBLS a.F. 41. Satzungsänderung) zum 31.12.2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung eines Abschlags für vorzeitige Inanspruchnahme der Rente errechnet. Von diesem Ausgangswert wird derjenige Betrag abgezogen, den der

Versicherte aus dem Punktemodell nach Vollendung des 63. Lebensjahres bis zum 65. LJ+0 Monate (alter Regelalters-Renteneintritt) noch erwerben könnte.

Der danach ermittelte Betrag wird in Versorgungspunkte (VP) umgerechnet und dem Versorgungskonto des Versicherten gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten. Die Errechnung der Anwartschaft für rentennahe Jahrgänge erfolgt auf der Grundlage einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum 31.12.2001. Die Errechnung der gesetzlichen Rente bei Vollendung des 63. Lebensjahres wird aus dem Durchschnitt der in den Jahren 1999 bis 2001 tatsächlich erworbenen Entgeltpunkte errechnet (z.B. § 79 Abs. 5 VBLS n.F. oder einem vergleichbaren Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

2.1.2. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden nach § 79 VBLS n.F. (oder dem vergleichbaren Paragrafen in anderen ZVK - Satzungen) die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Die sogenannten Versicherungsrenten, errechnen sich danach als Renten, grob gesagt, unter Zugrundelegung einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst. Daraus wird die Voll-Leistung ermittelt. Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der Voll-Leistung errechnet. Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung (**BGV**)), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (**NAG**) (d.h. $[91,75\% \times \text{NAG}]$) ist die maßgebliche Nettogesamtversorgung (**NGV**), berechnet. Das i. d. R. maßgebliche fiktive Nettoarbeitsentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung (**VL**) anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Gesamtversorgung (**NGV**) wird sodann die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung (**VL**) wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt. Im Gegensatz zur Berechnung nach der bisherigen Fassung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

Soweit die Sichtweise aus der Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert.

In dem Buch von Fischer/Siepe¹⁰ wird der weitere gerichtliche Fortgang skizziert:

Die Startgutschrift-Berechnungen für Rentennahe (Pflichtversicherte bis einschließlich Jahrgang 1946) sind laut Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 24.9.2008 (IV ZR 134/07) verbindlich. Das gleiche Gericht hat jedoch am 14.11.2007 und am 09.03.2016 die Startgutschriften für Rentenferne (Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) wegen Verstößen gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes für unwirksam und damit für unverbindlich erklärt (IV ZR 74/06 bzw. IV ZR 09/15).

Die Tarifparteien waren daher vom BGH aufgefordert, verfassungsgemäße Neuregelungen der Startgutschriften für Rentenferne zu beschließen. Mit der Einigung vom 08.06.2017 meinen die Tarifparteien, dass sie den höchstrichterlichen Hinweisen nachgekommen seien.

Zur Problematik der rentenfernen Startgutschriften gibt es mehrere Zeitschriftenartikel.^{11,12,13}

2.2. Grundzüge der Gesamtversorgung

Folgt man Lassner¹⁴ bzw. Langenbrinck¹⁵, hatten nach dem bisherigen Gesamtversorgungssystem diejenigen Versicherten, die bis zum Rentenbeginn in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren, Anspruch auf eine sogenannte „Versorgungsrente“. Diese Versorgungsrente beruhte auf dem Grundsatz einer Gesamtversorgung,

Die persönliche Gesamtversorgung wurde aus dem gesamtversorgungsfähigen Nettoarbeitsentgelt und dem zeitabhängigen persönlichen Versorgungsprozentsatz ermittelt. Die gesetzliche Rente bzw. die Grundversorgung wurde von der Zusatzversorgungskasse aufgestockt als sogenannte **Versorgungsrente**, und zwar bis zur Höhe der persönlichen Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung hatte also eine ergänzende Funktion und ist in Anlehnung an Langenbrinck (a.a.O.) schematisch darstellbar.

¹⁰ F. Fischer/Werner Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, DBB Verlag, Berlin, April 2011, 1. Auflage, ISBN: 879-3-87863-171-2

¹¹ a.a.O. F. Fischer / C. Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf

¹² F. Fischer, Die zweite Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes - Ein großer Wurf? rv - Die Rentenversicherung, Heft 6/2017, 168-172,

http://www.startgutschriften-arge.de/11/RV_2017-06_Fischer.pdf

¹³ C. Wagner/F. Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte, NZS 2015, 641- 650,

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

¹⁴ H. Lassner: Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage

¹⁵ B. Langenbrinck/B. Mühlstädt: Betriebsrente der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, 3. Auflage, 2007, Verlagsgruppe Rehm

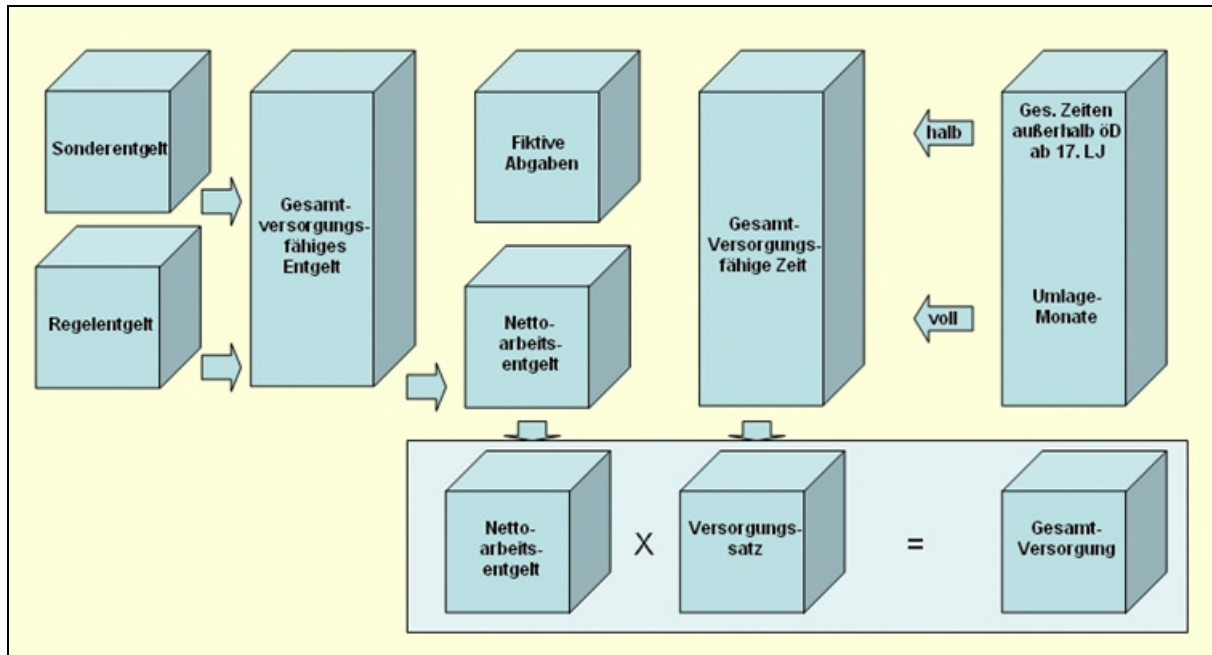


Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung

Von dieser Gesamtversorgung wurde die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen.

Die Berechnung der alten Versorgungsrente war eher kompliziert und von zahlreichen Sondervorschriften und Mindestrentenüberlegungen (Besitzstandsrente, Versicherungsrente nach Beiträgen, Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes usw.) geprägt.

	VBL – Satzung Alte Fassung (a.F.) 41. SÄ Neue Fassung (n.F.)	Andere ZVK – Satzung Alte Fassung (a.F.) Neue Fassung (n.F.)
Soziale Komponenten (u.a. Mindeststartgutschrift)	§ 37 (n.F.)	§ 35 (n.F.)
Gesamtversorgung	§ 41 (a.F.)	§ 32 (a.F.)
Mindestgesamtversorgung	§ 41 Abs. 4 (a.F.)	§ 32 Abs. 5 (a.F.)
Versicherungsrente	§ 44 (a.F.)	§ 35 (a.F.)
Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes	§ 44a (a.F.)	§ 35a (a.F.)
Startgutschriften	§ 79 - § 81 (n.F.)	§ 72 - § 74 (n.F.)
Besitzstandsrente für Versicherte = „Ruhegeld“	§ 92 (a.F.)	§ 92 (a.F.)
Übergangsregelungen für Versorgungssätze	§ 98 (a.F.)	§ 100 (a.F.)

Tabelle 1: Gegenüberstellung wichtiger Paragraphen aus VBLS und ZVKS

Die im folgenden Abschnitt beschriebene rentenferne Startgutschrift nimmt Bezug u.a. auf die Regelungen (Paragraphen) der alten bzw. neuen Zusatzversorgungssatzung ZVKS a.F. bzw. ZVKS n.F.

In den Excel – Programmen^{16,17} des Autors werden die Paragraphen der alten und neuen VBL – Satzung verwendet. Andere Zusatzversorgungskassen verwenden sinngleiche Paragraphen in anderer Nummerierung.

Daher wird in der Tabelle 1 eine Gegenüberstellung der Nummerierung der wichtigsten Paragraphen der alten und neuen Zusatzversorgungssatzung (VBL, ZVK) gemacht.

Die Startgutschriften für die rentennahen Pflichtversicherten werden in sehr enger Anlehnung an die alte Gesamtversorgung ermittelt. Die Zusatzversorgungsrente als rentennahe Startgutschrift wird ermittelt als eine Versorgungsrente nach altem Recht - mit Rentenbeginn zum 63. Lebensjahr – unter Abzug der Versorgungspunkte nach dem neuen Punktemodell von 63. LJ bis zur Altersrente zum 65.+0 LJ. (alter Regelalters-Rentenbeginn).

Die Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten weichen davon erheblich ab.

2.3. Der Weg der Tarifparteien zur rentenfernen Startgutschrift

2.3.1. Struktur der alten rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Von 91,75 % eines fiktiven Nettoarbeitsentgelts (**NAG**), das ist die Nettogesamtversorgung (**NGV**), wird eine fiktive gesetzliche Rente abgezogen (die sog. fiktive gesetzliche Näherungsrente (**NR**)). Diese Differenz nennt man **Voll-Leistung (VL)**. Die **Näherungsrente (NR)** basiert auf der Annahme einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst.

Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der **Voll-Leistung (VL)** errechnet.

Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung (**BGV**)), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (Nettogesamtversorgung (**NGV**)), berechnet.

Das i. d. R. **maßgebliche**¹⁸ fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. I b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung (= 91,75 % des fiktiven Netto minus

¹⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_ZV.zip
(rentennahe Startgutschrift und alte Gesamtversorgung)

¹⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip (rentenferne Startgutschrift nebst Zuschlägen)

¹⁸ Ist das gesamtversorgungsfähige Monatsentgelt (gvE) durch einen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) kleiner als 1 reduziert, so wird das maßgebliche fiktive Nettoarbeitsentgelt nur von der maßgeblichen Gesamtversorgung GBQ x gvE ermittelt.

fiktive gesetzliche „Näherungsrente“) anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Netto-Gesamtversorgung (=91,75 % des fiktiven Netto) wird die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft nach Formelbetrag (gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG) mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt.

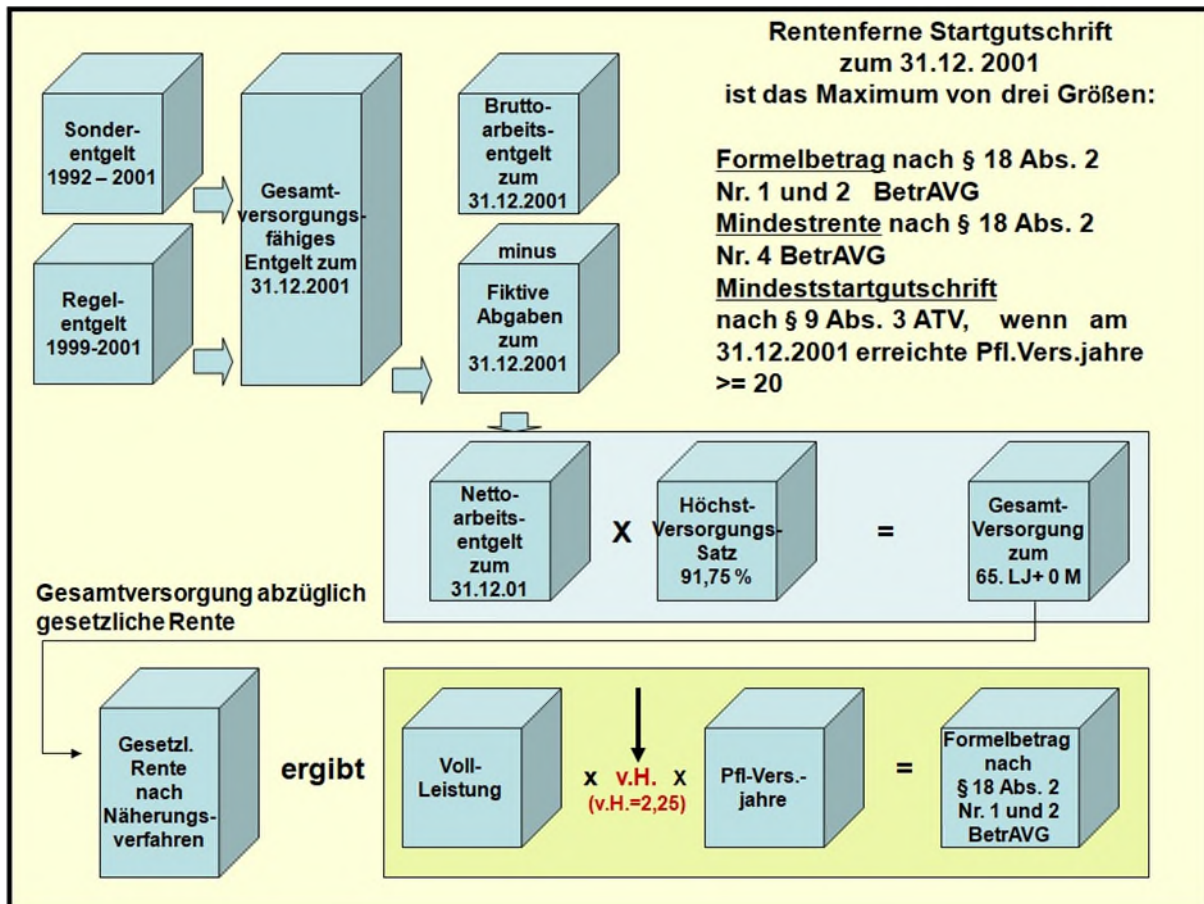


Abbildung 2: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2001)

Die rentenferne Startgutschrift (Regelung 2001) ist das **Maximum der folgenden drei Größen**:

- **Formelbetrag (F-STG)** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift (M-STG)** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 2 VBLS n.F. "soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 (m) ≥ 20 volle Pflichtversicherungsjahre erreicht waren
- **Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen (M-Rente)** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Nur die letztgenannte Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen wird auch bei der Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zugrunde gelegt. Die anderen Mindestleistungen (Mindestgesamtversorgung und qualifizierte Versicherungsrente) fließen nach der ausdrücklichen Gesetzesbegründung „nicht in die Berechnung der Voll-Leistung“ und damit nicht in die Berechnung des sog. Formelbetrages (d.h. damals 2,25 % pro Jahr Pflichtversicherungszeit x Voll-Leistung) ein (siehe Bundestag-Drucksache 14/4363¹⁹, Einzelbegründung zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BetrAVG). Der Gesetzgeber hat dies damit begründet, dass durch die Mindestrente nach Beiträgen oder Entgelten (die sog. einfache Versicherungsrente) „die insoweit bestehende eigentumsähnliche Position unangetastet“ bleibe für den ausgeschiedenen Beschäftigten, auf den sich der § 18 Abs. 2 BetrAVG ursprünglich nur bezieht.

Bei der Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. gibt es somit die sog. qualifizierte Versicherungsrente nicht mehr und damit auch nicht mehr die alte Mindestgrenze von 0,4 % p.a. (bezogen auf das **Brutto**-Endgehalt). Damit wird aber eine große Gruppe der Rentenfernen via Startgutschrift wohl schlechter gestellt als bei der „alten“ Garantieverorgungsrente, die auch diese qualifizierte Versicherungsrente mit einschloss.

Für rentennahe Jahrgänge wird die qualifizierte Versicherungsrente zumindest noch als Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschrift berechnet.

Laut Rechtsanwalt Hügelschäffer, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA), wird die qualifizierte Versicherungsrente „in der Praxis bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ jedoch auch bei rentenfernen Jahrgängen berechnet (siehe Hügelschäffer²⁰), und zwar gern. § 72 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der kirchlichen Zusatzversorgungskassen in Darmstadt, Detmold, Dortmund, Karlsruhe und Köln (siehe dort die Fußnote 84 auf Seite 285, ebenda). Dazu Hügelschäffer: „Die kirchlichen Arbeitgeber sind im Gegensatz zu den kommunalen Kassen und der VBL nicht dazu verpflichtet, das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes deckungsgleich umzusetzen“ (ebenda).

Gegenüber den Regelungen im „alten“ Gesamtversorgungssystem, den Regelungen für rentennahe Jahrgänge gem. § 79 Abs. 2ff. VBLS n.F. und den Regelungen für rentenferne Jahrgänge gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der o.a. kirchlichen Zusatzversorgungskassen sind somit die rentenfernen VBL-Pflichtversicherten massiv benachteiligt, da es eine qualifizierte Versicherungsrente von 0,4 % p.a. des Bruttoentgelts bei der VBL für sie zurzeit nicht gibt. Gerade für die Gruppe der VBL-

¹⁹ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/043/1404363.pdf>

²⁰ H. Hügelschäffer: „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen, Teil 2“, in: ZTR 6/2004, Seite 285

http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage1.pdf

http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage2.pdf

Pflichtversicherten, die unter der "Messlatte" von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Brutto-Endgehalt) bleiben, empfinden dies als eine grobe Ungleichbehandlung.

Im Gegensatz zur Berechnung nach der früheren alten Gesamtversorgung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte (VP) umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

2.3.2. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2011)

Die **BGH-Urteile** vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) und vom 29.9.2010 (Az. IV ZR 99/09) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für am 31.12.2001 beitragsfrei Versicherte (auch für Jahrgänge vor 1947) wurden durch die Tarifeinigung vom 30.05.2011 umgesetzt, in der es um den **5. Änderungsvertrag zum ATV (Altersvorsorgetarifvertrag)**²¹ ging.

Gegenstand der Einigung waren außer der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV und der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte nach § 34 Abs. 1 ATV auch die Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Anrechnung von Mutterschutzzeiten. Die Neuregelung der Startgutschriften war rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die Tarifparteien haben sich damals gegen eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und stattdessen für die Einführung eines **modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 1 BetrAVG mit pauschalem Abzug von 7,5 Prozentpunkten** entschieden. Tatsächlich kommt diese relativ komplizierte Berechnungsmethode - die für den rentenfernen Versicherten individuelle Elemente nach § 2 BetrAVG mit pauschalen Elementen nach § 18 BetrAVG verquickt - nur dann zum Tragen, wenn der Versorgungssatz nach dem modifizierten § 2 Abs. 1 BetrAVG (= Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um mehr als 7,5 Prozentpunkte über dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= Zahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % pro Jahr) liegt.

Falls die Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, wird anschließend noch geprüft, ob evtl. eine **Kürzung des Nettoversorgungssatzes** und damit der Voll-Leistung erfolgen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn nur höchstens 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können. Zusatzberechnungen zur Gesamtversorgungsfähigen Zeit, die aus der Summe von erreichbaren

²¹ http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/G_Zusatzversorgung_Entgeltumwandlung/01_ATV/AendTV_Nr_5_zum_ATV_v_30.05.11.pdf

Pflichtversicherungsjahren und den zur Hälfte angerechneten Nicht-Pflichtversicherungsjahren zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr (sog. **Halbanrechnung**) ermittelt wird, werden dabei in Kauf genommen. Dazu wird in diesem Standpunkt nicht weiter Stellung bezogen, da die Regelung aus 2011 obsolet ist.

Der BGH hat in seiner Entscheidung IV ZR 09/15 vom 09.03.2016 die Tarifregelung vom 30.05.2011 zur Änderung der Neuordnung der rentenfernen Zusatzversorgung erneut für gleichheitswidrig und damit für verfassungswidrig erklärt. Die Tarifparteien wurden damit aufgefordert, zeitnah eine verfassungsgemäße Lösung zu finden.

2.3.3. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2017)

Am 08.06.2017 legten die Tarifparteien gemäß der Aufforderung des BGH aus 2016 einen entsprechenden **Änderungstarifvertrag (ATV, 10. S.Ä.)**²² vor.

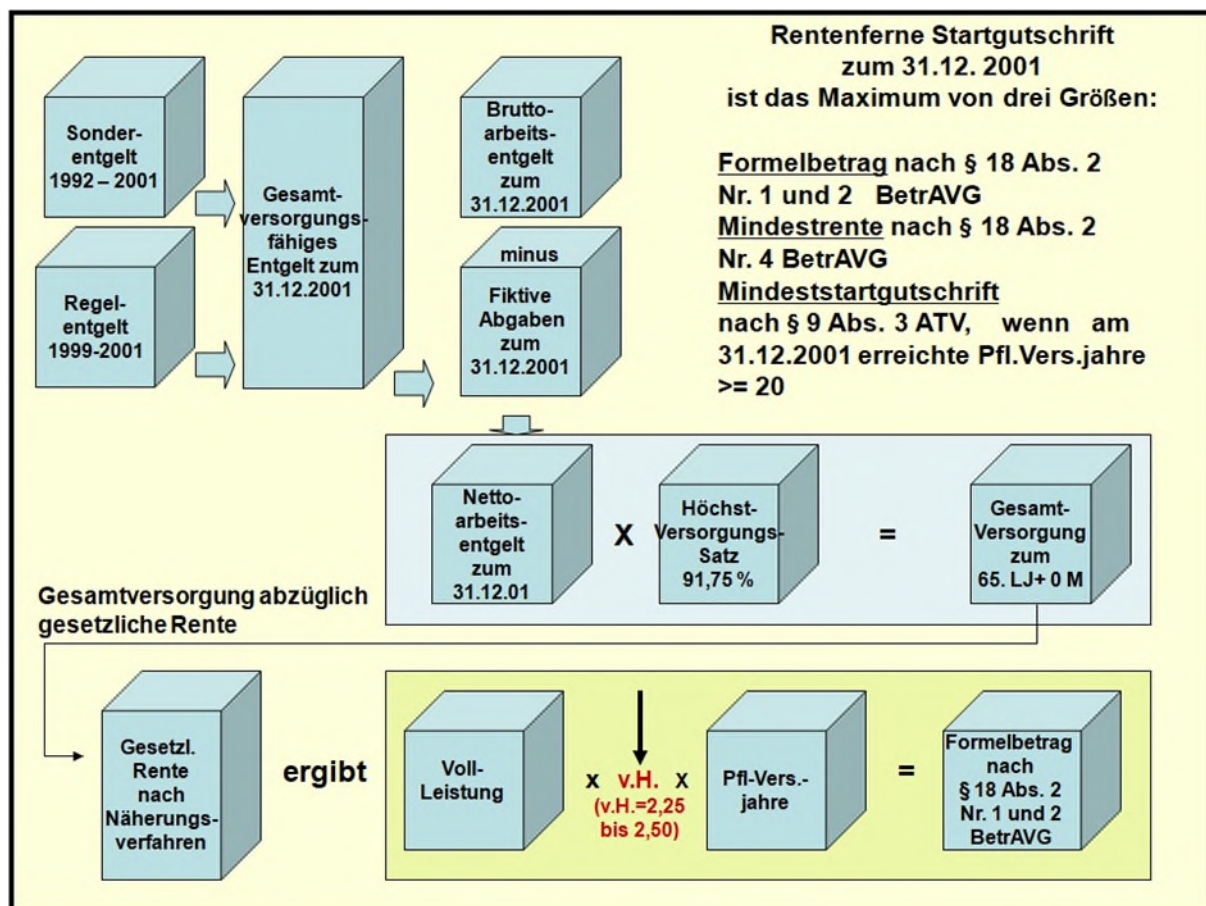


Abbildung 3: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017)

Die Verquickung von *individuellen* Elementen nach § 2 BetrAVG mit *pauschalen* Elementen nach § 18 BetrAVG gemäß der gleichheitswidrigen Regelung von 2011 wird jetzt aufgegeben.

²²[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/G. Zusatzversorgung Entgeltumwandlung/01 ATV/%C3%84ndTV Nr. 10 zum ATV v. 08.06.17.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/G_Zusatzversorgung_Entgeltumwandlung/01_ATV/%C3%84ndTV_Nr._10_zum_ATV_v._08.06.17.pdf)

Der Berechnungsmodus lässt sich gemäß Tabelle 2 beschreiben.

1. Summe der gewichteten Jahresentgelte 1999, 2000 u. 2001 dividiert durch die Anzahl der Umlagemonate in diesen Jahren	= gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)
2. gv. Entgelt (Ziff. 1) minus Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben (Stand 31.12.2002) fiktiv	= fiktives Nettoarbeitsentgelt abhängig von der am 31.12.2001 geltenden Steuerklasse !!
3. 91,75 % vom fiktiven Netto (Ziff. 2) = maximale Gesamtversorgung (fiktiv)	
4. Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente vom 20.-65. Lebensjahr nach dem sog. Näherungsverfahren (s. § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz) (Bei der "Näherungsrechnung für gesetzliche Rente" wird unterstellt: 45 Jahre lang Beiträge auf Basis des jetzigen Einkommens)	= fiktive Näherungsrente
5. Maximale Gesamtversorgung (fiktiv) minus gesetzliche Näherungsrente (fiktiv)	= Voll - Leistung
6. Pflichtversicherungszeit (Umlagemonate im öffentl. Dienst: 12) x 2,25% bis maximal 2,5% je Jahr; Zur Berechnung des variablen Versorgungssatzes wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren).	= Versorgungssatz (variabel)
7. Voll-Leistung (Ziff. 5) x Versorgungssatz (Ziff. 6) = Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BetrAVG	= anteilige persönliche Versorgung (Formelbetrag in Euro)
8. Versorgung (Ziff. 7) geteilt durch 4 Euro	= Versorgung in Punkten (VP)
Vergleichswerte:	
9. Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sogenannte einfache Versicherungsrente	= Mindestrente in Euro
10. Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten) Falls 20 volle ZVK – Jahre bereits am 31.12.2001 erreicht sind: 1,84 VP x 4 € x volle Pflichtversicherungsjahre	= Mindeststartgutschrift in Euro
11. Maximum der Zahlenwerte aus: Nr. 7 (Formelbetrag) Nr. 9 (Mindestrente) Nr. 10 (Mindeststartgutschrift)	= Startgutschrift in Euro

Tabelle 2: Berechnungsvorschriften (2017) der rentenfernen Startgutschrift

Man kehrt also zur ursprünglichen Struktur der rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001 zurück. Der fixe jährliche Anteilssatz von 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse wird jedoch ersetzt durch einen variablen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % bis maximal 2,5 % in Abhängigkeit von den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren.^{23,24}

Die **rentenferne Startgutschrift** (Regelung 2017) ist dann erneut (wie bereits bei der ursprünglichen Regelung zum 31.12.2001) das **Maximum der folgenden drei Größen**:

- **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift (M-STG)** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. „soziale Komponente“), wenn am 31.12.2001 mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre (m) erreicht wurden
- **Formelbetrag (F-STG)** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG (2017 auf der Basis eines nun variablen jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 % und maximal 2,5 % der Voll-Leistung, bei $n < 40$ erreichbaren Pflichtversicherungsjahren)

Es lässt sich nachvollziehbar bzgl. des nun variablen jährlichen Anteilssatzes begründen,

- einen Anteilshöchstsatz von maximal 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr zu wählen für ein Eintrittsalter in die ZVK nach dem vollendeten 25. Lebensjahr
- einen variablen Anteilssatz zwischen Eintrittsalter 20,56 Jahren und vor Erreichen des 25. Lebensjahres zu wählen (z.B. $[100 \% / (n=65 - EA)]$, wobei $n =$ bis zum 65. LJ erreichbare Pflichtversicherungsjahre und EA = Eintrittsalter in die ZVK)
- einen Anteilsmindestsatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr beizubehalten, wenn das Eintrittsalter in die ZVK vor 20,56 Jahren liegt

Warum sollte der Anteilssatz von 2,5 % p.a. nicht überschritten werden?

Der BGH (IV ZR 74/06, dort RdNr. 149) nennt in seinem früheren Urteil die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als einen möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten

²³ Fast zehn Jahre (!!) nach dem ersten BGH-Urteil vom 14.11.2007 und fast auf den Tag genau sechs Jahre nach dem erwähntem VSZ-Gutachten vom 14.06.2011 - also zwei Wochen nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011 - übernimmt man in der neuerlichen Tarifeinigung vom 08.06.2017 den von Kritikern der damaligen Neuregelung sehr früh gemachten Vorschlag 1 : 1. Erste Ansätze für ein Modell mit variablem jährlichen Anteilssatz sind bereits in Kapitel 3.3 eines kritischen Standpunktes vom 20.12.2010 erkennbar.

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf

²⁴ Anfang September 2015 wird das von Kritikern entworfene Modell mit variablem Anteilssatz in einer juristischen Zeitschrift (NZS 17/2015, 641-650) (dort Kapitel III.2) ausführlich erläutert, siehe: Rechtsanwalt Christian Wagner und Dr. Friedmar Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

zu beseitigen. Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine $(100\% / 2,25\% = 44,44)$ Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Die Erhöhung auf einen pauschalen Anteilssatz von bis zu maximal 2,5 % pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren und einem Eintrittsalter von 25 Jahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

Für den Maßstab 40 Jahre spricht auch die Tatsache, dass laut Rentenversicherungsbericht 2016²⁵ (dort Übersicht A5, Seite 20) der Bundesregierung männliche Rentner in den alten Bundesländern zum 31.12.2015 im Durchschnitt auf 40,55 Beitragsjahre kamen. Das Eintrittsalter von 25 Jahren ist für Akademiker der älteren rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1960 geradezu typisch. Ihr Hochschulstudium von vier bis sechs Jahren haben sie je nach Jahrgang in den Jahren 1972 bis 1985, also mit 25 Jahren, abgeschlossen und sind dann als Angestellte in den öffentlichen Dienst gegangen. Daher konnten bzw. können sie trotz einer längeren Ausbildungszeit 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen.

Wegen der einfachen Beziehung

$[65 \text{ minus Eintrittsalter(EA) }] = \text{erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n), d.h.}$
 $65 - \text{EA} = n \text{ bzw. } \text{EA} = 65 - n$

kann man die obigen drei Fallunterscheidungen auch anstelle der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (n) als Fallunterscheidungen bzgl. des Eintrittsalters (EA) in die ZVK ausdrücken:

- **1. Fall:** oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr NACH vollendetem 25. Lebensjahr für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (Höchstwert), denn $n \leq 40$, also $\text{EA} = 65 - n \geq 25$ (25. LJ vollendet!)
- **2. Fall:** Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % bei einem Eintrittsalter zwischen 20,56 Jahren VOR Vollendung des 25. Lebensjahres für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten nach der Berechnungsformel
 Anteilssatz = $100\% : (65 - \text{EA})$, denn dann ist $20,56 < \text{EA} < 25$
- **3. Fall:** unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher für $\text{EA} \leq 20,56 = 65 - 44,4444$, d.h. bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (Mindestwert).

²⁵ <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rentenversicherungsbericht-2016.pdf>

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz von 91,75 % ebenfalls ein Höchstsatz sein!

1. Bemerkung:

Bei weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, wenn der maximale Nettoversorgungssatz von 91,75 % gleichbleibt, wie das folgende Beispiel zeigt.

1. Beispiel (OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019): Ein Versicherter (Jahrgang 1947, Eintrittsalter in ZVK mit 25 Jahren und 11 Monaten) habe bis zum 31.12.2001 $m = 29$ Jahre Pflichtversicherung erreicht und $n = 39,08$ bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (**GVZ**) von 43,58 Jahren, wobei $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$. Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu $91,75 \% = \text{MIN} [(43,48 \times 2,294 \%) ; 91,75 \%]$ und andererseits würde gelten:

$$(100 \% / n) = [(100 \% / 65 - EA)] = 2,56$$

Aber nur der Höchstanteilssatz von 2,5 % pro Jahr würde tatsächlich zur Anrechnung kommen. Es würde also gelten:

$$\text{Anteilssatz} = \text{Min} [(100 \% / n) \quad \text{bzw.} \quad 2,5 \%] , \text{ wenn } n < 40$$

2. Beispiel (LG KA 6 O 85/19 vom 22.05.2020): Eine Versicherte (Jahrgang 1948, Eintrittsalter in ZVK mit 24 Jahren und 7 Monaten) habe bis zum 31.12.2001 $m = 28,75$ Jahre Pflichtversicherung erreicht und $n = 40,42$ bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (**GVZ**) von 44,23 Jahren, wobei $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$. Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu $91,75 \% = \text{MIN} [(44,23 \times 2,294 \%) ; 91,75 \%]$ und andererseits würde gelten:

$$(100 \% / n) = [(100 \% / 65 - EA)] = 2,4740$$

Der neue Anteilssatz p.a. von 2,4740 % bleibt unterhalb des Höchstsatzes von 2,5 % Anteilssatz p.a. und kommt tatsächlich zur Anrechnung, da $40 < n < 100/2,25$.

3. Beispiel (OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021): Eine Versicherte (Jahrgang 1950, Eintrittsalter in ZVK mit 22 Jahren und 11 Monaten) habe bis zum 31.12.2001 $m = 29,00$ Jahre Pflichtversicherung erreicht und $n = 42,08$ bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (**GVZ**) von 45,06 Jahren, wobei $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$. Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu $91,75 \% = \text{MIN} [(45,06 \times 2,294 \%) ; 91,75 \%]$ und andererseits würde gelten:

$$(100 \% / n) = [(100 \% / 65 - EA)] = 2,3764$$

Der neue Anteilssatz p.a. von 2,3764 % bleibt unterhalb des Höchstsatzes von 2,5 % Anteilssatz p.a. und kommt tatsächlich zur Anrechnung, da $40 < n < 100/2,25$.

2. Bemerkung:

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter ab 25 Jahren (siehe das obige 1. Beispiel) ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.

Die stufenweise Veränderung des Anteilssatzes von mehr als 2,25 % bis zu weniger als 2,5 % für ein Eintrittsalter von 20 Jahren und 7 Monaten bis zu weniger als 25 Jahren (2. Fall) ist relativ problemlos umzusetzen. In diesem Fall kann der neue Anteilssatz ganz einfach berechnet werden, indem 100 % durch die Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre geteilt wird. Beispiel: Wer mit 22 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und somit 43 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen kann, kommt auf einen Anteilssatz von aufgerundet 2,33 % (= 100 % / 43 Jahre). Bei einem Eintrittsalter von 23 Jahren und 42 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren wären es entsprechend 2,38 % (= 100 % / 42 Jahre) und bei einem Eintrittsalter von 24 Jahren mit 41 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren 2,44 % (= 100 % / 41 Jahre).

Der bisherige Anteilssatz von 2,25 % pro Jahr sollte indes beibehalten werden, wenn der Pflichtversicherte bis zu einem Alter von 20 Jahren und knapp 7 Monaten in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. In diesem 3. Fall eines „Früheinsteigers“ sind mindestens 44,44.. Pflichtversicherungsjahre erreichbar. Eine Kürzung des Anteilssatzes von bisher 2,25 % bei einem Eintrittsalter von beispielsweise 17 bis 20 Jahren ist allerdings schon aus Besitzstandsgründen nicht möglich.

Ein aufgespaltener Anteilssatz von mindestens 2,25 % und höchstens 2,5 % pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr bis 31.12.2001 darf nicht mit einem einheitlichen Anteilssatz von 2,5 % für alle rentenfernen Pflichtversicherten verwechselt werden, da von diesem einheitlichen Satz auch Pflichtversicherte ohne längere Ausbildungszeiten profitieren würden. Der BGH hatte sich in seinem Urteil (IV ZR 74/06) ausdrücklich auf die Verfassungswidrigkeit bzgl. des jährlichen Anteilssatzes für Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten bezogen.

3. Die rentenferne Startgutschrift als System

Vgl. dazu auch im Detail die Studie²⁶ des Autors dieses Standpunkts.

Die Rahmenbedingung für die alte Gesamtversorgung des öffentlichen Dienstes war das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) alter Fassung (a.F.). Es wurde – wie bereits erwähnt - um die Jahrtausendwende 2000 u.a. aufgrund von Verfassungsgerichtsurteilen abgelöst durch ein Betriebsrentengesetz (BetrAVG) neuer Fassung (n.F.).

Die neue Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes stützt sich auf das BetrAVG n.F. In Ähnlichkeit zu den *Entgeltpunkten (EP)* der gesetzlichen Rentenversicherung werden nun ab 2002 jährlich *Versorgungspunkte (VP)* zugeteilt. Für die Umrechnung der vor 2002 bereits erdienten Ansprüche musste eine Übergangsregelung (die „rentenferne Startgutschrift“) gefunden werden, die jedoch bis heute inhaltlich / systematisch und juristisch umstritten ist.

Zur "Anamnese" des Phänomens "rentenferne Startgutschrift" gehört ganz gewiss die genaue formale Kenntnis der "Mechanik" von deren Berechnung. Die "Mechanik" der rentenfernen Startgutschrift enthält eine ganze Reihe von "Stellschrauben / Zahnrädchen", die neuer oder historischer Herkunft sind. Zu den neuen sichtbaren Stellschrauben gehören u.a. die Voll-Leistung (**VL**) als Differenz von <91,75 % eines fiktiven Nettoarbeitsentgelts> abzgl. einer <fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) zum 65. LJ>, die Mindeststartgutschrift (**M-STG**) (die gewährt wird, wenn zum 31.12.2001 bereits 20 volle Versicherungsjahre zurückgelegt wurden), der variable jährliche (p.a.) Anteilssatz usw.. Zu den historisch bedingten Größen (wie man sie aus der alten Gesamtversorgung kennt) gehören das Gesamtversorgungsfähige Entgelt (**gve**), das fiktive monatliche Nettoarbeitsentgelt (**NAG**) (abhängig von einer fiktiven Steuerklasse I/O bzw. III/O), die Mindestrente (**M-Rente**) (d.h. die einfache Versicherungsrente nach Beiträgen) usw.²⁷

Das Phänomen "rentenferne Startgutschrift" erinnert an das aus Kinderzeiten bekannte "Fadenspiel" (siehe Abbildung 4).

Das Fadenspiel erscheint manchen als undurchsichtiges System, anderen jedoch als System mit klar herstellbaren und erkennbaren Figuren und Begrenzungen. Durch innere oder äußere Einflüsse kann Dynamik durch Bewegung und Spannung in das "Netz" kommen. Es ist jedoch nicht sofort erkennbar, *welcher* Teil des Fadennetzes durch *welche* Aktion an *welcher* Stelle in Bewegung gesetzt wird. Begrenzungen des

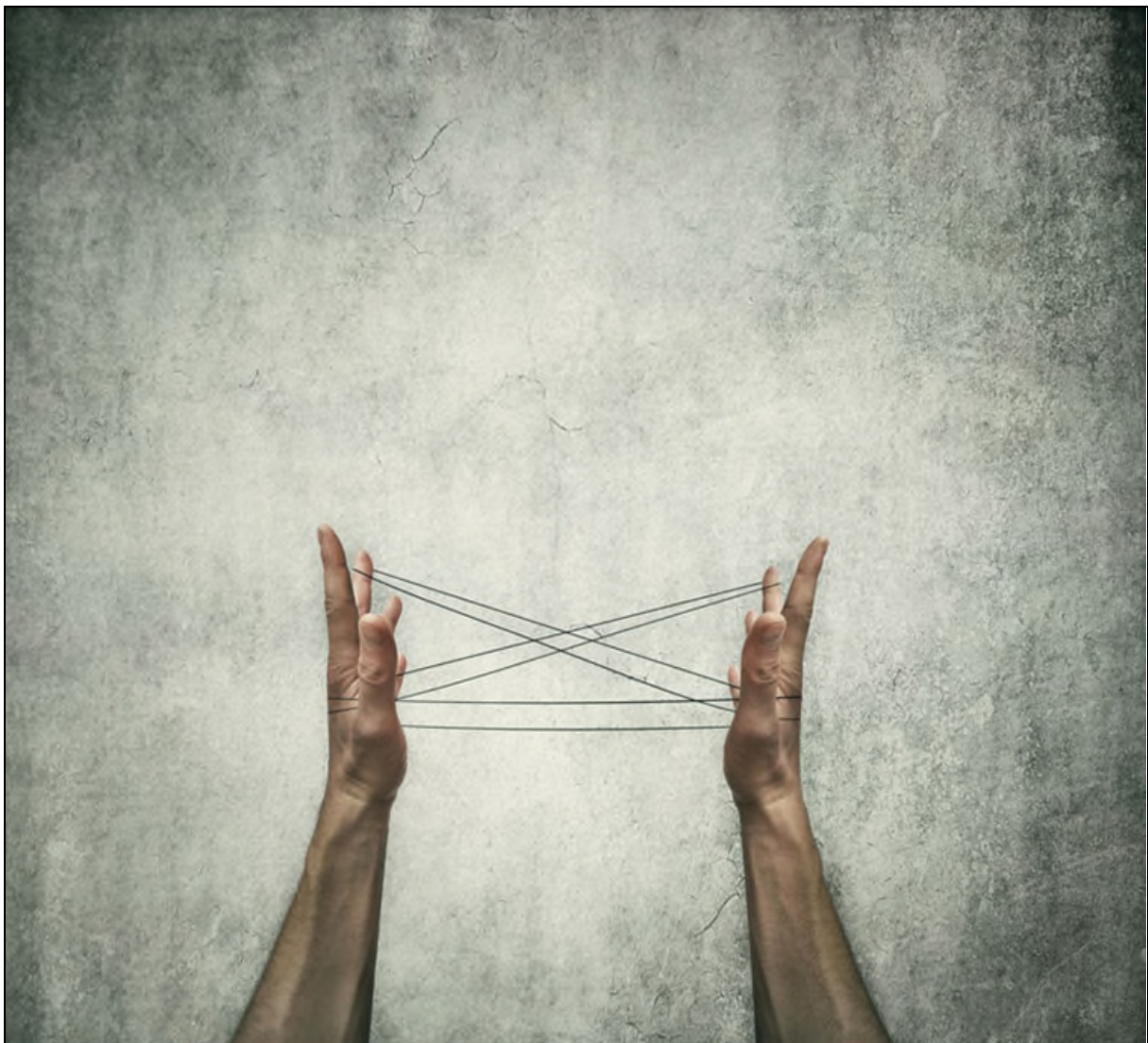
²⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemverstaendnisaspekte_STG.pdf, Oktober 2018

²⁷ z.B. nach § 41 Abs 2c VBLS a.F. 41. S.Ä. gilt: Als fiktive Lohnsteuer ist der Betrag abzuziehen, der sich bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten mit Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind als an diesem Tag maßgebende Lohnsteuer nach Steuerklasse III/O ergibt; bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten ist die an diesem Tag maßgebende Lohnsteuer nach Steuerklasse I/O zugrunde zu legen.

Fadennetzes gibt es durch bewegliche Eckpunkte. Vergleichbares gilt auch bei der Betrachtung eines Uhrwerks.

Gewisse Ähnlichkeiten zur Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes mit seinen Übergangsregelungen erscheinen unverkennbar.

Die Übergangsregelung (Startgutschrift - Regelung) von der alten Gesamtversorgung bis einschließlich 2001 zur Neuordnung der Zusatzversorgung ab 2002 kann zunächst als **kompliziertes** System verstanden werden, da sie sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzt und diese einzelnen Teile durch eine gewisse (wenn auch zunächst undurchschaubare) Struktur miteinander "vernetzt" sind.



© 123RF.com

Abbildung 4: Das Fadenspiel - System

Kompliziertheit ist dabei relativ.

Für die Versicherten, deren Anwälte und gegebenenfalls auch für einige Richter der Zivilgerichte erscheint die "Mechanik" der rentenfernen Startgutschrift extrem kompliziert, für versierte Experten dagegen erkennbar und von einer gewissen Struktur.

Kompliziertheit ist ein Maß für Unwissenheit. Sie verschwindet durch Lernen und Beschäftigung mit der Materie.^{28,29}

Das System der rentenfernen Startgutschrift kann man auch als **komplexes** System betrachten. Komplexität erscheint als das Maß für die Menge der Überraschungen, mit denen man rechnen muss, wenn man einzelne "Stellschrauben" der "Mechanik" der Startgutschrift bewegt. Die Auswirkungen von Aktionen auf das Ergebnis erscheinen zunächst nicht vorhersehbar, die Ergebnisse könnten immer auch anders ausfallen je nach Variation der anderen Stellschrauben (Parameter) des Systems. Zudem gibt es versteckte Voraussetzungen von "Stellschrauben", die zu beachten sind. So ist die Annahme von maximal 91,75 % des fiktiven Netto nur gerechtfertigt, wenn 40 Versicherungsjahre auch tatsächlich erreicht werden können, ansonsten müsste der Höchstsatz von 91,75 % reduziert werden.

Das (Plus) - Zeichen in Abbildung 5 und in Abbildung 6 bedeutet in Pfeilrichtung eine Verstärkung, d.h. z.B. eine Erhöhung des Versorgungssatzes p.a. (fest oder variabel) führt zu einer Erhöhung des persönlich verdienten Versorgungssatzes. Das (Minus) - Zeichen bedeutet in Pfeilrichtung eine Verminderung, d.h. z.B. die Voll-Leistung als Differenz von Nettogesamtversorgung und Näherungsrente vermindert sich bei einer Erhöhung der Näherungsrente.

Die Begrenzung des Systems "rentenferne Startgutschrift" (kurz: das **STG - System**) ist gegeben durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in alter und neuer Fassung bzw. durch den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) der Tarifparteien. Darauf bauen die Satzungen der Zusatzversorgungskassen (ZVKs) auf. Die Einschätzungen / Prognosen der ZVKs, z.B. der VBL, nahmen/nehmen aber durchaus auch Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess und die Tarifgespräche zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die vorwiegende Kostenorientierung der Tarifparteien im Hinblick auf die Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes verursachte mehrere Male erhebliche Störungen in der systematischen und juristischen "Mechanik" der Startgutschrift, sodass die höchsten deutschen Gerichte einen "Rückruf" der verfassungswidrigen Regelungen 2007 und 2016 erzwangen und von den Tarifparteien jeweils eine "Nachbesserung" forderten.

Zudem scheint es so, dass die Akteure der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dem **System-Archetyp der "Problemverschiebung"** folgten. D.h.: Ein Problem (die rentenferne Startgutschrift) wurde erschaffen, jedoch dann nur an Fehler-Symptomen gearbeitet/kuriert; mit Zeitverzögerung wurden dann daraus neue Probleme (z.B. Tarifeinigungen vom 30.05.2011 bzw. 08.06.2017) geschaffen, die wiederum die Ursachen/Defizite der Übergangsregelung (rentenferne Startgutschrift) nicht bekämpften; stattdessen wäre (wenn auch zeitverzögert) eine gründliche Ursachenbekämpfung des Problems (erneute Überarbeitung des § 18

²⁸ <https://www.agile4work.de/single-post/2016/09/02/Komplex-vs-Kompliziert>

²⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Lernkurve_Zoed.pdf, März 2022

BetrAVG n.F.; erneute Überarbeitung der Übergangsregelung <rentenferne Startgutschrift>) möglich und nötig gewesen (vgl. Abbildung 6).

Die erste höchstrichterliche Kritik des BGH (IV ZR 74/06) stellte 2007 fest, dass gleichheitswidrig Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten durch die "Stellschraube" der Neuordnung in § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F. mit einem jährlichen Anteilssatz von 2,25 % gar nicht die höchstmögliche Nettoversorgung bis zum 65. LJ erreichen konnten (Beispiel: Eintritt in ZVK mit 26 Jahren bedeuten maximal $65 - 26 = 39$ erreichbare ZVK - Jahre; $39 \times 2,25 \% \text{ p.a.} = 87,75 \%$ des fiktiven Netto und das ist kleiner als 91,75 % des fiktiven Netto).

Die zweite höchstrichterliche Kritik des BGH (IV ZR 09/15) stellte 2016 fest, dass gleichheitswidrig ganze Gruppen von Versicherte durch die erzwungene Neuordnung von 2011 immer noch von einem Zuschlag ausgeschlossen wurden, da rechtlich unzulässig und völlig unsystematisch aus reinen Kostengesichtspunkten die Stellschrauben der Außengrenzen des Systems "rentenferne Startgutschrift" vermengt wurden (individuelle Stellschrauben nach § 2 BetrAVG n.F. und pauschale Stellschrauben nach § 18 BetrAVG n.F. unter willkürlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten) und damit das System Startgutschrift ins Wanken brachten.



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

Abbildung 5: Rentenferne Startgutschrift als System (Prosa-Form)

Die Neuordnung der Tarifparteien vom 08.06.2017 verlässt die obsoleete Regelung von 2011. Die Tarifparteien drehten nun erneut an der Stellschraube <Versorgungssatz p.a.> und ermöglichten einen variablen Versorgungsanteilsatz zwischen 2,25 % p.a. und maximal 2,5 % p.a. in Abhängigkeit von den bis zum 65. LJ + 0 Monate theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahren in der ZVK unter Beibehaltung aller anderen Systemparameter.

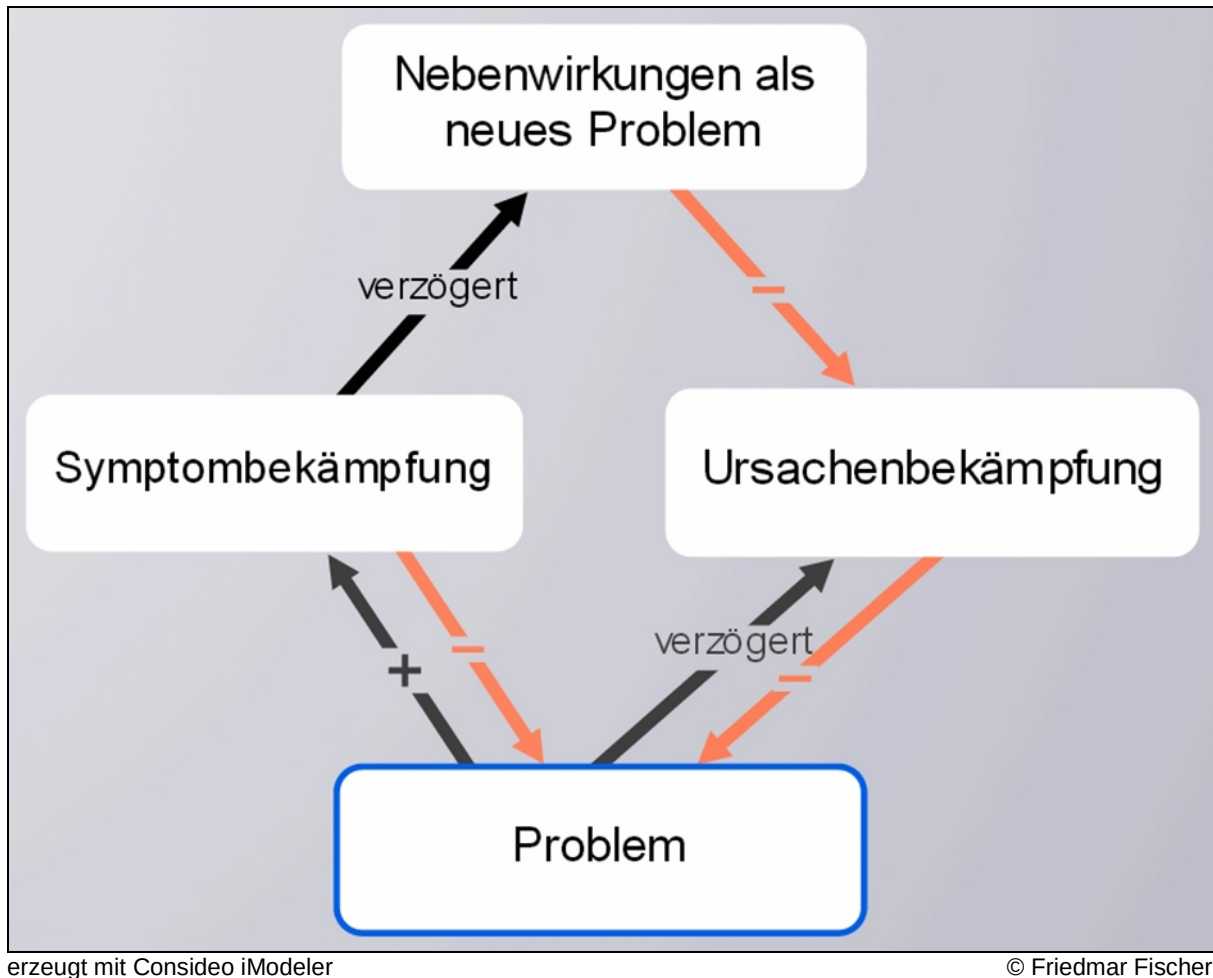


Abbildung 6: System-Archetyp "Problemverschiebung"

Auch nach der Neuordnung vom 08.06.2017 blieb die Kritik an den Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) nicht aus und mündete in zahlreichen erstinstanzlichen Klagen (z.B. Piloturteil LG KA 6 O 85/19), das am 22.05.2020 entgegen dem Begehren der zahlreichen Kläger die neuerlichen Übergangsregelungen von 2017 für rechtmäßig und damit für wirksam erklärte.

Einerseits wurde/wird von rentenfernen Betroffenen und deren Anwälten nach wie vor die *ausschließliche* Anwendung des fiktiven Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 65. LJ (Regelaltersrentenbeginn in 2001) kritisiert mit der Begründung, dass Versicherte mit gebrochenen Erwerbsbiographien durch das Näherungsverfahren benachteiligt seien, denn ihre reale Rente **zum 31.12.2001** wäre (weil niedriger) statt der fiktiven Näherungsrente **zum 65. LJ** in das Regelwerk der rentenfernen Startgutschrift einzusetzen gewesen. Was aber zu beweisen wäre, um vor Gericht Bestand zu haben. (Vorsicht: „Äpfel mit Birnen Vergleich“)

Andererseits wurde/wird zum Teil von Seiten der Betroffenen gefordert, der nun gewählte variable jährliche Anteilssatz zwischen 2,25 % und maximal 2,5 % möge für alle rentenfernen Versicherten auf feste 2,5 % p.a. hochgesetzt werden, denn nun würden Versicherte, die schon vor dem Alter von 20,56 Jahren (= 65 - 44,4444) in die ZVK eingetreten seien, gar keinen Zuschlag erhalten und Versicherte, die vor dem vollendeten 25. LJ in die ZVK eingetreten seien, würden nur einen Versorgungssatz p.a zwischen 2,25 % und weniger als 2,5 % erhalten.

Festzuhalten ist aus systemanalytischer Sicht:

- Verkürzungen der Lebensarbeitszeit können durch vorgezogenen Altersrenteneintritt bzw. Erwerbsminderung bedingt sein. Damit verbunden ist auch eine Reduktion der realen gesetzlichen Rente. Die Näherungsrente im System "rentenferne Startgutschrift" ist "vernetzt" (inhaltlich verbunden) mit der maximal möglichen Nettogesamtversorgung (91,75 % eines fiktiven Nettoentgelts), denn nur bei der Beschränkung auf vorgezogene (in 2001 mögliche) Altersrenten könnte der Nettogesamtversorgungssatz bei 91,75 Prozent bleiben, da dieser stillschweigend von 40 Pflichtversicherungsjahren ausgeht. Wer beispielsweise schon mit 50 Jahren eine Erwerbsminderungsrente erhält, kann aber höchstens auf 36 Pflichtversicherungsjahre kommen.
Ferner ist auf die gleichen zeitlichen Bezugszeitpunkte zu achten: fiktive gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ+0 Monate bzw. hochgerechnete gesetzliche Rente zum 65. LJ+0 Monate.³⁰ auch wenn der reale Renteneintritt vor dem 65. LJ stattfand. Beachtet man das nicht, hat man die Systemregeln der rentenfernen Startgutschrift verletzt und macht damit dann unzulässige „Äpfel-mit-Birnen-Vergleiche“ mit eventuell obskuren Endergebnissen.

Für frühzeitige Erwerbsminderungsrentner erscheint das System der rentenfernen Startgutschrift daher ungeeignet. Die Tarifparteien könnten in Fällen von früher Erwerbsminderung als mögliche "Härtefallregelung" z.B. auf das System der rentennahen Startgutschrift zurückgreifen oder andere Alternativen anbieten.

- Die Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % auf 2,5 % für alle Versicherten ist denkbar, stößt aber bisher an die vom Gesetzgeber so gewollte Systemgrenze nach § 18 Abs.2 BetrAVG n.F. in Höhe von 2,25 % p.a. Anteilssatz. Es wäre also eine Gesetzesänderung notwendig. Die Auswirkung eines festen Anteilssatzes von 2,5 % p.a. für alle rentenfernen Versicherten wäre zu quantifizieren.
- Variationen der soeben erwähnten Stellschrauben (Veränderung der Näherungsrente, Veränderung des Anteilssatzes p.a.) wären in ihrer Auswirkung auf die Startgutschrift überhaupt erst einmal im Zusammenhang mit den anderen Parametern des Systems der rentenfernen Startgutschrift aussagekräftig

³⁰ Diese Hochrechnung kann durchaus für jeden Versicherungsfall geleistet werden, wie ein Standpunkt zeigt:
http://www.startgutschriften-arge.de/3/Kurzinformation_DRV_ZVK_Berechnungen.pdf

darzulegen, bevor Bewertungen angestellt und Forderungen daraus abgeleitet werden können. Jenes geschieht in einer Studie des Autors vom Oktober 2018.³¹

- Ferner wäre zu bedenken, dass derartige "Zahnradchen / Stellschrauben - Variationen" sich nur auf den Formelbetrag (**F-STG**) (= Voll-Leistung x persönlicher Versorgungssatz) nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. auswirken. Wird die Startgutschrift als Maximum von drei Größen gar nicht durch den Formelbetrag, sondern durch die Mindestrente nach Beiträgen § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.) (**M-Rente**) oder durch die Mindeststartgutschrift (**M-STG**) (§ 9 Abs.2 ATV) bestimmt, laufen die "Fadenspiele mit Variationen des Faktors XY" ins Leere.

Es ist also beizeiten zu klären, ob bei der Startgutschrift von Versicherten der Formelbetrag (F-STG) die ausschlaggebende Größe ist, denn nur dann verändert sich durch die dem (dominierenden) Formelbetrag inhärenten Stellschrauben auch die rentenferne Startgutschrift. Dann ist zu klären, für welche Gehaltsgruppen und für welchen Familienstand (am 31.12.2001 alleinstehend, verheiratet bzw. alleinstehend mit Kindergeldberechtigung) und in Abhängigkeit von den bis zum 31.12.2001 erreichten Versicherungsjahren, die Startgutschriften durch den **Formelbetrag (F-STG)** dominiert werden.

3.1. Fokusssetzung im rentenfernen STG - System

Jeder Versicherte kann versuchen, seine eigene rentenferne Startgutschrift anhand der üblichen "linearen" Schrittfolge (wie sie in der Tabelle 2 angegeben ist) nachzuvollziehen.

Diese gedanklich "lineare" Vorgehensweise bringt aber eher wenig Erkenntnisgewinn über die Dynamik und die inneren Zusammenhänge der Mechanik der rentenfernen Startgutschrift.

Erhellender ist da schon der Systemblick auf die Startgutschrift als eine „End“größe.

Es bietet sich sogar an, innerhalb des Systemgefüges etwa den Fokus auf den Formelbetrag, auf die Voll-Leistung bzw. den persönlichen Versorgungssatz zu legen, um zu schauen, wie sich bei Änderung dieser "Fokus" - Faktoren die System - Zielgröße <rentenferne Startgutschrift> verhält.

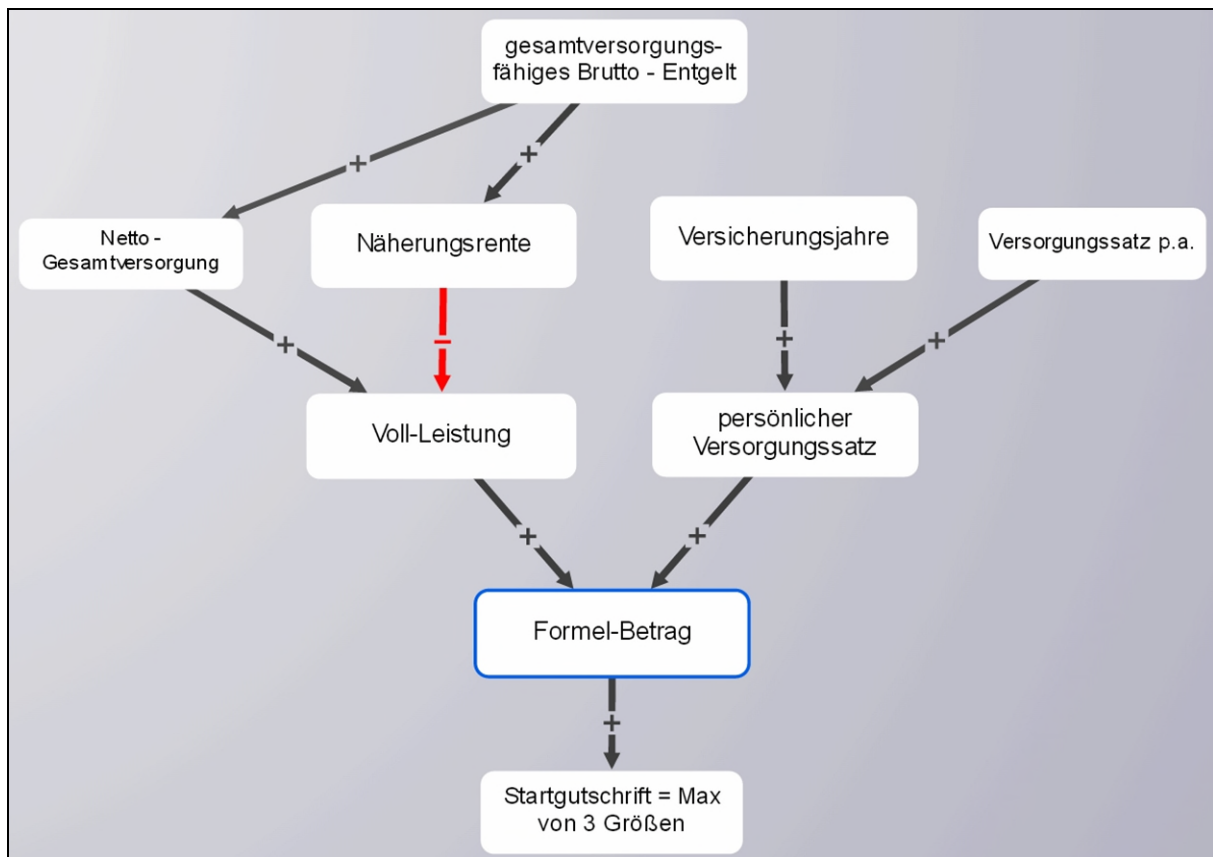
Der **Formelbetrag** ist zwar abhängig von einer ganzen Reihe von Systemgrößen, jedoch nicht von der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift. Deshalb tauchen in der Fokus - Abbildung diese beiden Größen nicht auf (vgl. Abbildung 7).

Nun kann man den Fokus auch auf die **Voll-Leistung** (vgl. Abbildung 8) legen, die von der Netto - Gesamtversorgung und der Näherungsrente bestimmt wird und auf den Formelbetrag wirkt. Der persönlich erdiente Versorgungssatz und die Größen

³¹ a.a.O. Studie zu Systemverständniaspekten

Mindestrente und Mindeststartgutschrift beeinflussen die Größe Voll-Leistung nicht und tauchen daher auch in der entsprechenden Fokus - Abbildung nicht auf.

Der persönlich erdiente Versorgungsprozentsatz (vgl. Abbildung 9) ist bedingt durch den satzungsgemäßen jährlichen Anteilssatz und die Anzahl der bis zum 31.12.2001 in der Zusatzversorgungskasse mit Beiträgen verbrachten Pflichtversicherungsjahre (m).



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

Abbildung 7: Systemfokus Formelbetrag

Der **persönlich erdiente Versorgungsprozentsatz** (vgl. Abbildung 9) wirkt über den Formelbetrag auf die rentenferne Startgutschrift, wird aber nicht von der Voll-Leistung bzw. der Mindestrente / Mindeststartgutschrift beeinflusst.

Das in Prosa formulierte System <rentenferne Startgutschrift> wird im nächsten Abschnitt etwas schematischer dargestellt und erläutert.

Insgesamt bleibt der Eindruck eines zwar historisch gewachsenen Systems der Zusatzversorgung, das jedoch inhomogen, z.T. widersprüchlich und schwer durchschaubar ist, kaum stringent begründet wird und zudem unsystematisch wirkt, trotz mehrerer Nachbesserungsversuche der Tarifparteien.

Das wird auch durch die Kurz-Erläuterungen des nächsten Abschnitts deutlich.

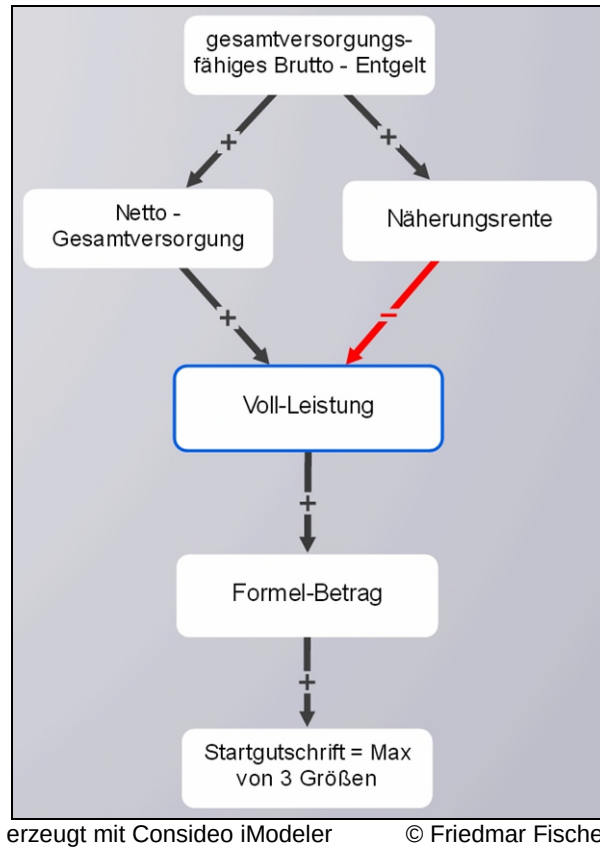


Abbildung 8: Systemfokus Voll-Leistung

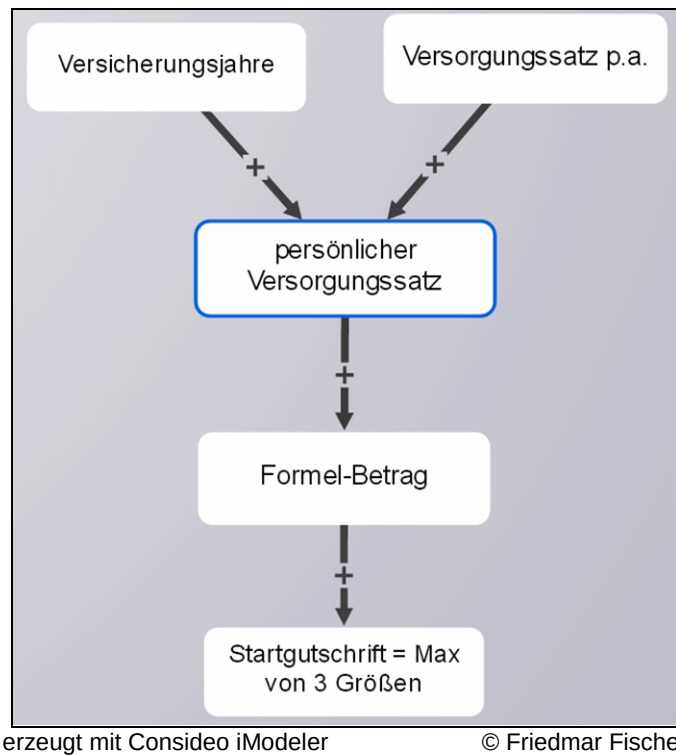


Abbildung 9: Systemfokus persönlicher Versorgungssatz

3.2. Details zum rentenfernen STG - System

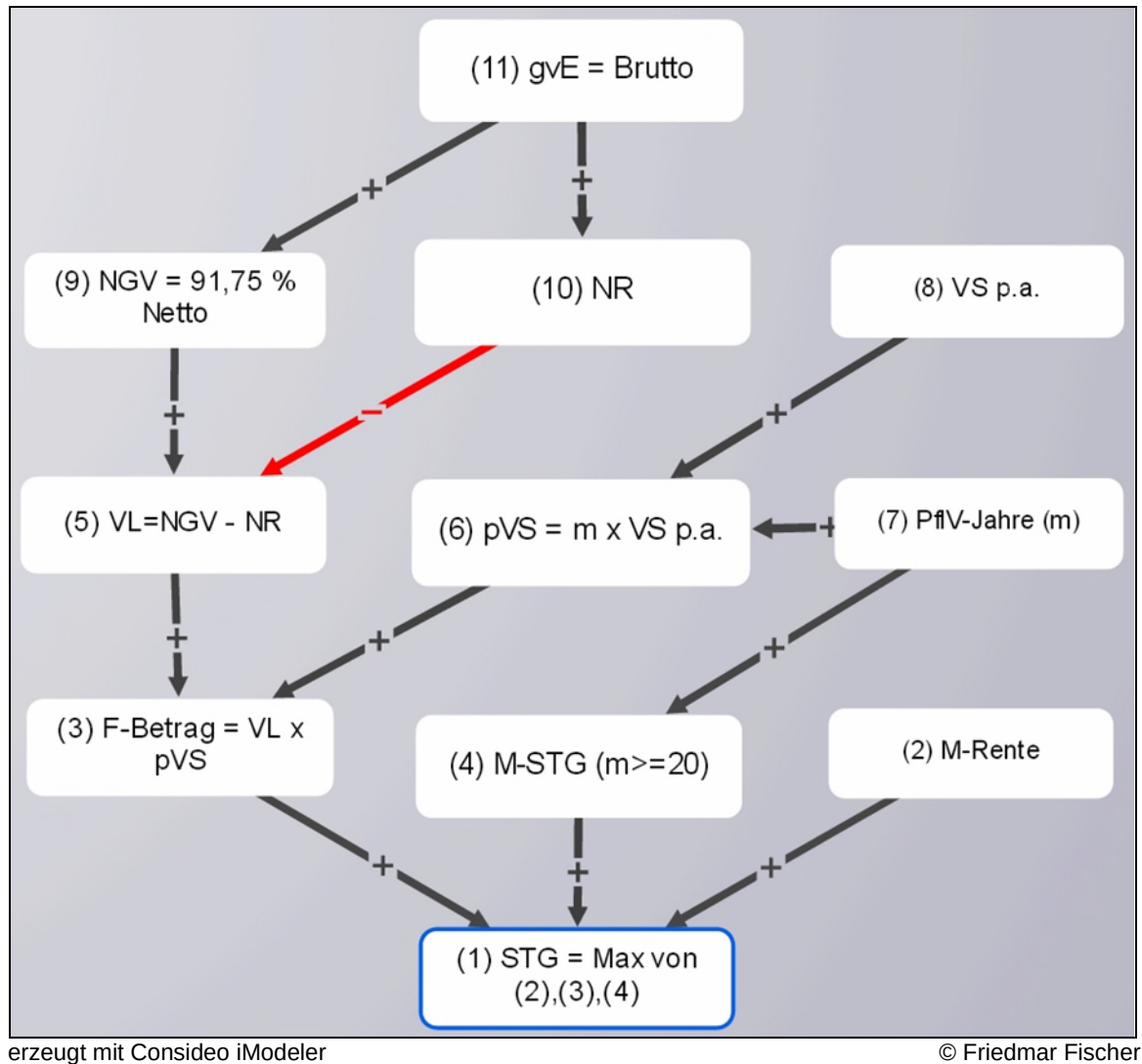


Abbildung 10: Rentenferne Startgutschrift als System (schematisch)

Erläuterungen und Hintergründe:

(1)

STG = rentenferne Startgutschrift. Sie wird gebildet als Maximum von drei Größen:

F-Betrag (F-STG) = Formelbetrag (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.); **M-Rente** = Mindestrente nach Beiträgen (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.); **M-STG** = Mindeststartgutschrift (§ 9 Abs. 2 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F.), wenn bis zum 31.12.2001 bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre (m) erreicht sind.

(2)

M-Rente = Mindestrente nach Beiträgen (oder auch *einfache* Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F.. Sie wurde aus der alten Gesamtversorgung übernommen und wird errechnet aus der Summe der Entgelte, für die nach dem 31.12.1977 Umlagen entrichtet worden multipliziert mit 0,03125 v.H. *einerseits* und

der Summe der Pflichtbeiträge einschließlich Erhöhungsbeträge vor dem 01.01.1978 multipliziert mit 1,25 v.H. *andererseits*.³²

(3)

F-Betrag (F-STG) = Produkt aus [Nettogesamtversorgung(**NGV**) minus Nährungsrente(**NR**)] und persönlichem Versorgungssatz (**pVS**).

(4)

M-STG = Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV als "soziale Komponente" in Höhe von 1,84 Versorgungspunkten x 4 € pro vollem Versicherungsjahr, wenn bis zum 31.12.2001 bereits 20 volle Versicherungsjahre (m) erreicht wurden.

(5)

VL = Voll-Leistung, d.h. Differenz von Nettogesamtversorgung (**NGV**) und Nährungsrente (**NR**)

„Die Voll-Leistung entspricht der Versorgungsrente ("erreichbare Leistung") mit besonderen Maßgaben: immer Voll-Versorgung von 91,75 v.H, kein Mindestversorgungssatz, keine Sonderstaffel für Anteilssätze, keine beamtenrechtliche Mindestgesamtversorgung.“³³

Die Voll-Leistung nach §18 BetrAVG n.F. (d.h. die Differenz zwischen 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts abzüglich der zum 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren) basiert implizit auf drei verschiedenen Annahmen über die Betriebszugehörigkeit im öffentlichen Dienst, nämlich auf **40 Jahren**, um den Höchstsatz von 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts zu bekommen und auf **44,44 Jahren**, um die maximale Voll-Leistung zu erhalten, wobei **45 Jahre** zur Ermittlung der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten fiktiven gesetzlichen Rente angenommen wurden.

(6)

pVS = persönlicher (erdienter) Versorgungsprozentsatz als Produkt aus der Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (m) und dem jährlichen Anteilssatz (**VS p.a.**).

(7)

m = Anzahl (auf zwei Stellen nach dem Komma) der mit Beiträgen belegten Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

(8)

VS p.a. = Anteilssatz pro Jahr erdienter Pflichtversicherung in der ZVK. Bis zum 31.12.2000 galt in § 18 BetrAVG a.F. die Regelung: Für jedes volle Jahr in der

³² Nach H. Lassner, Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage (dort Kapitel 4.3.1): Aus der Gesamtsumme der Pflichtbeiträge (2,5 %) wurden 1,25 % als monatliche Mindestrente gewährt. Monatlich 1,25 % von 2,5 % bedeuten aber monatlich: 1,25 % von 2,5 % = 0,03125 %. Dem entspricht 12 x 0,03125 % = 0,375 % jährlich.

³³ Vortrag Stefan Hebeler (TdL): "Startgutschriften für Rentenferne", 09. Dezember 2010, Berlin

Pflichtversicherung (nur Zeiten mit Umlagezahlungen) bestand ein Anspruch auf 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts (gvE). Ab dem 01.01.2001 wurde diese Regelung durch einen festen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % für ein fiktives Netto ersetzt. Es sind plötzlich 44,4444 Jahre ($=100 \% / 2,25 \text{ Jahre}$) Versicherungszeit in der ZVK nötig, um den Höchstsatz von 91,75 % des fiktiven Netto erreichen zu können.

Hintergrund: Eckrentner, Vermeidung Besserstellung bei vorzeitigem Ausscheiden. Versicherungsjahre: Alle Versicherungszeiten werden berücksichtigt nicht nur Umlagemonate (also auch Beurlaubung, Mutterschutz, Elternzeit ec.). Aber: keine Berücksichtigung von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (Vorzeiten).³⁴

Ab der Tarifeinigung vom 08.06.2017 variiert nun der den Versicherten zugeteilte Versorgungssatz p.a. (**VS p.a.**) zwischen 2,25 % p.a. und maximal 2,5 % p.a. in Abhängigkeit von den bis zum 65. LJ + 0 Monate theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) in der ZVK.

(9)

NGV = Netto-Gesamtversorgung als 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (**NAG**) (abhängig von der am 31.12.2001 zugeordneten fiktiven Steuerklasse I/0 (alleinstehend) bzw. III/0 (verheiratet, bzw. alleinstehend mit Kindergeldberechtigung). Der Maximalsatz von 91,75 geht auf die alte Gesamtversorgung zurück mit degressiven bzw. linearen Versorgungsstaffeln. Ab dem 01.01.1992 gilt, dass 40 gesamtversorgungsfähige Jahre (Netto-Steigerungssatz pro Jahr 2,294 %) benötigt werden, um auf den maximalen Versorgungsprozentsatz von 91,75 % zu kommen, mindestens aber auf einen Sockelbetrag von 45 %. Als gesamtversorgungsfähige Zeit (**gvZ**) gilt die Summe der in der ZVK verbrachten Zeit und die Hälfte zusätzlicher Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(10)

NR = fiktive gesetzliche Näherungsrente

Da die Gesamtversorgung nicht der tatsächlichen in der Versicherungszeit erworbenen Anwartschaft entspricht, sondern im Berechnungsverfahren der rentenfernen Startgutschrift von der höchstmöglichen Versorgungsanwartschaft von 91,75 % eines fiktiven Netto ausgegangen wird, wird auch bei der anzurechnenden gesetzlichen Rente nicht die tatsächliche Rentenanswartschaft zum Zeitpunkt des Systemübergangs festgestellt, sondern im Rahmen eines **Näherungsverfahrens**^{35,36} die gesetzliche Rente bei einer unterstellten Rentenversicherungspflicht von 45 Jahren (Eckrentner) berechnet. Daher muss keine Rentenauskunft der

³⁴ a.a.O. Vortrag Hebler

³⁵ B. Engbroks, H. Engbroks: Zu den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, BetrAV, 6/2011, 514-525

³⁶ G. May, J. Sartoris: Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung des Näherungsverfahrens, Steuer Journal, 08/2006, 26-30
<https://www.gassner-und-partner.de/gp-wAssets/docs/Naeherungsverfahren.pdf>

Sozialversicherung (z.B. der BfA / DRV) vorliegen. Grundlage der Berechnung ist § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG in Verbindung mit § 4 d und § 6 a Einkommenssteuergesetz. Zur Berechnung der theoretischen Rente zum 65. LJ im Näherungsverfahren wird vom auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechneten Bruttoentgelt der letzten drei Jahre vor der Umstellung der Zusatzversorgung zum 01.01.2002 ausgegangen. Dieses wird mit dem errechneten Beschäftigungsquotienten multipliziert, um Teilzeitbeschäftigte nicht zu benachteiligen. Dann wird nach den vorgegebenen Eckwerten eines deutschen Standardrentners (Durchschnittseinkommen; 45 Versicherungsjahre) der annähernde gesetzliche Rentenanspruch errechnet.³⁷

(11)

gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Das gvE ist eine fiktive Größe als gewichtetes Monatsmittel aus den Jahresentgelten der Jahre 1999, 2000 und 2001. Die Gewichte werden den Jahresentgelten der letzten drei Jahre vor Beginn der Neuordnung ab 01.01.2002 zugeordnet. Die Gewichtung / Aktualisierung der Jahresentgelte wegen erfolgter Gehaltsabschlüsse erschien erforderlich, da die tatsächlich erzielten jährlichen Entgelte vergangener Jahre sich durchaus vom Jahreseinkommen des Jahres 2002 unterscheiden konnten.³⁸

³⁷ <http://www.gesamtausschuss.de/zvkbetriebsrente/berechnung.pdf>

³⁸ a.a.O. Lassner, dort Kapitel 8

4. Analyse der VBL – Betriebsrente der Klägerin

Dem BGH Verfahren IV ZR 120/22 lagen zwei vorinstanzliche Urteile (LG KA 6 O 184/19; juris) vom 29.05.2020 und (OLG KA 12 U 106/20) vom 17.03.2022 zugrunde. Beide Urteile kann man bei Gericht in anonymisierter Form anfordern.

Obwohl der ursprüngliche Startgutschriftbescheid zum 31.12.2001 für diesen Standpunkt nicht vorliegt, ist es dennoch möglich, aus den anonymisierten Versicherungsdaten der Klägerin wesentliche Eigenschaften ihrer Startgutschrift und ggf. der Zuschläge rückzuschließen.

Dazu bedarf es absolut keiner geheimen Wissenschaft, wohl aber einer gründlichen Kenntnis der rechtlichen und systematisch-rechnerischen Eigenschaften der Startgutschriftberechnung, der einschlägigen Vorschriften der Zusatzversorgungssatzungen alter (a.F.) und neuer Fassung (n.F.), hier der VBL, und der Fähigkeit zum logischen Denken.

Auch wenn man dem Startgutschrift-Verfahren als betroffene rentenferne Versicherte skeptisch gegenüber stehen mag, so ist es unerlässlich (ob einem das nun passt oder auch nicht), sich den satzungsmäßigen Fakten zu stellen, die eigenen Bescheide zunächst vorurteilsfrei nachzuprüfen (bzw. nachprüfen zu lassen), bevor man sofort widerlegbare Behauptungen aufstellt.

Fakten darstellbar und verständlich zu machen und einzuordnen ist eine Seite von notwendigen Bemühungen um Transparenz. Rechtliche „Für-Gegen“-Erwägungen, die Bewertung von richterlichen Entscheidungen bis hin zum BGH einzuordnen, ist ein ganz anderer Aspekt. Urteile haben durchaus von faktenbasierten Grundlagen der Neuordnung der Zusatzversorgung profitiert, wie das BGH – Urteil IV ZR 9/15 vom 09.03.2016 zeigt.

4.1. VBL – Startgutschrift und VBL – Rente (lt. Urteilen)

Aus den folgenden Urteilsauszügen (LG KA 6 O 184/19, juris und OLG KA 12 U 106/20) erschließen sich einige Details zur rentenfernen Startgutschrift / VBL – Rente und zur gesetzlichen Rente der Klägerin im Verfahren BGH IV ZR 120/22.

Die kurzen gerichtlichen Angaben liefern aber keine Transparenz, welche Größen die Startgutschrift und die VBL - Rente bestimmt haben, warum das so ist und wie das einzuordnen ist.

Aus den ROT markierten Stellen in den Urteilsauszügen wird in den nächsten Abschnitten die rentenferne Startgutschrift rekonstruiert.

Da Renten jeweils zum Monatsersten beginnen, lässt sich aus den gerichtlich zitierten Daten evtl. der Geburtsmonat, nicht jedoch der Tag der Geburt schließen.

Der Tag der Geburt wird in den folgenden Berechnungen fiktiv auf den 15. des Geburtsmonats der Klägerin festgesetzt.

Auszug aus Urteil LG KA 6 O 184/19 (juris):

- 12** Die klagende Partei ist am XX.XX.XXXX geboren und gehört damit zu den sog. rentenfernen Jahrgängen. Sie trat am XX.XX.**1991** in den öffentlichen Dienst ein. Zu diesem Zeitpunkt war sie **41 Jahre** alt.
- 13** Im Jahr 2002 wurde eine Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge nach § 79 Abs. 1 VBLS unter Berücksichtigung einer Rente nach dem Näherungsverfahren von **2.703,84 DM (= 1.382,45 €)** über **29,87** Versorgungspunkte errechnet, die einer monatlichen Rentenanwartschaft von **119,48 €** entspricht.
- 14** Eine Überprüfung der Startgutschrift **nach dem Vergleichsmodell** gem. § 79 Abs. 1a VBLS hat **keinen Zuschlag zur bisherigen Startgutschrift** ergeben.
- 15** Nach der Neuregelung zu den Startgutschriften im Jahr 2017 wurde durch Mitteilung vom November 2018 eine Überprüfung der Startgutschrift gem. § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBLS vorgenommen. Der bisher festgelegte Faktor von 2,25 v.H. pro Jahr der Pflichtversicherung wurde in Abhängigkeit vom Alter bei Beginn der Pflichtversicherung neu ermittelt. Der Faktor von 2,25 v.H. hat sich auf **2,5 v.H.** erhöht, weshalb eine monatliche Rentenanwartschaft von **132,80 €** errechnet wurde.
- 16** Die klagende Partei erhält von der Deutschen Rentenversicherung seit dem XX.XX.XXXX eine Rente in Höhe von **1.707,78 €** brutto.
- 17** Sie erhält von der Beklagten seit dem XX.XX.XXXX eine Betriebsrente in Höhe von **253,24 €** brutto.

Auszug aus Urteil OLG KA 12 U 106/20 (Seite 4):

Die am ...**1949** geborene Klagepartei (Klägerin) trat am ... **1991** in den öffentlichen Dienst ein. Die Beklagte erteilte ihr als rentenferner Versicherten - unter Berücksichtigung einer nach dem Näherungsverfahren errechneten gesetzlichen Rente von **1.382,45 €** - zunächst eine Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS von **29,87 Versorgungspunkten** und nach Inkrafttreten des § 79 Abs. 1a VBLS keinen Zuschlag. Die Überprüfung der Startgutschrift gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBLS führte gemäß Mitteilung der Beklagten über die „Überprüfung Ihrer Startgutschrift“ vom November 2018 zu einer Abänderung auf **33,20 Versorgungspunkte**. Die Klagepartei ging am ... **2014 im Alter von 65 Jahren in Ruhestand**. Ab diesem Datum wurde ihr - jeweils brutto - eine gesetzliche Rente von **1.707,78 €** und eine **Zusatzrente von 253,24 €** bewilligt

Im Terminhinweis des BGH zum Verfahren IV ZR 120/22 (**Anlage A**) steht auszugsweise:

Die hiesige Klägerin ist rentenferne Versicherte bei der beklagten VBL und bezieht von dieser seit **August 2014** eine Versorgungsrente. Sie hält auch die nochmals geänderte Übergangsregelung für unwirksam und erstrebt eine nach dem vor der Systemumstellung geltenden Satzungsrecht ermittelte

Rente, hilfsweise eine abweichende Berechnung ihrer Startgutschrift unter Berücksichtigung verschiedener ihr günstiger Berechnungsgrundlagen und äußerst hilfsweise die Feststellung der Unverbindlichkeit der ermittelten Startgutschrift.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Standpunkts lag die schriftliche Urteilsbegründung des BGH – Urteils leider noch nicht vor. Das erfolgte erst am 18.10.2023. Man konnte also im September 2023 nur auf die Daten aus den vorinstanzlichen LG / OLG - Urteilen und der BGH – Termininformation zurückgreifen. Es war bis dahin nur das Geburtsjahr (1949) der Klägerin und ihr gesetzlichen Renteneintritt zum 01. August 2014 bekannt.

Mangels ausreichender Informationen zur Art des gesetzlichen Renteneintritts wurden folgende Überlegungen für den Renteneintritt zum 01.08.2014 angestellt:

- Der Regelaltersbeginn für den Jahrgang 1949 beginnt zum 65. LJ + 3 Monate
- Zum 65. LJ wäre der frühere Rentenbeginn der Klägerin der 01.05.2014 gewesen
- Das fiktive Geburtsdatum wird auf den 15. April 1949 gelegt
- Das VBL – Eintrittsdatum muss dann aus logischen Gründen auf den 01.02.1991 gelegt werden (vgl. Kap. 4.2.2 und Tabelle 8)
- Der Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ) betrage 1,0.

Genau diesen Annahmen wird in diesem Standpunkt zunächst gefolgt und erst in Anhang E werden sie geändert.

Ziel der Untersuchung ist es, eine Kongruenz der Nachprüfung der rentenfernen Startgutschrift der Klägerin zu den Angaben (ihren speziellen Versicherungsdaten) aus den Urteilen herzustellen und zwar auf der Basis der für den Standpunkt bis zum 21.09.2023 verfügbaren schriftlichen Informationen aus den Texten der LG / OLG – Urteile bzw. der BGH – Termininformation.

Alternativ wäre bzgl. des Geburtsdatums auch möglich gewesen, den Ansatz einer (besonders) langjährigen gesetzlichen Versicherung (mit Vertrauensschutz) anzunehmen. Dann wäre der Geburtsmonat Juli ins Spiel gekommen. Dabei wäre der VBL – Eintrittsmonat aber noch nicht eindeutig bestimmt. Die Festlegung des Eintrittsdatums erscheint wichtig, um die bis zum 31.12.2001 erzielten Pflichtversicherungsmonate / -jahre präzise bestimmen zu können.³⁹

Das wird besonders in **Anhang E** relevant.

³⁹ Aus der schriftlichen BGH – Urteilsbegründung am Veröffentlichungstag, 18.10.2023, geht hervor, dass das Geburtsdatum der Klägerin der 16.07.1949 sei. Der VBL – Eintritt sei am 08.04.1991 erfolgt. Aus logischen Gründen ist das Eintrittsdatum 08.04.1991 unrichtig und muss durch den 01.02.1991 ersetzt werden. Das wird ausführlich in **Anhang E** beschrieben.

Die Auswirkungen des nicht korrekten VBL – Eintrittsdatums aus dem Text der BGH – Urteilsbegründung sind nicht wesentlich und haben keine rechtliche Relevanz.

Bemerkung:

Die Gerichte geben in ihren Urteilen die jeweiligen Versicherungsinformationen nur häppchenweise, verstreut und zumeist unvollständig wieder. Eine Transparenz relevanter Tatsacheninformationen wird dadurch jedoch erschwert.

Vorab werden aus Übersichtsgründen schon einmal wesentliche Details aus der (am 21.09.2023 rückgeschlossenen) rentenfernen Startgutschrift und der VBL – Rente zusammengefasst.

Erst später wird sich dann Schritt für Schritt ggf. ein Verständnis erschließen für die Zahlen, die Hintergründe und die Mechanismen der Startgutschriftberechnung.

Versicherte, geboren am	15.04.1949 (fiktiv angenommen)
Familienstand am 31.12.2001/01.01.2002	verheiratet
Eintritt in die Zusatzversorgungskasse ZVK:	01.02.1991
Eintrittsalter in die ZVK:	41 Jahre 9 Monate 17 Tage
ZVK-Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001:	10,91 Jahre = 130,92 Monate
Maßgebender Versorgungssatz: (max. 91,75 %, ggf. reduziert wegen Teilzeit, Beurlaubung usw.)	91,75 %
Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,0
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE):	3.101,99 € (bei Vollzeit)
Fiktives Nettoentgelt (Steuerklasse III):	2.037,26 € (bei Vollzeit)
Fiktive gesetzliche Rente (NR):	1.382,45 €
Versorgungssatz (alt) (ZVK-Jahre bis 31.12.2001 x 2,25 %):	24,55 % (ggf. mit Excel-Rundungen)
Versorgungssatz (neu) (ZVK-Jahre bis 31.12.2001 x 2,50 %):	27,28 % (ggf. mit Excel-Rundungen)
Rentenferne Startgutschrift (alt):	119,48 € = 29,87 VP
Rentenferne Startgutschrift (neu):	132,80 € = 33,20 VP
Regelaltersrentenbeginn (alt):	01.05.2014 (d.h. zum 65. LJ + 0 M)
Tatsächlicher Altersrentenbeginn:	01.08.2014 (d.h. zum 65. LJ + 3 M)
VBL – Betriebsrente zum 01.08.2014:	132,80 + 120,44 = 253,24 €
Punkterente 01.01.2002 – 01.08.2014:	120,44 € = 30,11 VP
DRV – Rente zum 01.08.2014:	1.707,78 €

Lfd. Nr.	fiktive Berechnung BGH IV ZR 120/22	Frau N.N.	Frau N.N.
1	Geburtsdatum	15.04.1949	15.04.1949
2	Eintritt in ZVK	01.02.1991	01.02.1991
3	Eintrittsalter in ZVK (Jahre, Monate, Tage)	41 J 9 M 17 T	41 J 9 M 17 T
4			
5	fiktive StKI. Am 31.12.2001	StKI. I	StKI. III
6			
7	gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) (Vollzeit)	3.101,99 €	3.101,99 €
8	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	1,00	1,00
9	gvE x GBQ	3.101,99 €	3.101,99 €
10	ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG	6,45%	6,45%
11	ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG	1,25%	1,25%
12	Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKI. III bzw. I)	1.388,20 €	1.064,73 €
13	Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)	1.713,79 €	2.037,26 €
14	NAG/GBQ	1.713,79 €	2.037,26 €
15	Höchstversorgungssatz (HVS)	0,9175	0,9175
16	HVS x GBQ	0,9175	0,9175
17	Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS x GBQ	1.572,40 €	1.869,19 €
18	fiktive gesetzl. Nahrungsrente (NR)	1.382,45 €	1.382,45 €
19	Voll-Leistung (VL)	189,96 €	486,74 €
20	PFL-Versicherung (von-bis)	01.02.91-31.12.01	01.02.91-31.12.01
21	davon Pflichtvers. in Jahren (PFL)	10,91	10,91
22	variabler Versorgungssatz(VS):= PFLJ x 2,5 %	0,2728	0,2728
23	Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS	51,83 €	132,80 €
24	Mindestrente	117,52 €	117,52 €
25	Formelbetrag §18 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG bzw. i.d.F. der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	51,83 €	132,80 €
26	Mindest-STG (soziale Komponenten) in €	0,00 €	0,00 €
27	Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR	117,52 €	132,80 €
28	=Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag		
29	und Mindest-Startgutschrift		
30	Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP	29,38	33,20
31	gvZ (Jahre)	35,64	35,64
32	m (Jahre)	10,91	10,91
33	n (Jahre)	23,25	23,25
34			
35	NVS ungekürzt x GBQ	91,75%	91,75%
36	= dritte Startgutschrift STG in € (neue Regelung in 2017)	117,52 €	132,80 €
37	= zweite Startgutschrift STG (mit Zuschlag) in € (alte Regelung vom 30.05.2011)	117,52 €	119,48 €
38	= erste Startgutschrift STG in € (ursprüngliche Regelung zum Systemwechsel 31.12.2001)	117,52 €	119,48 €
39	1. absoluter Zuschlag (=Differenz 2. STG minus 1. STG)	0,00 €	0,00 €
40	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	0,0%	0,0%
41	2. absoluter Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 1. STG)	0,00 €	13,32 €
42	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	0,0%	11,1%
43	relativer Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 2. STG)	0,00 €	13,32 €
44	Maximum der Startgutschriften aus lfd.Nr. 36, 37, 38	117,52 €	132,80 €

Tabelle 3: Übersicht fiktive Startgutschrift (fiktive StKI. I und III) der Klägerin

Wichtiger Hinweis bzgl. der aktuellen Zuschlagsklagen:

Es wäre höchst unzulässig (!), anstelle der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) zum 65. LJ+0 Monate ggf. die reale gesetzliche Rente von Versicherten zu einem früheren DRV – Renteneintritt als dem damaligen Regelalterseintritt (zum 65. LJ+0 Monate) ansetzen zu wollen, z.B. wegen Erwerbsminderung, Schwerbehinderung, Altersteilzeit, usw.

Denn:

So darf man nicht rechnen! Es gibt ja verschiedene Bezugszeitpunkte (das 65. LJ+0 Monate bei der Näherungsrente, das xy. LJ bei realem vorzeitigem gesetzlichem Renteneintritt, d.h. dann aber auch xy. LJ < 65. LJ+0 Monate). (Das ist jedoch eine Äpfel-mit-Birnen-Vergleichsrechnung !!).

Zur korrekten Vergleichbarkeit müsste man nämlich die reale gesetzliche Rente erst auf das 65. LJ hochrechnen, was mit gewissem Aufwand auch geleistet werden könnte.⁴⁰ Dabei nutzt man die Möglichkeit, die auch die Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung bietet, nämlich aus den Jahresentgelten fünf Jahre vor dem eingetretenen Rentenbeginn eine Hochrechnung der Entgeltpunkte (EP) zum 65. LJ zu entwickeln.

Die Hochrechnungsaufgabe muss man auch bei Personen mit gebrochenen Erwerbsbiografien oder einem frühzeitigen gesetzlichen Renteneinstieg erledigen (um Einwänden zu begegnen, man vergleiche „Äpfel-mit-Birnen“, d.h. hier die <fiktive Näherungsrente zum 65. LJ plus 0 Monate> versus die <reale gesetzliche Rente zum einem früheren Zeitpunkt 65. LJ minus xy Monate> zu vergleichen).

Genau dieser schwerwiegende systematische Fehler wird leider in zahlreichen aktuellen gerichtlichen Verfahren (gegen die Neuregelung zur Zusatzversorgung aus 2017) klägerseitig begangen. Der beklagten Zusatzversorgungskasse VBL fiel es daher sehr leicht, anhand der ihr vorliegenden Versicherungsdaten, Startgutschriftbescheide, VBL – Rentenbescheide und DRV – Rentenbescheide (vorzeitiger Renten-Eintritt mit Erhöhungen bis zum Regelrenteneintritt usw.) Behauptungen der Kläger unwiderlegbar zu entgegnen.

Die Gründe für den Denkfehler kann man in den frühen ersten Startgutschriftklagen finden. Das Landgericht Karlsruhe hatte in vielen Verfahren jeweils nur **BfA/DRV – Rentenauskünfte zum Stand 31.12.2001** (d.h. die Rentenanwartschaft nur zu diesem Stichtag) erzwungen, statt jeweils eine BfA/DRV–Renteninformation mit Hochrechnungen zum 65. LJ anzufordern. Dann wurde sogar anfangs von den Richtern des LG Karlsruhe in mehreren Urteilen (z.B. in LG KA 6 O 114/03; u.v.a) die gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ („Birnen“) mit der BfA/DRV – Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 („Äpfel“) und daraus vermeintliche

⁴⁰ a.a.O. Kurzinformation DRV_ZVK_Berechnungen

„Benachteiligungen“ und „Gleichheitsverstöße“ konstruiert, ohne die Behauptungen jedoch mit eindeutigen **Fakten** zu belegen. Es kommt in Zivilprozessen nämlich darauf an, die Gerichte mit den klägerischen Argumenten zu überzeugen^{41,42,43} und sich ggf. dazu um hinreichend viel Sachverstand zu bemühen.⁴⁴

In zahlreichen aktuellen Klagen gegen die Neuregelung aus 2017 zur Zusatzversorgung werden jedoch nicht nur viele Fälle aus den Jahren 2003 bis 2005 erneut klägerseitig angezogen, die den obigen fatalen Zeitbezugsfehler haben (nämlich <Näherungsrente zum 65. LJ> versus <gesetzliche Rentenanswartschaft zum 31.12.2001> bzw. <Renteneintritt vor dem 65. LJ>) und dann als vermeintliche „Benachteiligung“ der Versicherten in klägerischen Schriftsätzen zitiert.

Auch zahlreiche aktuelle Klagefälle aus 2019 weisen diesen Zeitbezugsfehler auf (vgl. dazu auch **Anlage B**).

Die VBL hat bereits deutlich in den frühen Gerichtsverfahren der Jahre 2003-2005, an denen der Autor dieses Berichts häufig als Beobachter teilgenommen hat, auf diesen vermeidbaren Fehler der Kläger und des Gerichts hingewiesen. Offenbar wurden/werden aber leider immer noch die seit Jahren bekannten eindeutigen Hinweise in der einschlägigen Literatur zur korrekten Anwendung des Verfahrens zur Bestimmung der gesetzlichen Näherungsrente zum 65. LJ klägerseitig nicht befolgt.⁴⁵

Den „Fehlinterpretationen“ kann dann leicht mit **Fakten** entgegnet werden, was die Zusatzversorgungskasse VBL auch getan hat (vgl. dazu auch **Anlage B**).

4.2. Fragen zur Erschließung der Berechnung der Startgutschrift

- Kann man von der Näherungsrente auf die Höhe des gvE schließen?
- Wo geht in der Startgutschrift die fiktive Steuerklasse III/0 ein?
- Welche Rückschlüsse sind aus dem erhöhten Anteilssatz p.a. möglich?
- Warum gibt es im Fall der Klägerin einen Zuschlag?
- Wie schätzt man die Mindestrente nach § 18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG ab?
- Lässt sich die Zuschlagsproblematik der Klägerin einordnen?

⁴¹ http://www.startgutschriften-arge.de/11/Tipps_zum_Zivilprozess.pdf

⁴² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Klagen_oder_nicht.pdf

⁴³ <https://www.racn.de/files/naundorf/publics/Zivilprozess-WOS.pdf>

⁴⁴ Nur mit breiter Faktenkenntnis und stringenter Logik kann eine Ungleichbehandlung im rechtlichen Sinne vor allen Gerichten nachgewiesen werden. Überdeutlich hat es einmal das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil (1 BvR 1065/03) vom 08.05.2012 in einem Leitsatz und in der dortigen Tz 49 niedergelegt:

Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde gegen komplexe Regelungen zur Leistungsberechnung, genügt es nicht, nachteilige Ungleichbehandlungen durch einzelne Faktoren zu behaupten; vielmehr bedarf es auch einer Auseinandersetzung mit ihrem Zusammenwirken und dessen Ergebnis. Im Einzelfall kann es zumutbar sein, dabei unterstützende Beratung in Anspruch zu nehmen, um einen Verfassungsverstoß substantiiert rügen zu können.

⁴⁵ „Wer einen Fehler gemacht hat und ihn nicht korrigiert, begeht einen zweiten.“ Konfuzius (551-479 v. Chr.)

4.2.1. Von der Nahrungsrente auf die Höhe des gvE schließen?

Bis zu einem gesamtversorgungsfähigen monatlichen Entgelt (**gvE**) in 2001 von 4448,24 € (der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung) ist eine direkte Beziehung zwischen dem gvE und der fiktiven gesetzlichen Nahrungsrente (**NR**) herstellbar.⁴⁶ Für gesamtversorgungsfähige monatliche Entgelte (**gvE**) in 2001, die über der BBG von 4448,24 € liegen, bleibt als Höchstwert der anrechenbaren fiktiven gesetzlichen Rente (**NR**) der Betrag von 1.600,50 € bestehen. Höherverdiener profitieren also von dieser Begrenzung.

Beispiel - Ermittlung Quotient von Nahrungsrente zu gvE				
Lfd. Nr.	Beispiel für die gesetzliche Rente im Nahrungsverfahren (Teil A)			
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat		4.448,24 €	
2	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 € BBG	
3				
4	Verhältnis (maßgebliches jährl. Entgelt/jährl. BBG) maximal 100 %:		100,00	
5	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:			1,09
6	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	30		
7	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007		0,21
8	verbleibt der Steigerungsfaktor:			0,88
9				
10	VJ= Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)			45
11	ST= Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)			0,88
12	BEZ= Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)		4.448,24 €	
13	ZF= Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)			1
14	KF= Korrekturfaktor			0,9086
15	NR= gesetzliche Rente im Nahrungsverfahren			1.600,50 €
16				
17	gvE=NR/(45*ST*0,9086*ZF) NR= gvE*(45*ST*0,9086*ZF)		Verhältnis NR / gvE =	0,359805

Tabelle 4: Die Berechnung von NR bei einem gvE in Höhe des BBG aus 2001

Um herauszufinden, in welchem Entgeltbereich das **gvE** der Klägerin liegt, das zu einer fiktiven gesetzlichen Nahrungsrente (**NR**) von 1.383,45 € gehört, kann man im obigen Berechnungsverfahren zur Nahrungsrente (**NR**) iterativ in 100 € - Entgeltschritten schauen, zu *welchem gvE* jeweils *welche* Nahrungsrente (**NR**) gehört und man kann z.B. auch Quotienten bilden: NR/gvE bzw. NR/BEZ. Es fällt auf, dass zwischen monatlichen Entgelten von 800 € – 3.100 € das Verhältnis NR / gvE in etwa gleich bleibt, nämlich bei etwa 0,446, und dann von 3.200 – 4.448,24 € kontinuierlich absinkt auf 0,3598 (vgl. Tabelle 5).

Der Blick in die Tabelle 5 (erste und vorletzte Spalte) zeigt, dass bei einer fiktiven Nahrungsrente (**NR**) der Klägerin in Höhe von 1.383,45 € deren monatliches gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) nahe bei 3.100 € liegen muss. Es ist nun leicht, die gvE – Zahlen zwischen 3.100 € und 3.200 € derart variieren zu lassen, bis man genau die Nahrungsrente (**NR**) von 1.382,45 € erhält (vgl. Tabelle 6).

Das Durchschnittsentgelt (DE) für 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung betrug 2.352,62 €, d.h. die Klägerin liegt 2001 mit ihrem speziellen monatlichen gvE von 3.101,99 € über dem damaligen Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung.

⁴⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen_Startgutschrift.pdf (dort Kapitel 2.2.2)

Ermittlung Quotient von Nahrungsrente zu gvE(ab 800€ in 100 € Schritten)										
gvE	BBG	gvE/BBG	Differenz	Redfak	ST	BEZ	ZF	KF	NR	NR/BEZ
lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2	lfd. Nr. 3	lfd. Nr. 6	lfd. Nr. 7	lfd. Nr. 8	lfd. Nr. 12	lfd. Nr. 13	lfd. Nr. 14	lfd. Nr. 15	
4448,24	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
800	4448,24	17,98	0,00	0,00	1,09	800	1	0,9086	356,53	0,445663
900	4448,24	20,23	0,00	0,00	1,09	900	1	0,9086	401,10	0,445667
1000	4448,24	22,48	0,00	0,00	1,09	1000	1	0,9086	445,67	0,445670
1100	4448,24	24,73	0,00	0,00	1,09	1100	1	0,9086	490,24	0,445673
1200	4448,24	26,98	0,00	0,00	1,09	1200	1	0,9086	534,80	0,445667
1300	4448,24	29,23	0,00	0,00	1,09	1300	1	0,9086	579,37	0,445669
1400	4448,24	31,47	0,00	0,00	1,09	1400	1	0,9086	623,94	0,445671
1500	4448,24	33,72	0,00	0,00	1,09	1500	1	0,9086	668,50	0,445667
1600	4448,24	35,97	0,00	0,00	1,09	1600	1	0,9086	713,07	0,445669
1700	4448,24	38,22	0,00	0,00	1,09	1700	1	0,9086	757,64	0,445671
1800	4448,24	40,47	0,00	0,00	1,09	1800	1	0,9086	802,20	0,445667
1900	4448,24	42,71	0,00	0,00	1,09	1900	1	0,9086	846,77	0,445668
2000	4448,24	44,96	0,00	0,00	1,09	2000	1	0,9086	891,34	0,445670
2100	4448,24	47,21	0,00	0,00	1,09	2100	1	0,9086	935,90	0,445667
2200	4448,24	49,46	0,00	0,00	1,09	2200	1	0,9086	980,47	0,445668
2300	4448,24	51,71	0,00	0,00	1,09	2300	1	0,9086	1025,04	0,445670
2400	4448,24	53,95	0,00	0,00	1,09	2400	1	0,9086	1069,60	0,445667
2500	4448,24	56,20	0,00	0,00	1,09	2500	1	0,9086	1114,17	0,445668
2600	4448,24	58,45	0,00	0,00	1,09	2600	1	0,9086	1158,74	0,445669
2700	4448,24	60,70	0,00	0,00	1,09	2700	1	0,9086	1203,30	0,445667
2800	4448,24	62,95	0,00	0,00	1,09	2800	1	0,9086	1247,87	0,445668
2900	4448,24	65,19	0,00	0,00	1,09	2900	1	0,9086	1292,44	0,445669
3000	4448,24	67,44	0,00	0,00	1,09	3000	1	0,9086	1337,00	0,445667
3100	4448,24	69,69	0,00	0,00	1,09	3100	1	0,9086	1381,57	0,445668
3200	4448,24	71,94	2,00	0,01	1,08	3200	1	0,9086	1407,82	0,439944
3300	4448,24	74,19	5,00	0,04	1,06	3300	1	0,9086	1423,48	0,431358
3400	4448,24	76,43	7,00	0,05	1,04	3400	1	0,9086	1447,15	0,425632
3500	4448,24	78,68	9,00	0,06	1,03	3500	1	0,9086	1469,68	0,419909
3600	4448,24	80,93	11,00	0,08	1,01	3600	1	0,9086	1491,07	0,414186
3700	4448,24	83,18	14,00	0,10	0,99	3700	1	0,9086	1500,72	0,405600
3800	4448,24	85,43	16,00	0,11	0,98	3800	1	0,9086	1519,52	0,399874
3900	4448,24	87,68	18,00	0,13	0,96	3900	1	0,9086	1537,19	0,394151
4000	4448,24	89,92	20,00	0,14	0,95	4000	1	0,9086	1553,71	0,388428
4100	4448,24	92,17	23,00	0,16	0,93	4100	1	0,9086	1557,34	0,379839
4200	4448,24	94,42	25,00	0,18	0,92	4200	1	0,9086	1571,29	0,374117
4300	4448,24	96,67	27,00	0,19	0,90	4300	1	0,9086	1584,09	0,368393
4400	4448,24	98,92	29,00	0,20	0,89	4400	1	0,9086	1595,74	0,362668
4500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
7000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805

Tabelle 5: Zusammenhang von NR und (gvE von 800 € - 7.000 €)

gesetzliche Rente im Näherungsverfahren									
Frau N.N.								Startgutschrift rentenfern	
Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze									
Lfd. Nr.						StKl. I	StKl. III/0		
1	maßgebliches Vollzeit gv	Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:				3.101,99 €	3.101,99 €		
2	maßgebliches Vollzeit	Nettoarbeitsentgelt pro Monat:				1.713,79 €	2.037,26 €		
3	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :					75,00%	75,00%		
4	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :					91,75%	91,75%		
5	fikt. Vollzeitnetto x	persönlicher Nettoversorgungssatz:				1.572,40 €	1.869,19 €	Nettogesamtversorgung (NGV)	
6	fikt. Vollzeitbrutto x	persönlicher Bruttoversorgungssatz:				2.326,49 €	2.326,49 €	Bruttogesamtversorgung (BGV)	
7									
8									
9	Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren								
10									
11	Formel:	$NR = (VJ \times ST \times BEZ \times ZF \times KF) / 100$							
12									
13	Ermittlung des Steigerungssatzes ST:		Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=				4.448,24 €	BBG	
14									
15	Verhältnis (maßgebliches Vollzeitbruttoentgelt*GBQ)/BBG jedoch maximal 100 %:							69,74	
16	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:							1,09	1,09
17	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:							0	
18	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:							0,007	0
19	verbleibt der Steigerungsfaktor:								1,0900
20									
21	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)							45
22	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)							1,0900
23	BEZ=	Maßgebliche Bezüge aus Blatt "Eingabe" (lfd.Nr. 18) (ggf. begrenzt durch BBG)							3.101,99 €
24	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)							1,0
25	KF=	Korrekturfaktor							0,9086
26	NR=	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren							1.382,45 €

Tabelle 6: Die Berechnung von NR bei einem gvE von 3.101,99 €

Ergebnis:

Zur gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) von 1.382,45 € gehört das **monatliche gvE von 3.101,99 €**.

Zwei Bestimmungsstücke des Berechnungssystems der rentenfernen alten Startgutschrift scheinen nun nach der Tabelle 5 und Tabelle 6 festzustehen, nämlich

- die fiktive gesetzliche Näherungsrente (**NR**) zum 65. LJ
- das gesamtversorgungsfähige Entgelt (**gvE**)

Aus dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt (**gvE**) lassen sich entsprechend den Vorschriften der Zusatzversorgungssatzung die fiktiven Nettoentgelte für die StKl. I/0 und III/0 ermitteln.

Frau N.N.					
Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts in (DM bzw. EURO)					
Stichtag: 31.12.2001		DM	DM	Euro	Euro
Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt	StKI. I/0	StKI. III/0	StKI. I/0	StKI. III/0
1	Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM	8700,00	8700,00	4448,24	4448,24
2	Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM	6525,00	6525,00	3336,18	3336,18
3	gv Entgelt in DM bzw. EURO	6066,97	6066,97	3101,99	3101,99
4	Lohnsteuer in DM/EURO	1287,50	687,83	658,29	351,68
	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0645			
	Umlagesatz AN für VBL in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0125			
5	Umlagebetrag AG für ZVK	391,32	391,32	200,08	200,08
6	Umlagebetrag AN für ZVK	75,84	75,84	38,78	38,78
7	Pauschalsteuer Umlage AG: 175 DM/EURO	175,00	175,00	89,48	89,48
8	StAnteil Zukunftsich.: 20% von (Umlagesatz AG -175 DM)	43,26	43,26	22,12	22,12
9	Solidaritätszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in DM / €	70,81	37,83	36,21	19,35
10	AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 8700 DM	579,40	579,40	296,25	296,25
11	AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 6525 DM	409,52	409,52	209,39	209,39
12	AN-Beitrag PV: 0.85% aus maximal 6525 DM	51,57	51,57	26,37	26,37
13	III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max 8700 DM	197,18	197,18	100,82	100,82
14	Summe der fiktiven Abzüge in DM/EURO	2715,08	2082,43	1388,20	1064,72
15	fiktives Nettoarbeitsentgelt in DM/€ bei StKI. I/0 bzw. III/0	3351,89	3984,54	1713,79	2037,26

Tabelle 7: Die Berechnung der fiktiven Nettoentgelte zum gvE der Klägerin

Die fiktiven Abzüge⁴⁷ erfolgen nach § 41 Abs. 2c Satz 1 VBLS a.F. (41.S.Ä.) (vgl. Anlage C)

4.2.2. Weitere Rückschlüsse aus der ursprünglichen Startgutschrift

Aus der Sachkenntnis der Berechnungsmechanismen zur rentenfernen alten Startgutschrift lassen sich Schritt für Schritt die einzelnen Bestimmungstücke der rentenfernen alten Startgutschrift erschließen, wenn man die Definitionen / Begrifflichkeiten / Abkürzungen zum System der alten rentenfernen Startgutschrift aus Kapitel 3.2 nutzt. Es lassen sich sogar schon Folgerungen für die neue rentenferne Startgutschrift nach den Tarifregelungen aus 2017 ableiten.

Familienstand zum 31.12.2001:

Es steht die Entscheidung aus, ob die Klägerin zum Umstellungszeitraum 31.12.2001 verheiratet war oder nicht.

Das ist jedoch erst nach ein paar Zwischenrechnungen eindeutig über den „Umweg“ der tatsächlich in der Startgutschrift erzielten Versorgungspunkte (VP) erschließbar.

Die Anwartschaft aus Versorgungspunkten (VP) basiert entweder auf der **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)**, der **Mindeststartgutschrift (M-STG)** oder dem **Formelbetrag (F-STG)**.

⁴⁷ VBLinfo 1 / 2000

https://www.vbl.de/documents/20142/106537/Informationen+1_2000.pdf

M-Rente und **M-STG** sind unabhängig von einer fiktiven Steuerklasse. Es kommt also nur auf den Formelbetrag (**F-STG**) an, um die fiktive Steuerklasse zu bestimmen, die der Startgutschrift der Klägerin zugrunde gelegen hat.

Versorgungspunkte in der alten Startgutschrift:

Das Landgericht Karlsruhe schreibt in seinem vorinstanzlichen Urteil (LG KA 6 O 184/19, Rn. 12-17; juris), die Anzahl der Versorgungspunkte (VP) der Klägerin habe sich zum 31.12.2001 erhöht von **29,87 VP (= 119,48 €)** auf **33,20 VP (= 132,80 €)** durch die Zuschlagsregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017.

Die ursprüngliche alte Startgutschrift hatte also den Wert von **29,87 VP = 119,48 €**.

Man weiß inzwischen:

Die **rentenferne Startgutschrift** (Regelung 2001 und auch 2017) ist das **Maximum der folgenden drei Größen:**

- **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift (M-STG)** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. „soziale Komponente“), wenn am 31.12.2001 mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre (**m**) erreicht wurden
- **Formelbetrag (F-STG)** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG eines jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 % (Regelung 2001) und maximal 2,5 % (Regelung 2017); alter/neuer pVS multipliziert mit der Voll-Leistung

Welche der drei Größen hat denn nun die alte Startgutschrift der Klägerin bestimmt?

Der **Formelbetrag (F-STG)**, also die „Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz“, ist ein Produkt.

F-Betrag (F-STG) =

[Voll-Leistung (**VL**) x **pVS**] =

[Nettogesamtversorgung(**NGV**) minus Näherungsrente(**NR**)] x persönlicher Versorgungssatz (**pVS**)), wobei

$$\mathbf{pVS} = \mathbf{m} \times 2,25 \% \text{ nach } \underline{\text{alter}} \text{ STG - Regelung.}$$

Man kennt im vorliegenden Fall inzwischen nach Tabelle 7 die Größen

NGV(I) = 91,75 % x 1.713,79 € = **1.572,40 €** bei der fiktiven Steuerklasse I/0

NGV(III) = 91,75 % x 2.037,26 € = **1.869,19 €** bei der fiktiven Steuerklasse III/0

und

$$NR = 1.382,45 \text{ €}$$

Es gibt also zwei Möglichkeiten für den Formelbetrag (**F-Betrag**)

$$\mathbf{F-STG(III)} = [\mathbf{NGV(III)} - \mathbf{NR}] \times \mathbf{pVS} = [\mathbf{NGV(III)} - \mathbf{NR}] \times \mathbf{m} \times 2,25\%$$

$$\mathbf{F-STG(I)} = [\mathbf{NGV(I)} - \mathbf{NR}] \times \mathbf{pVS} = [\mathbf{NGV(I)} - \mathbf{NR}] \times \mathbf{m} \times 2,25\%$$

Man setzt nun in diese beiden Formeln bei **F-STG** testweise die Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz in Euro ein, also **F-STG** = 29,87 VP x 4 € = 119,48 € und löst die Formeln nach (**m**) auf.

Nach Angaben der Gerichte fand der VBL-Eintritt statt zwischen dem 01. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1991. Für die Zeitspanne bis zum 31.12.2001 bedeutet das, dass höchstens zwischen **m=121** und **m=132** mit Umlagen belegte Pflichtversicherungsmonate (**m**) in der VBL erbracht worden sein können.

Daraus folgt, dass **m zwischen 10,08 = 121/12 Jahren und 11 = 132/12 Jahren liegen muss.**

$$\begin{aligned} m &= [\mathbf{F-STG(III)} / (\mathbf{NGV(III)} - \mathbf{NR})] / 2,25\% = \\ &= [119,48 \text{ €} / (1.869,19 \text{ €} - 1.382,45 \text{ €})] / 0,0225 = [119,48 / (486,74)] / 0,0225 \\ &= \boxed{10,91 \text{ Jahre}} \quad \text{bei der Annahme der fiktiven Steuerklasse III/0}^{48} \\ &\quad \text{(rein rechnerisch aus der o.a. Formel entwickelt (ggf. mit Excel – Rundungen),} \\ &\quad \text{da die exakte Größe (m) aus dem Startgutschriftbescheid ja nicht vorliegt.} \end{aligned}$$

Der persönlich erdiente Versorgungssatz (pVS) zum 31.12.2001 beträgt dann

$$\mathbf{pVS} = m \times 2,25 \% = 10,91 \times 2,25 \% = 24,55 \% \text{ nach } \underline{\text{alter}} \text{ STG - Regelung}$$

Das Vorliegen der fiktiven Steuerklasse I/0 ist auszuschließen durch **indirekten Beweis**:

Was würde gelten unter der Annahme der fiktiven Steuerklasse I/0:, wenn man annähme, dass dennoch (wie im LG – Urteil 6 O 184/19 angegeben) die Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz 29,87 VP x 4 € = 119,48 € wäre:

$$\begin{aligned} m &= [(\mathbf{F-STG(I)}) / (\mathbf{NGV(I)} - \mathbf{NR})] / 2,25\% = \\ &= 119,48 \text{ €} / (1.572,40 \text{ €} - 1.382,45 \text{ €}) / 0,0225 = [119,48 / (189,96)] / 0,0225 \\ &= 27,95 \text{ Jahre} \quad \text{bei der Annahme der fiktiven Steuerklasse I/0} \end{aligned}$$

Da (**m**) aber kleiner oder gleich 11 Jahre sein muss, ist das Vorliegen der fiktiven Steuerklasse I/0 auszuschließen.

⁴⁸ (**m**)=10,91 Jahre ist die einzige Möglichkeit, die Pflichtversicherungsjahre(**m**) bis zum 31.12.2001 aus den Daten der Gerichte und der Formel **F-STG(III) = (NGV(III) – NR) x (m x 2,25%)** rein rechnerisch zu ermitteln, ohne den Startgutschriftbescheid vorliegen zu haben!

Zum Zeitpunkt der Umstellung war die Klägerin also verheiratet.

Eintrittsdatum in die VBL bzw. Geburtsdatum der Klägerin:

Das Landgericht Karlsruhe schreibt in seinem vorinstanzlichen Urteil (LG KA 6 O 184/19, Rn. 12-17; juris bzw. OLG KA 12 U 106/20), dass die Klägerin **1991** in den öffentlichen Dienst eingetreten sei. Es gibt also höchstens zwischen **m=121** und **m=132** mit Umlagen belegte Pflichtversicherungsmonate (**m**), die in der VBL erbracht worden sein können (siehe oben). Ferner: Die gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ+0 Monate beträgt **1.382,45 €** (= 2.703,84 DM). Den vorinstanzlichen Urteilen und der Ankündigung zum BGH Termin am 20.09.2023 ist zudem zu entnehmen, dass die gesetzliche Rente zum 65. LJ in Höhe von **1.707,78 €** brutto ab **01.08.2014** gewährt wird.

D.h. lt. Terminhinweis zum Verfahren BGH IV ZR 120/22 am 20.09.2023 (bzw. der Vorinstanz OLG KA 12 U 106/20) ist die Klägerin wohl ab 01.08.2014 zum 65. LJ plus 3 Monate in den Ruhestand gegangen.

Lfd.Nr.	Fiktives Geb.Datum	Fiktives VBL-Eintrittsdatum	Alter Eintritt in Jahren(J) + Monaten (M)	für STG gilt: Start der Rente mit 65 J+ 0 M	Beginn der Regel-Altersrente 65 J + y M (neu)	theor. Monate zwischen Eintritt und 31.12.2001	reale Monate m zwischen Eintritt und 31.12.2001	n Monate	n Jahre	100/n
1	15.12.1948	01.01.1991	42 J 0 M	01.01.2014	01.03.2014	132,00	130,92	276,00	23,00	4,35
2	15.01.1949	01.01.1991	41 J 11 M	01.02.2014	01.05.2014	132,00	130,92	277,00	23,08	4,33
3	15.02.1949	01.01.1991	41 J 10 M	01.03.2014	01.06.2014	132,00	130,92	278,00	23,17	4,32
4	15.03.1949	01.01.1991	41 J 9 M	01.04.2014	01.07.2014	132,00	130,92	279,00	23,25	4,30
5	15.04.1949	01.01.1991	41 J 8 M	01.05.2014	01.08.2014	132,00	130,92	280,00	23,33	4,29
6	15.05.1949	01.01.1991	41 J 7 M	01.06.2014	01.09.2014	132,00	130,92	281,00	23,42	4,27
7	15.06.1949	01.01.1991	41 J 6 M	01.07.2014	01.10.2014	132,00	130,92	282,00	23,50	4,26
8	15.07.1949	01.01.1991	41 J 5 M	01.08.2014	01.11.2014	132,00	130,92	283,00	23,58	4,24
9	15.12.1948	01.02.1991	42 J 1 M	01.01.2014	01.03.2014	131,00	130,92	274,90	22,91	4,37
10	15.01.1949	01.02.1991	42 J 0 M	01.02.2014	01.05.2014	131,00	130,92	275,90	22,99	4,35
11	15.02.1949	01.02.1991	41 J 11 M	01.03.2014	01.06.2014	131,00	130,92	276,90	23,08	4,33
12	15.03.1949	01.02.1991	41 J 10 M	01.04.2014	01.07.2014	131,00	130,92	277,90	23,16	4,32
13	15.04.1949	01.02.1991	41 J 9 M	01.05.2014	01.08.2014	131,00	130,92	278,90	23,24	4,30
14	15.05.1949	01.02.1991	41 J 8 M	01.06.2014	01.09.2014	131,00	130,92	279,90	23,33	4,29
15	15.06.1949	01.02.1991	41 J 7 M	01.07.2014	01.10.2014	131,00	130,92	280,90	23,41	4,27
16	15.07.1949	01.02.1991	41 J 6 M	01.08.2014	01.11.2014	131,00	130,92	281,90	23,49	4,26
17		01.03.1991				130,00	130,92			
Der neue Anteilssatz ist $\text{Min} [(100 \% / n) \text{ bzw. } 2,5 \%]$, wenn $n < 40$ Jahre; d.h. also hier (BGH IV ZR 120/22 bzw. LG KA 6 O 184/19) für ALLE Fälle 2,5 % p.a.										

Tabelle 8: Datenabgleich für VBL–Eintritt und für das Geburtsdatum

d.h. die Klägerin muss vor dem 01.03.1991 in die VBL eingetreten sein (vgl. die lfd. Nr. 17 der vorigen Tabelle, aber nur bei unterbrechungsfreiem Versicherungsverlauf) und aus dem Jahrgang 1949 (vgl. die lfd. Nr. 1 der vorigen Tabelle) stammen. Für den Geburtsjahrgang 1949 hat sich der Regelaltersrentenbeginn von 65. LJ+0 Monate erhöht auf 65. LJ+3 Monate. Geht man von dem neuen Regelaltersrentenbeginn (und realem Renteneintritt) der Klägerin zum 01.08.2014

aus, so wäre sie nach alter Regelung (65. LJ+0 Monate) zum 01.05.2014 regulär in Rente gegangen. Daraus würde ein Geburtsdatum im April 1949 folgen.

In diesem Standpunkt wird der Geburtstag fiktiv auf den 15. April 1949 festgelegt.

Um die einfache **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente) (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG)** abschätzen zu können, braucht man Angaben über die erreichten Pflichtversicherungsjahre (**m**), die bis zum 31.12.2001 erreicht wurden, das gvE und einen sog. „Mindestrentenfaktor“ gemäß der Regel:

$$[(m \times \text{Mindestrentenfaktor})/100] \times \text{gvE} =$$

$$(11 \times 0,3444)/100 \times 3.101,99 \text{ €} = \mathbf{117,52 \text{ €}} \quad (\text{vgl. Kapitel 4.2.4})$$

Um die **Mindeststartgutschrift (M-STG)** nach § 9 Abs. 3 ATV ermitteln zu können, benötigt man die vollen Pflichtversicherungsjahre (**m**) ≥ 20 gemäß der Vorschrift:

$$(\text{volle Jahre } m) \times 1,84 \text{ VP} \times 4 \text{ €} = \mathbf{0,00 \text{ €}}, \text{ da } m=10,91 < 20 \text{ volle Jahre}$$

Schlussfolgerungen:

- Es wurden **m = 10,91** Jahre (rechnerisch, ggf. mit Excel-Rundungen) mit Umlagen belegte Pflichtversicherungszeit bis zum 31.12.2001 erreicht.
- Der persönlich erdiente persönliche alte Versorgungssatz (**pVS**) betrug zum 31.12.2001 gemäß alter Startgutschriftregelung **24,55 %** = $10,91 \times 2,25 \text{ %}$.
- Die alte Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz beträgt **VL** $\times$ **pVS** = $486,74 \text{ €} \times 24,55 \text{ %} = \mathbf{119,48 \text{ €}}$. Das entspricht $119,48 \text{ €} / 4 = \mathbf{29,87 \text{ VP}}$.
- Der Gesamtbeschäftigungsquotient (**GBQ**) muss 1,0 gewesen sein, denn andernfalls, hätte das verringerte Auswirkungen auf die Voll-Leistung (**VL**) und damit auf die Höhe des Formelbetrags (**F-STG**) der rentenfernen Startgutschrift der Klägerin gehabt.
- Da die Größe (**m**) inzwischen eindeutig zu (**m**) = 10,91 (rechnerisch ermittelt und ggf. mit Excel-Rundungen) bestimmt ist, ergibt sich aus dem Eintrittsalter von 41,75 Jahren die Anzahl (**n**) der zu bis zum 01.05.2014 (65.LJ + 0 Monate) theoretisch möglichen Pflichtversicherungsjahre, nämlich **n = 23,25** Jahre.
- Man bildet einen Quotienten: $100 \text{ %} / n = 100 / 23,25 = 4,30 \text{ %}$, d.h. bereits hier lässt sich der variable Anteilssatz p.a. gemäß der Tarifeinigung vom 08.06.2017 ermitteln. Der Klägerin wird der höchstmögliche Anteilssatz 2,50 % p.a. zugesprochen, denn es wird gebildet $\text{Min } [100/n \text{ in } \% ; 2,50 \text{ \%}]$, da $n < 40$.
- Der persönlich erdiente persönliche neue Versorgungssatz (**pVS**) beträgt zum 31.12.2001 gemäß neuer Startgutschriftregelung 27,28 %.

- Die neue Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz (aufgrund der Tarifeinigung vom 08.06.2017) beträgt jetzt 33,20 VP. Die Startgutschrift ist also durch den <Formelbetrag nach § 18 Abs. BetrAVG n.F.> bestimmt und nicht durch die <Mindestrente nach Beiträgen>.

Exkurs zum Verständnis bzgl. des Zuschlags zur ursprünglichen Startgutschrift

Dazu macht man für das weitere Verständnis bzgl. des Zuschlags zur ursprünglichen Startgutschrift einen Rückgriff auf das Kapitel 2.3.3 dieses Berichts.

Es gibt die einfache Beziehung

[65 minus Eintrittsalter(**EA**)] = theoretisch erreichbare Pflichtversicherungsjahre (**n**), d.h.

$$65 - EA = n \text{ bzw. } EA = 65 - n$$

Dann kann man die obigen drei Fallunterscheidungen auch anstelle der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (n) als Fallunterscheidungen bzgl. des Eintrittsalters (EA) in die ZVK ausdrücken:

- **1. Fall:** oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr NACH vollendetem 25. Lebensjahr für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (Höchstwert), denn $n \leq 40$, also $EA = 65 - n \geq 25$ (25. LJ vollendet!)
- **2. Fall:** Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % bei einem Eintrittsalter zwischen 20,56 Jahren VOR Vollendung des 25. Lebensjahres für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten nach der Berechnungsformel
Anteilssatz = $100 \% / (65 - EA)$, denn dann ist $20,56 < EA < 25$
- **3. Fall:** unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher für $EA \leq 20,56 = 65 - 44,4444$, d.h. bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (Mindestwert).

Das Oberlandesgericht Karlsruhe schreibt in seinem Urteil (OLG KA 12 U 106/20), die Anzahl der Versorgungspunkte (VP) der Klägerin habe sich zum 31.12.2001 erhöht von 29,87 VP auf 33,20 VP durch die Zuschlagsregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017.

Also:

Erhöhter Anteilssatz p.a. der Klägerin (gemäß dem o.a. 1. Fall)

$$= [100 / (65 - EA)] = [100 / (65 - 41,75)] = (100/23,25) = 4,30 \%$$

$$\Rightarrow \text{Neuer Anteilssatz Min } [100/n \text{ in } \% ; 2,50 \%] = 2,50 \% \text{ p.a., da } n < 40$$

4.2.3. Annäherung an die alte/neue Startgutschrift der Klägerin

Nun liegen sämtliche Bestimmungstücke der Pflichtversicherungszeit der Klägerin bis zum 31.12.2001 vor. Zur Verifizierung der Startgutschriftsergebnisse der Klägerin ist nun die Eingabemaske eines unabhängigen Excel – Nachrechnungsprogramms⁴⁹ zu füllen, wenn man noch Angaben zum gesamtversorgungsfähigen Entgelt (gvE), nämlich 3.101,99 €, und eine geschätzte **Mindestrente nach historischen Beiträgen** gemäß § 18 Abs. 2 Nr.4 BetrAVG n.F. in Höhe von 117,52 € einfügt.

Eingabemaske für eine rentenferne Startgutschrift (altes Verfahren und neues Verfahren mit Zuschlag)					
Frau N.N.					
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben. Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu					
A	B	C	D		
Lfd. Nr.	geschätzt/rückgerechnet aus Daten im Urteil OLG KA 12 U 106/20 fiktive Berechnung zum Fall BGH IV ZR 120/22	Frau N.N.			
1	Geburtsdatum:	15.04.1949		geschätzt aus OLG-Urteil	
2	Stichtag:	31.12.2001			
4	Rentenbeginn (mit 65 J + 0 M !!) am 01.05.2014:	01.05.2014		geschätzt aus OLG-Urteil	
5	ZVK-Pflicht ab:	01.02.1991		geschätzt aus OLG-Urteil	
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	130,92	131,00		
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 01.05.2014:	279,00			
8	q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 01.05.2014:	148,00			
9	m in Jahren:	10,91			
10	n in Jahren:	23,25		daraus: 4,3011=100/n	
11	q in Jahren:	12,33			
12	Eintrittsalter in ZVK in Jahren(J), Monaten(M):	41 J 9 M			
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00			
14	Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil (AG):	6,45%			
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%			
16	Falls Hochrechnung der Startgutschrift auf 65+0 LJ gewünscht, wird das zv Jahresentgelt von 2002 benötigt.				
17	Ansonsten wird hier 0,00 € eingesetzt.				
18	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben: (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	6.066,97 DM	3.101,99 €	errechnet aus fiktiver NRente von 1.382,45 €	
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen				
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV = falls m>=20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP x GBQ x 4 €	229,84 DM	117,52 €	geschätzt: = (11 x 0,3444/100) x gvE	
21			0,00 €	= 0 J x 1,84 VP x 4 €	
Hinweis	Lfd. Nr. 5 und 6:	Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des maßgeblichen Zeitraums m (in Monaten) manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 13:	Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 18 und 20:	Eingabe des maßgeblichen Entgelts in DM manuell aus der Startgutschrift.			

Tabelle 9: Eingabemaske für die Nachrechnung der Startgutschrift der Klägerin

4.2.4. Abschätzung der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Die Mindestrente nach historischen Beiträgen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG wird in jeder rentenfernen Startgutschrift ausgewiesen. Im Urteil OLG KA 12 U 106/20 steht dieser Mindestwert jedoch nicht, da er für die Höhe der Startgutschrift der Klägerin nicht ausschlaggebend war, sondern es wurde im Urteil nur der „startgutschriftprägende“ **<Formelbetrag>** (= Voll-Leistung x pers. Versorgungssatz) als Maximum der drei Größen: **<Formelbetrag>**; **<Mindestrente nach historischen Beiträgen>**; **<Mindeststartgutschrift, wenn m>=20 volle Jahre erreicht>** zitiert.

⁴⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip (rentenferne Startgutschrift nebst Zuschlägen)

Die Berechnung der exakten **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4** setzt voraus, dass auch sämtliche in der Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 erzielten Entgelte des rentenfernen Pflichtversicherten genau bekannt sind. Dazu müssten die originalen Versicherungszeiten und –entgelte z.B. aus dem alten Startgutschriftbescheid vorliegen, was jedoch nicht aus dem Urteil erschießbar war.

Man kann sich jedoch auch anders behelfen. Die näherungsweise Mindestrente (bzw. Mindestrente p.a.) kann man ermitteln unter der Voraussetzung, dass sich die Entgelte prozentual genau so entwickelt haben wie die tariflich vereinbarten Entgelte.

m Jahre in ZVK	Mind.rente % p.a.	Mind.rente % p.a. gerundet
38	0,2060	0,21
37	0,2103	0,21
36	0,2148	0,21
35	0,2194	0,22
34	0,2242	0,22
33	0,2292	0,23
32	0,2344	0,23
31	0,2396	0,24
30	0,2449	0,24
29	0,2503	0,25
28	0,2557	0,26
27	0,2610	0,26
26	0,2664	0,27
25	0,2719	0,27
24	0,2776	0,28
23	0,2833	0,28
22	0,2889	0,29
21	0,2940	0,29
20	0,2992	0,30
19	0,3042	0,30
18	0,3096	0,31
17	0,3146	0,31
16	0,3199	0,32
15	0,3248	0,32
14	0,3298	0,33
13	0,3345	0,33
12	0,3396	0,34
11	0,3444	0,34
10	0,3485	0,35
9	0,3523	0,35
8	0,3551	0,36
7	0,3583	0,36
6	0,3609	0,36
5	0,3636	0,36
4	0,3670	0,37
3	0,3709	0,37
2	0,3750	0,37
1	0,3792	0,38

Tabelle 10: Mindestrente in Prozent p.a. Pflichtversicherungszeit

Nach Analyse einer Vielzahl von tatsächlichen Entgelt- und Versicherungsverläufen lag die tatsächliche **Mindestrente p.a.** der rentenfernen Pflichtversicherten in aller Regel unter der auf diese Weise ermittelten Mindestrente p.a. Dies ist hauptsächlich durch Entgeltsprünge infolge eines beruflichen Aufstiegs bedingt, da längere Anfangszeiten mit deutlich niedrigeren Entgelten das Niveau der Mindestrente weiter nach unten drücken. Es gilt die Beziehung:

**Mindestrente = [(Mindestrente in % p.a.) x
(Anzahl m der bis 31.12.2001
erreichten ZVK – Pflichtversicherungsjahre)] x gvE.**

Beispiel: m=10,91 also etwa knapp 11;
gvE = 3.101,99 €; Faktor zur Mindestrente p.a. = 0,3444
[(11,00 x 0,3444/100)] x gvE = **117,52 €** (= 229,84 DM)

Siehe dazu auf weitere Infos in den Materialien ⁵⁰ und ⁵¹.

4.2.5. Alte und neue Startgutschrift der Klägerin im Vergleich

Ermittlung der Startgutschrift (alt)					Startgutschrift rentenfern (alt)	
Frau N.N.						
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
		StKl. I	StKl. III/0			
1						
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	3.101,99 €	3.101,99 €			
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.713,79 €	2.037,26 €			
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%			
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%			
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	1.572,40 €	1.869,18 €	Nettogesamtversorgung (NGV)		
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	2.326,49 €	2.326,49 €	Bruttogesamtversorgung (BGV)		
8						
9	Ermittlung der Startgutschrift					
		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I	StKl. III/0	
10						
11	maßgebliche Gesamtversorgung =Min(NGV,BGV)	1.572,40 €	1.869,18 €			
12	abzüglich Rente nach Nährungsverfahren:	1.382,45 €	1.382,45 €			
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	189,95 €	486,73 €			
14						
15	Versorgungssatz: 10,91 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	24,55%	24,55%			
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	46,62 €	119,48 €			
17						
18	nun wird verglichen:			Betrag in % des gvE p.a.		
19	Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG	46,62 €	119,48 €	0,14%	0,35%	
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	117,52 €	117,52 €	0,35%	0,35%	
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00%	
22						
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:					
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21	117,52 €	119,48 €	0,35%	0,35%	
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):	29,38	29,87			

Tabelle 11: Rentenferne Startgutschrift der Klägerin (Regelung von 2001)

Da die Klägerin zum 31.12.2001 die fiktive Steuerklasse III/0 hatte, ist aus Tabelle 11 und Tabelle 12 unmittelbar ersichtlich, dass die „startgutschriftprägende“ Größe in ihrem Klagefall sowohl bei der alten wie auch bei der neuen Startgutschrift der **Formelbetrag (F-STG)** war (und nicht die <Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)> oder die <Mindeststartgutschrift (M-STG)>).

⁵⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf (Seite 48)

⁵¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf (Seite 20ff, dort Abbildung 5 und Tabelle 7)

Vom erhöhten persönlichen Anteilssatz von 2,50 % p.a., der sich – wie man weiß – nur auf den <Formelbetrag> auswirkt, profitiert die Klägerin von der Neuregelung der Zusatzversorgung vom 08.06.2017.

Ermittlung der Startgutschrift (Regelung 2017)					Startgutschrift rentenfern (Regelung 2017)	
Frau N.N.						
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
1		StKl. I	StKl. III/0			
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	3.101,99 €	3.101,99 €			
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.713,79 €	2.037,26 €			
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%			
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%			
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	1.572,41 €	1.869,19 €	Nettogesamtversorgung (NGV)		
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	2.326,50 €	2.326,50 €	Bruttogesamtversorgung (BGV)		
8						
9	Ermittlung der Startgutschrift					
10		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I	StKl. III/0	
11	maßgebliche Gesamtversorgung =Min(NGV,BGV)	1.572,41 €	1.869,19 €			
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.382,45 €	1.382,45 €			
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	189,96 €	486,74 €			
14	variabler Versorgungssatz (VS): Wenn $40 < n \leq 100/2,25$, dann: $100/n$; sonst 2,5 ; falls $n > 44,4444$, dann VS = 2,25 %		2,5000%	2,5000%		
15	VSatz 31.12.01: 10,91 Versorgungssatz(VS)= PFLJ x 2,5 %		27,28%	27,28%		
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	51,83 €	132,80 €			
17						
18	nun wird verglichen:			Betrag in % des gvE p.a.		
19	Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG bzw. i.d.F. der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	51,83 €	132,80 €	0,15%	0,39%	
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	117,52 €	117,52 €	0,35%	0,35%	
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00%	
22						
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:					
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21	117,52 €	132,80 €	0,35%	0,39%	
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):	29,38	33,20			

Tabelle 12: Rentenferne Startgutschrift der Klägerin (Regelung von 2017)

4.2.6. Lässt sich die Zuschlagsproblematik der Klägerin einordnen?

Hier bieten sich nach einer vergleichenden Studie⁵² verschiedene Möglichkeiten zur Einordnung der vorliegenden rentenfernen Startgutschrift an.

- Welcher Wert der drei Größen <Formelbetrag (**F-STG**), Mindestrente (**M-Rente**) nach Beiträgen, Mindeststartgutschrift (**M-STG**)> dominiert die beiden anderen Größen in Abhängigkeit von **Familienstand**, Höhe des **gvE**, Anzahl der Pflichtversicherungsjahre (**m**) bis zum 31.12.2001
- Einordnung der Startgutschrift durch Zuschlagsquoten bzw. Verlustquoten (fiktive Steuerklasse I/0 versus III/0)
- Einordnung der Startgutschrift durch die per annum (p.a.) Sichtweise

⁵² http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf

Welcher Wert aus F-STG, M-Rente und M-STG dominiert wen?

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE) von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift für am 31.12.2001 Alleinstehende zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) bzw. Anzahl von Pflichtversicherungsjahren (m) bis zum 31.12.2001 die Mindest-Startgutschrift und die Mindestrente dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von 5.000 €, 6.000 €) nur noch der Formelbetrag.

Für von dem Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal 11,11 % (= $[(2,5 \% - 2,25 \%) / 2,25 \%) \times 100$) auf die alte Startgutschrift aus 2001.

Der Fall der verheirateten Klägerin aus dem Verfahren BGH IV ZR 120/22 (bzw. OLG KA 12 U 106/20) lässt sich entsprechend Tabelle 13 und Tabelle 14 systematisch einordnen:

Für ein gvE zwischen 3.000 € und 4.000 € dominiert bei m=11 Pflichtversicherungsjahren bis 31.12.2001

- für Verheirate der **Formelbetrag (F-STG)**
- für Alleinstehende die **Mindeststartgutschrift (M-STG)** oder die **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)**. Für kein einziges (m), (wobei m=4 bis m=38), dominiert für diesen Gehaltsbereich bei Alleinstehenden der Formelbetrag (**F-STG**), sondern die Mindestrente bzw. die Mindeststartgutschrift.

Für einen verheirateten Personenkreis haben aus systematischen Gründen die Zuschlagsberechnungen durchweg (d.h. von m=4 bis m=38) positive Auswirkungen auf deren rentenferne Startgutschrift.

Für einen alleinstehenden Personenkreis haben aus systematischen Gründen die Zuschlagsberechnungen leider keine positiven Auswirkungen auf deren rentenferne Startgutschrift.

	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	409,09 €	409,09 €	279,68 €	279,68 €	418,63 €	418,63 €
37	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	398,33 €	398,33 €	272,32 €	272,32 €	407,61 €	407,61 €
36	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	387,56 €	387,56 €	264,96 €	264,96 €	396,59 €	396,59 €
35	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	376,79 €	376,79 €	257,60 €	257,60 €	385,58 €	385,58 €
34	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	366,03 €	366,03 €	250,24 €	250,24 €	374,56 €	374,56 €
33	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	355,26 €	358,85 €	242,88 €	242,88 €	363,55 €	367,21 €
32	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	344,50 €	356,07 €	235,52 €	235,52 €	352,53 €	364,37 €
31	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	333,73 €	353,15 €	228,16 €	228,16 €	341,51 €	361,38 €
30	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	322,97 €	350,09 €	220,80 €	220,80 €	330,50 €	358,26 €
29	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	312,20 €	346,89 €	217,79 €	217,79 €	319,48 €	354,97 €
28	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	301,44 €	334,93 €	214,76 €	214,76 €	308,46 €	342,74 €
27	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	290,67 €	322,97 €	211,41 €	211,41 €	297,45 €	330,50 €
26	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	279,90 €	311,00 €	207,74 €	207,74 €	286,43 €	318,26 €
25	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	269,14 €	299,04 €	204,00 €	204,00 €	275,41 €	306,01 €
24	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	258,37 €	287,08 €	199,92 €	199,92 €	264,40 €	293,77 €
23	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	247,61 €	275,12 €	195,50 €	195,50 €	253,38 €	281,53 €
22	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	236,84 €	263,16 €	190,74 €	190,74 €	242,36 €	269,29 €
21	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	226,08 €	251,20 €	185,22 €	185,22 €	231,35 €	257,05 €
20	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	215,31 €	239,23 €	179,40 €	179,40 €	220,33 €	244,81 €
19	107,65 €	119,61 €	116,79 €	129,77 €	115,65 €	121,66 €	204,55 €	227,27 €	173,47 €	173,47 €	209,31 €	232,57 €
18	101,98 €	113,32 €	110,64 €	122,94 €	111,48 €	115,26 €	193,78 €	215,31 €	167,22 €	167,22 €	198,30 €	220,33 €
17	96,32 €	107,02 €	104,50 €	116,11 €	106,99 €	108,86 €	183,01 €	203,35 €	160,48 €	160,48 €	187,28 €	208,09 €
16	90,65 €	100,73 €	98,35 €	109,28 €	102,29 €	102,45 €	172,25 €	191,39 €	153,44 €	153,44 €	176,26 €	195,85 €
15	84,99 €	94,43 €	92,20 €	102,45 €	97,40 €	97,40 €	161,48 €	179,43 €	146,10 €	146,10 €	165,25 €	183,61 €
14	79,32 €	88,13 €	86,06 €	95,62 €	92,31 €	92,31 €	150,72 €	167,46 €	138,46 €	138,46 €	154,23 €	171,37 €
13	73,66 €	81,84 €	79,91 €	88,79 €	86,93 €	86,93 €	139,95 €	155,50 €	130,39 €	130,39 €	143,21 €	159,13 €
12	67,99 €	75,54 €	73,76 €	81,96 €	81,52 €	81,52 €	129,19 €	143,54 €	122,28 €	122,28 €	132,20 €	146,89 €
11	62,32 €	69,25 €	67,61 €	75,13 €	75,75 €	75,75 €	118,42 €	131,58 €	113,63 €	113,63 €	121,18 €	134,65 €
10	56,66 €	62,95 €	61,47 €	68,30 €	69,73 €	69,73 €	107,66 €	119,62 €	104,60 €	104,60 €	110,17 €	122,41 €
9	50,99 €	56,66 €	55,32 €	61,47 €	63,42 €	63,42 €	96,89 €	107,66 €	95,13 €	95,13 €	99,15 €	110,17 €
8	45,33 €	50,36 €	49,17 €	54,64 €	56,80 €	56,80 €	86,12 €	95,69 €	85,20 €	85,20 €	88,13 €	97,92 €
7	39,66 €	44,07 €	43,03 €	47,81 €	50,17 €	50,17 €	75,36 €	83,73 €	75,25 €	75,25 €	77,12 €	85,68 €
6	33,99 €	37,77 €	36,88 €	40,98 €	43,32 €	43,32 €	64,59 €	71,77 €	64,98 €	64,98 €	66,10 €	73,44 €
5	28,33 €	31,48 €	30,73 €	34,15 €	36,37 €	36,37 €	53,83 €	59,81 €	54,55 €	54,55 €	55,08 €	61,20 €
4	22,66 €	25,18 €	24,59 €	27,32 €	29,36 €	29,36 €	43,06 €	47,85 €	44,04 €	44,04 €	44,07 €	48,96 €
	M-STG bzw F-STG				M-STG		F-STG		M-STG ; M-Rente		F-STG	

Tabelle 13: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 1

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

	4.000 €		4.000 €		5.000 €		5.000 €		6.000 €		6.000 €	
m	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	313,11 €	313,11 €	638,97 €	638,97 €	599,46 €	599,46 €	1.057,20 €	1.057,20 €	963,18 €	963,18 €	1.534,00 €	1.534,00 €
37	311,28 €	311,28 €	622,16 €	622,16 €	583,68 €	583,68 €	1.029,38 €	1.029,38 €	937,83 €	937,83 €	1.493,63 €	1.493,63 €
36	309,28 €	309,28 €	605,34 €	605,34 €	567,91 €	567,91 €	1.001,56 €	1.001,56 €	912,48 €	912,48 €	1.453,26 €	1.453,26 €
35	307,14 €	307,14 €	588,53 €	588,53 €	552,13 €	552,13 €	973,74 €	973,74 €	887,14 €	887,14 €	1.412,89 €	1.412,89 €
34	304,92 €	304,92 €	571,71 €	571,71 €	536,36 €	536,36 €	945,92 €	945,92 €	861,79 €	861,79 €	1.372,52 €	1.372,52 €
33	302,58 €	302,58 €	554,90 €	560,50 €	520,58 €	525,84 €	918,10 €	927,36 €	836,44 €	844,89 €	1.332,16 €	1.345,61 €
32	300,01 €	300,01 €	538,08 €	556,15 €	504,81 €	521,76 €	890,27 €	920,18 €	811,10 €	838,34 €	1.291,79 €	1.335,18 €
31	297,12 €	297,12 €	521,27 €	551,60 €	489,03 €	517,49 €	862,45 €	912,64 €	785,75 €	831,47 €	1.251,42 €	1.324,25 €
30	293,89 €	293,89 €	504,45 €	546,82 €	473,26 €	513,01 €	834,63 €	904,75 €	760,40 €	824,28 €	1.211,05 €	1.312,79 €
29	290,39 €	290,39 €	487,64 €	541,81 €	457,48 €	508,31 €	806,81 €	896,45 €	735,05 €	816,72 €	1.170,68 €	1.300,75 €
28	286,35 €	286,35 €	470,82 €	523,13 €	441,71 €	490,79 €	778,99 €	865,54 €	709,71 €	788,56 €	1.130,31 €	1.255,90 €
27	281,88 €	281,88 €	454,01 €	504,45 €	425,93 €	473,26 €	751,17 €	834,63 €	684,36 €	760,40 €	1.089,95 €	1.211,05 €
26	276,99 €	276,99 €	437,19 €	485,77 €	410,16 €	455,73 €	723,35 €	803,72 €	659,01 €	732,24 €	1.049,58 €	1.166,20 €
25	272,00 €	272,00 €	420,38 €	467,08 €	394,38 €	438,20 €	695,53 €	772,81 €	633,67 €	704,08 €	1.009,21 €	1.121,34 €
24	266,56 €	266,56 €	403,56 €	448,40 €	378,61 €	420,67 €	667,71 €	741,90 €	608,32 €	675,91 €	968,84 €	1.076,49 €
23	260,67 €	260,67 €	386,75 €	429,72 €	362,83 €	403,15 €	639,88 €	710,98 €	582,97 €	647,75 €	928,47 €	1.031,64 €
22	254,32 €	254,32 €	369,93 €	411,03 €	347,06 €	385,62 €	612,06 €	680,07 €	557,63 €	619,59 €	888,10 €	986,78 €
21	246,96 €	246,96 €	353,12 €	392,35 €	331,28 €	368,09 €	584,24 €	649,16 €	532,28 €	591,42 €	847,74 €	941,93 €
20	239,20 €	239,20 €	336,30 €	373,67 €	315,50 €	350,56 €	556,42 €	618,25 €	506,93 €	563,26 €	807,37 €	897,07 €
19	231,29 €	231,29 €	319,49 €	354,98 €	299,73 €	333,03 €	528,60 €	587,33 €	481,59 €	535,10 €	767,00 €	852,22 €
18	222,96 €	222,96 €	302,67 €	336,30 €	283,95 €	315,50 €	500,78 €	556,42 €	456,24 €	506,93 €	726,63 €	807,37 €
17	213,97 €	213,97 €	285,86 €	317,62 €	268,18 €	297,98 €	472,96 €	525,51 €	430,89 €	478,77 €	686,26 €	762,51 €
16	204,59 €	204,59 €	269,04 €	298,93 €	255,73 €	280,45 €	445,14 €	494,60 €	405,55 €	450,61 €	645,89 €	717,66 €
15	194,80 €	194,80 €	252,23 €	280,25 €	243,50 €	262,92 €	417,32 €	463,68 €	380,20 €	422,45 €	605,53 €	672,81 €
14	184,61 €	184,61 €	235,41 €	261,57 €	230,77 €	245,39 €	389,50 €	432,77 €	354,85 €	394,28 €	565,16 €	627,95 €
13	173,85 €	173,85 €	218,60 €	242,88 €	217,32 €	227,86 €	361,67 €	401,86 €	329,51 €	366,12 €	524,79 €	583,10 €
12	163,04 €	163,04 €	201,78 €	224,20 €	203,80 €	210,34 €	333,85 €	370,95 €	304,16 €	337,96 €	484,42 €	538,24 €
11	151,51 €	151,51 €	184,97 €	205,52 €	189,38 €	192,81 €	306,03 €	340,04 €	278,81 €	309,79 €	444,05 €	493,39 €
10	139,47 €	139,47 €	168,15 €	186,83 €	174,33 €	175,28 €	278,21 €	309,12 €	253,47 €	281,63 €	403,68 €	448,54 €
9	126,84 €	126,84 €	151,34 €	168,15 €	158,55 €	158,55 €	250,39 €	278,21 €	228,12 €	253,47 €	363,32 €	403,68 €
8	113,60 €	113,60 €	134,52 €	149,47 €	142,00 €	142,00 €	222,57 €	247,30 €	202,77 €	225,30 €	322,95 €	358,83 €
7	100,33 €	100,33 €	117,71 €	130,78 €	125,42 €	125,42 €	194,75 €	216,39 €	177,43 €	197,14 €	282,58 €	313,98 €
6	86,64 €	86,64 €	100,89 €	112,10 €	108,30 €	108,30 €	166,93 €	185,47 €	152,08 €	168,98 €	242,21 €	269,12 €
5	72,73 €	72,73 €	84,08 €	93,42 €	90,92 €	90,92 €	139,11 €	154,56 €	126,73 €	140,82 €	201,84 €	224,27 €
4	58,72 €	58,72 €	67,26 €	74,73 €	73,40 €	73,40 €	111,28 €	123,65 €	101,39 €	112,65 €	161,47 €	179,41 €
	M-Rente		F-STG		M-Rente		F-STG		F-STG			

Tabelle 14: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 2

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Einordnung der Startgutschrift durch Zuschlagsquoten bzw. Verlustquoten (fiktive Steuerklasse I/0 versus III/0)

Sicherlich waren nahezu alle Vertreter der Tarifparteien der Ansicht, dass die finanziellen Verluste der Alleinstehenden gegenüber den Verheirateten auch nach einer Neuregelung auf gleichem Niveau bleiben.

Dies hätte folgendes bedeutet: Erhält der Verheiratete keinen Zuschlag, geht auch der Alleinstehende „ceteris paribus“, also unter sonst gleichbleibenden Umständen (gleiches gesamtversorgungspflichtiges Entgelt, gleiches Geburtsjahr, gleiches Eintrittsjahr), und umgekehrt, leer aus.

Und weiter meinte man: Bekommt der Verheiratete einen Zuschlag von beispielsweise 10 % seiner bisherigen Startgutschrift, stünde diese Zuschlagsquote auch dem Alleinstehenden zu. Die **Zuschlagsquote (ZQ)** (definiert als Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift) wäre also gleich, obwohl der Alleinstehende wegen der niedrigeren Ausgangsstartgutschrift absolut einen geringeren Zuschlag bekäme. Relativ wäre aber über die konstante Zuschlagsquote das bestehende „Ungleichgewicht“ wieder gewahrt.

Leider hat sich diese stillschweigende Annahme einer konstanten Zuschlagsquote für Alleinstehende i.A. nicht bewahrheitet.

Die **unterschiedlich hohen Zuschlagsquoten (ZQ) (im vorliegenden Fall 11,1 % bei Verheirateten)** lassen fatalerweise die Verluste der Startgutschriften bei den Alleinstehenden stark anschwellen. Die **Verlustquote (VQ)** (definiert als Verlust des Alleinstehenden in Prozent der Startgutschrift des Verheirateten) steigt nach der Neuregelung aus 2017 sogar nicht unerheblich an.

Bei **Alleinstehenden** gibt es für ein gvE von 1.000 € bis 4.000 € kaum einen Zuschlag:

Bei **Alleinstehenden** bis zu einem gvE von 4.000 € ist die Zuschlagsquote (ZQ) vorwiegend durch die Dominanz von Mindeststartgutschrift und Mindestrente bestimmt:

Bei **Alleinstehenden** ab einem gvE von 5.000 € ist die Zuschlagsquote (ZQ) vorwiegend durch die Dominanz von Formelbetrag und Mindestrente bestimmt:

Bei **Verheirateten** gibt es für ein gvE von 1.000 € bis 6.000 € fast immer einen Zuschlag wegen der Dominanz des Formelbetrags:

Alleinstehende von einem gvE von 1.000 € bis 4.000 € bleiben von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen (hier: m=19 bis m=4 mit gvE von 1.000 €) von einem Zuschlag ausgeschlossen!

Auch hier ordnet sich der Klagefall BGH IV ZR 120/22 (bzw. OLG KA 12 U 106/20) systematisch) ein bzgl. der die Zuschlagsquotenüberlegungen. Anstelle von m= 29 im Klagefall OLG KA 12 U 112/20 sind im Fall BGH IV ZR 120/22 nur knapp m=11 Jahre mit Umlagen belegte Zeiten bis zum 31.12.2001 zu berücksichtigen.

	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ
m	AL in %	AL in %	AL in %	AL in %	AL in %	AL in %
38	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
37	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
36	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
35	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
34	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
33	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,01%	1,01%
32	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	3,36%	3,36%
31	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	5,82%	5,82%
30	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	8,40%	8,40%
29	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
28	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
27	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
26	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
25	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
24	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
23	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
22	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
21	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
20	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
19	11,11%	5,20%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
18	11,11%	3,39%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
17	11,11%	1,75%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
16	11,11%	0,16%	0,00%	0,00%	9,66%	11,11%
15	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	7,98%	11,11%
14	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	6,34%	11,11%
13	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	4,85%	11,11%
12	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	3,21%	11,11%
11	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	1,81%	11,11%
10	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,54%	11,11%
9	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
8	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
7	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
6	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
5	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
4	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
Max	11,11%	5,20%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
Min	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ
m	VH in %	VH in %	VH in %	VH in %	VH in %	VH in %
38	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
37	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
36	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
35	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
34	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
33	0,00%	1,01%	1,01%	1,01%	1,01%	1,01%
32	0,00%	3,36%	3,36%	3,36%	3,36%	3,36%
31	0,00%	5,82%	5,82%	5,82%	5,82%	5,82%
30	0,00%	8,40%	8,40%	8,40%	8,40%	8,40%
29	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
28	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
27	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
26	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
25	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
24	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
23	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
22	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
21	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
20	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
19	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
18	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
17	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
16	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
15	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
14	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
13	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
12	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
11	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
10	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
9	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
8	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
7	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
6	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
5	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
4	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
Max	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
Min	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Tabelle 15: Zuschlagsquoten (AL, VH) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

bisherige/neue Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Zuschlag VH in € = Zuschlag für verheiratete Rentenferne in Euro

(neue Startgutschrift minus bisherige Startgutschrift für verheiratete Rentenferne)

ZQ VH in % = Zuschlagsquote (Zuschlag für Verheiratete in % der bisherigen Startgutschrift)

VQ alt in % = alte Verlustquote (Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in % der bisherigen Startgutschrift für Verheiratete)

VQ neu in % = neue Verlustquote (Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in % der neuen Startgutschrift für Verheiratete)

Die Verlustquoten (VQ) (definiert als Verluste der Alleinstehenden in Prozent der <STG alt bzw. neu (VH)>) sind besonders hoch für langdienende Normal- bis Höherverdiener. Die Verlustquoten schwanken zwischen 31,8 % und 51,0 %!

	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €		1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
m	VO	VO	VO	VO	VO	VO	m	VO	VO	VO	VO	VO	VO
alt in %	alt in %	alt in %	alt in %	alt in %	alt in %	alt in %	neu in %	neu in %	neu in %	neu in %	neu in %	neu in %	neu in %
38	0,00%	31,63%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%	38	0,00%	31,63%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%
37	0,00%	31,63%	33,19%	49,97%	43,30%	37,21%	37	0,00%	31,63%	33,19%	49,97%	43,30%	37,21%
36	0,00%	31,63%	33,19%	48,91%	43,30%	37,21%	36	0,00%	31,63%	33,19%	48,91%	43,30%	37,21%
35	0,00%	31,63%	33,19%	47,81%	43,30%	37,21%	35	0,00%	31,63%	33,19%	47,81%	43,30%	37,21%
34	0,00%	31,63%	33,19%	46,66%	43,30%	37,21%	34	0,00%	31,63%	33,19%	46,66%	43,30%	37,21%
33	0,00%	31,63%	33,19%	45,47%	43,30%	37,21%	33	0,00%	32,32%	33,86%	46,02%	43,30%	37,21%
32	0,00%	31,63%	33,19%	44,24%	43,30%	37,21%	32	0,00%	33,86%	35,36%	46,06%	43,30%	37,21%
31	0,00%	31,63%	33,19%	43,00%	43,30%	37,21%	31	0,00%	35,39%	36,86%	46,13%	43,30%	37,21%
30	0,00%	31,63%	33,19%	41,74%	43,30%	37,21%	30	0,00%	36,93%	38,37%	46,25%	43,30%	37,21%
29	0,00%	31,63%	31,83%	40,45%	43,30%	37,21%	29	0,00%	38,47%	38,65%	46,40%	43,30%	37,21%
28	0,00%	31,63%	30,38%	39,18%	43,30%	37,21%	28	0,00%	38,47%	37,34%	45,26%	43,30%	37,21%
27	0,00%	31,63%	28,92%	37,91%	43,30%	37,21%	27	0,00%	38,47%	36,03%	44,12%	43,30%	37,21%
26	0,00%	31,63%	27,47%	36,64%	43,30%	37,21%	26	0,00%	38,47%	34,73%	42,98%	43,30%	37,21%
25	0,00%	31,63%	25,93%	35,30%	43,30%	37,21%	25	0,00%	38,47%	33,34%	41,77%	43,30%	37,21%
24	0,00%	31,63%	24,39%	33,95%	43,30%	37,21%	24	0,00%	38,47%	31,95%	40,55%	43,30%	37,21%
23	0,00%	31,63%	22,84%	32,60%	43,30%	37,21%	23	0,00%	38,47%	30,56%	39,34%	43,30%	37,21%
22	0,00%	31,63%	21,30%	31,25%	43,30%	37,21%	22	0,00%	38,47%	29,17%	38,13%	43,30%	37,21%
21	0,00%	31,63%	19,94%	30,06%	43,30%	37,21%	21	0,00%	38,47%	27,94%	37,06%	43,30%	37,21%
20	0,00%	31,63%	18,58%	28,87%	43,30%	37,21%	20	0,00%	38,47%	26,72%	35,99%	43,30%	37,21%
19	7,83%	43,46%	17,12%	27,60%	43,30%	37,21%	19	7,83%	46,47%	25,41%	34,84%	43,30%	37,21%
18	7,83%	42,47%	15,67%	26,34%	43,30%	37,21%	18	7,83%	46,47%	24,10%	33,70%	43,30%	37,21%
17	7,83%	41,54%	14,31%	25,15%	43,30%	37,21%	17	7,83%	46,47%	22,88%	32,63%	43,30%	37,21%
16	7,83%	40,61%	12,95%	23,96%	42,55%	37,21%	16	7,83%	46,47%	21,65%	31,56%	43,30%	37,21%
15	7,83%	39,68%	11,59%	22,77%	41,65%	37,21%	15	7,83%	45,72%	20,43%	30,49%	43,30%	37,21%
14	7,83%	38,76%	10,23%	21,58%	40,75%	37,21%	14	7,83%	44,88%	19,20%	29,42%	43,30%	37,21%
13	7,83%	37,89%	8,95%	20,47%	39,91%	37,21%	13	7,83%	44,10%	18,06%	28,42%	43,30%	37,21%
12	7,83%	36,90%	7,50%	19,20%	38,96%	37,21%	12	7,83%	43,21%	16,75%	27,28%	43,30%	37,21%
11	7,83%	36,03%	6,23%	18,09%	38,12%	37,21%	11	7,83%	42,43%	15,61%	26,28%	43,30%	37,21%
10	7,83%	35,23%	5,05%	17,06%	37,34%	37,21%	10	7,83%	41,70%	14,55%	25,35%	43,30%	37,21%
9	7,83%	34,54%	4,05%	16,19%	36,68%	37,21%	9	7,83%	41,09%	13,65%	24,57%	43,01%	37,21%
8	7,83%	34,05%	3,33%	15,55%	36,20%	37,21%	8	7,83%	40,64%	12,99%	24,00%	42,58%	37,21%
7	7,83%	33,43%	2,42%	14,76%	35,60%	37,21%	7	7,83%	40,09%	12,18%	23,28%	42,04%	37,21%
6	7,83%	32,93%	1,69%	14,12%	35,12%	37,21%	6	7,83%	39,64%	11,52%	22,71%	41,61%	37,21%
5	7,83%	32,44%	0,97%	13,49%	34,64%	37,21%	5	7,83%	39,19%	10,87%	22,14%	41,18%	37,21%
4	7,83%	31,82%	0,06%	12,70%	34,04%	37,21%	4	7,83%	38,64%	10,05%	21,43%	40,64%	37,21%
Max	7,83%	43,46%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%	Max	7,83%	46,47%	38,65%	51,00%	43,30%	37,21%
Min	0,00%	31,63%	0,06%	12,70%	34,04%	37,21%	Min	0,00%	31,63%	10,05%	21,43%	40,64%	37,21%

Tabelle 16: Verlustquoten (alt, neu) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)

Im „Verheirateten“ - Klagefall BGH IV ZR 120/22 (bzw. OLG KA 12 U 106/20) ergibt sich für ein gvE von 3.101,99 € bei m=11 eine Verlustquote (VQ neu) von 11,51 % $[(STG(III) - STG(I))] \times 100 / STG(III) = (132,80 - 117,52) \times 100 / 132,80$ eines Alleinstehenden gegenüber dem Familienstatus <verheiratet> zum Stichtag 31.12.2001, wenn man die neue Zuschlagsregelung vom 08.06.2017 der Tarifparteien berücksichtigt.

Hinweis:

Sämtliche Berechnungen zu den „Quoten“ - Tabellen wurden mit dem erwähnten frei im Internet verfügbaren Startgutschrift – Zuschlagsrechner vorgenommen.

Als Musterbeispiel wurde dort ein rentenferner Versicherter (geb. 31.12.1947), mit Eintritt in die ZVK jeweils zum 01.01. eines Jahres, angenommen. Dabei wird durch iterative Anwendung des Startgutschriftrechners das Eintrittsalter (EA) (Verschiebung des Eintrittsalter um jeweils ein Jahr) variiert, was sich auf die Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten ZVK - Pflichtversicherungsjahre (m) auswirkt, wobei $m = 4$ bis $m = 38$ Jahre.

Die per annum (p.a.) Betrachtungsweise

Gegenüber den Regelungen im „alten“ Gesamtversorgungssystem, 0,4% pro ZVK - Pflichtversicherungsjahr (d.h. **p.a.**) (bezogen auf das gvE – Brutto-Endgehalt) als Rentenanwartschaft in der Zusatzversorgung zu gewähren, scheinen Gruppen von rentenfernen ZVK-Pflichtversicherten durch die Änderungen der Zusatzversorgung ab 2002 benachteiligt zu sein, da es nun eine qualifizierte Versicherungsrente von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Brutto-Endgehalt) nicht mehr gibt

Zwei Hauptursachen sind für die zum Teil hohen Verluste bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften verantwortlich — (wie bereits erwähnt) der Wegfall der „alten“ garantierten Mindestversorgungsrente und die stark differierenden p.a. - Sätze für die Startgutschrift.

Formelbetrag p.a. (bezogen auf das gvE) d.h.

[Formelbetrag für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Voll-Leistung⁵³

(d.h. Voll-Leistung x 0,0225 x m) / m] / gvE

Mindestrente p.a. (bezogen auf das gvE) d.h.

[Mindestrente für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Mindestrente / m] / gvE

Mindeststartgutschrift p.a. (bezogen auf das gvE), falls $m \geq 20$) d.h.

[Mindeststartgutschrift für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Mindeststartgutschrift / m] / gvE

Die Startgutschriften lassen sich in Prozent per annum (**p.a.**) Pflichtversicherungszeit (bezogen auf das gvE) einordnen und an der „Meßlatte“ der früheren sog.

⁵³ z.B. entsprechend der ursprünglichen Startgutschrift zum 31.12.2001

qualifizierten Versicherungsrente bewerten. Der Einfluss der Anzahl der ZVK - Versicherungsjahre und auch des gvE werden bei dieser Betrachtungsweise eliminiert und damit die Größen überhaupt erst vergleichbar gemacht auch in Bezug auf die 0,4 % p.a. des gvE im "alten Gesamtversorgungssystem".

Damit sind auch zwei wichtige Kriterien gefunden, um die verschiedensten rentenfernen Startgutschriften überhaupt erst miteinander vergleichbar zu machen:

- durch die Normierung der Startgutschrift in Euro auf eine per annum (p.a.) Sichtweise, d.h. wie viel Startgutschrift in Euro erhält ein Versicherter pro Pflichtversicherungsjahr (m), die er bis zum 31.12.2001 in der ZVK verbracht hat;
- durch die Normierung z.B. der des jährlichen Anteils der Startgutschrift in Euro auf das zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) in Euro, d.h. der jährliche erworbene Anteil der Startgutschrift wird prozentual auf das gvE bezogen; damit hat man eine von Euro-Zahlen unabhängige prozentuale Größe **STG p.a.**

Es kommt also bei einer Vergleichbarkeitsüberlegung nicht unbedingt auf die zahlenmäßige Höhe einer Startgutschrift oder die zugehörigen späteren Zuschläge in Euro an, denn diese sind ja abhängig von den in die ZVK insgesamt eingezahlten Summen bis 31.12.2001. Wer weniger eingezahlt hat, bekommt auch weniger Startgutschrift.

Wenn man jedoch an die bereits einige Zeilen vorher erwähnte „Messlatte“ der früheren sog. qualifizierten Versicherungsrente denkt (d.h. 0,4 % p.a. (bezogen auf das gvE im "alten Gesamtversorgungssystem"), wird sehr schnell deutlich, ob die alte "Messlatte" mit der Startgutschriftregelung über- oder unterschritten wird.

Diese p.a. - Denkweise kann man auch auf andere Größen anwenden wie z.B. die Mindestrente oder die Mindeststartgutschrift.

Beispiel für eine p.a. Einordnung der Startgutschrift bezogen auf das gvE:

Annahmen: Die Pflichtversicherte im Klagefall ist rentenfern. Ihr gesamtversorgungsfähiges monatliches Entgelt beträgt 2001: 3.101,99 €. Sie hat 2001 10,91 ZVK – Versicherungsjahre in der Pflichtversicherung verbracht. Die rentenferne Startgutschrift wird jeweils als das Maximum aus drei Größen ermittelt:

Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelbetrag

Der Formelbetrag **StKI. III/0** (bzw. I/0) p.a. beträgt **0,39 %** (0,15 %) pro Jahr

Die Mindestrente p.a. beträgt **0,35 %** pro Jahr.

Der Formelbetrag von 132,80 (51,53) Euro macht 4,28 (bzw. 1,66) Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts von 3.101,99 Euro bei 10,91 Pflichtversicherungsjahren bzw. **0,39 Prozent** (bzw. 0,15 Prozent) pro Jahr aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse III/0 bzw. I/0.

Ermittlung der Mindeststartgutschrift p.a.

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	3.101,99 €
Mindeststartgutschrift (da m<20)	0,00 €
Mindeststartgutschrift p.a. bei 10,91 Pflichtversicherungsjahren	0,00 €
Mindeststartgutschrift p.a. in % des gesamtversorgungs-	
pflchtigen Entgelts: $0,0 \times 100/3.101,99 =$	0,00 %

Ermittlung der Mindestrente p.a.

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	3.101,99 €
Mindestrente nach „historischen“ Entgelten	117,52 €
Mindestrente p.a. bei 10,91 Pflichtversicherungsjahren	10,77 €
Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungs-	
pflchtigen Entgelts: $10,77 \times 100/3.101,99 =$	0,35 %

Ermittlung der Formelrente p.a.

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	3.101,99 €
Formelrente (StKI III bzw. I/0)	132,80 € bzw. 51,83 €
Formelrente p.a. bei 10,91 Pflichtversicherungsjahren	12,17 € bzw. 4,75 €
Formelrente p.a. in % des gesamtversorgungs-	
pflchtigen Entgelts: $12,17 \text{ (bzw. 4,75)} \times 100/3.101,99 =$	0,39 % bzw. 0,15 %

Tabelle 17: Berechnungsweg von p.a. Beträgen für M-STG, M-Rente, F-STG

Im Klagefall BGH IV ZR 120/22 (bzw. OLG KA 12 U 106/20) ist die neue Startgutschrift von **132,80 Euro** oder **0,39 Prozent p.a.** für die **Steuerklasse III/0** durch den **Formelbetrag** bestimmt.

Beispiel (Klagefall)	StKI. I	StKI. III/0
Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten) nach § 9 Abs. 3 ATV	0,00 €	0,00 €
Mindestrente nach Entgelten gemäß §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG	117,52 €	117,52 €
Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.	51,83 €	132,80 €

Tabelle 18: Vergleichswerte für die neue Startgutschrift (rentenfern) (Klagefall)

Anlage A: Terminhinweis zu BGH IV ZR 120/22

Terminhinweis:

Verhandlungstermin am 20. September 2023 10.00 Uhr,
in der Sache IV ZR 120/22

(Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst:
Startgutschriftenregelung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für
rentenferne Versicherte erneut auf dem Prüfstand)

Erscheinungsdatum 24.07.2023

Nr. 123/2023

Der unter anderem für Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs wird am 20. September 2023 über die Wirksamkeit der im März 2018 erneut geänderten Startgutschriftenregelung für rentenferne Versicherte der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) verhandeln.

Hintergrund:

Die VBL hat die Aufgabe, Angestellten und Arbeitern der an ihr beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Mit Neufassung ihrer Satzung (VBLS) vom 22. November 2002 stellte die VBL ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31. Dezember 2001 (Umstellungsstichtag) von einem an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgungssystem auf ein auf dem Punktemodell beruhendes, beitragsorientiertes Betriebsrentensystem um.

Die neugefasste Satzung enthält - auf der Grundlage entsprechender tarifvertraglicher Vereinbarungen - Übergangsregelungen zum Erhalt von bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden als so genannte Startgutschriften den Versorgungskonten der Versicherten gutgeschrieben. Dabei werden Versicherte, deren Versorgungsfall zum Umstellungsstichtag noch nicht eingetreten war, in rentennahe und rentenferne Versicherte unterschieden. Grundsätzlich ist rentenfern, wer am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Das betraf zum Umstellungsstichtag ca. 1,7 Mio. Versicherte.

Rentenfernen Versicherten wurden als Startgutschrift zunächst - vereinfacht dargestellt - für jedes Jahr ihrer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes 2,25 % (sog. Anteilssatz) einer fiktiven, maximal bei der VBL erzielbaren Versorgungsrente gutgeschrieben. Diese Übergangsregelung erklärte der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) wegen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG für unverbindlich und beanstandete insbesondere eine gleichheitswidrige Benachteiligung von Versicherten mit langen Ausbildungszeiten (dazu Pressemitteilung 173/2007). Daraufhin ergänzten die Tarifvertragsparteien und ihnen folgend die VBL die Startgutschriftenregelung um eine Vergleichsberechnung, die unter näher geregelten Voraussetzungen zu einer Erhöhung der bisherigen Startgutschriften rentenferner Versicherte führen konnte. Mit Urteil vom 9. März 2016 (IV ZR 9/15) entschied der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, dass die solcherart geänderte Übergangsregelung weiterhin zu einer gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung führe und deshalb ebenfalls unverbindlich sei (dazu Pressemitteilung 53/2016).

Mit Änderungsstarifvertrag von Juni 2017 einigten sich die Tarifvertragsparteien darauf, im Rahmen der Ermittlung der Startgutschrift den bisherigen Anteilssatz von 2,25 Prozentpunkten durch einen variablen Anteilssatz zu ersetzen. Dieser beträgt, in Abhängigkeit von den Pflichtversicherungszeiten, die der jeweilige Versicherte bis zum Eintritt des 65. Lebensjahrs erreichen kann, zwischen 2,25 und 2,5 Prozentpunkten. Die VBL übernahm diese Neuregelung im März 2018 in § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 ihrer Satzung.

Die Wirksamkeit dieser nochmals geänderten Übergangsregelung ist weiterhin umstritten und Gegenstand zahlreicher gegen die VBL erhobener Klagen.

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Die hiesige Klägerin ist rentenferne Versicherte bei der beklagten VBL und bezieht von dieser seit August 2014 eine Versorgungsrente. Sie hält auch die nochmals geänderte Übergangsregelung für unwirksam und erstrebt eine nach dem vor der Systemumstellung geltenden Satzungsrecht ermittelte Rente, hilfsweise eine abweichende Berechnung ihrer Startgutschrift unter Berücksichtigung verschiedener ihr günstiger Berechnungsgrundlagen und äußerst hilfsweise die Feststellung der Unverbindlichkeit der ermittelten Startgutschrift. Ihre Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die nunmehrige Übergangsregelung für wirksam gehalten und insbesondere einen Verstoß der Startgutschriftenregelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG sowie eine Diskriminierung rentenferner Versicherter wegen ihres Lebensalters und ihres Geschlechts verneint.

Vorinstanzen:

Landgericht Karlsruhe Urteil vom 29. Mai 2020 - **6 O 184/19**

Oberlandesgericht Karlsruhe Urteil vom 17. März 2022 - **12 U 106/20**

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 79 VBLS:

(1) 1Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ... 3Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, geteilt werden. 4Die Zeit in Jahren wird aus der Summe der (Teil-)Monate berechnet. 5Ein Teilmonat wird ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. 6Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. 7Der sich nach Satz 3 durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. 8Der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v.H.

...

§ 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

...

(2) Bei Eintritt des Versorgungsfalles vor dem 2. Januar 2002 erhalten die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1b fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der

Zusatzversorgungseinrichtung aus der Pflichtversicherung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. ¹Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung). ...
...

URL:

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Termine/DE/Termine/IVZR120-22.html>

Anlage B: Missverständnisse um die Näherungsrente

Bereits seit den ersten frühen Klageverfahren um die alte Startgutschriftberechnung gibt es die Auseinandersetzung darüber, ob bei der Ermittlung der persönlichen Nettogesamtversorgung die **Pauschal**methode der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente oder aber die **Individual**methode der Hochrechnung der gesetzlichen Renten anhand von Rentenauskünften/-informationen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erfolgen sollte.

In der Anfangszeit der frühen rentenfernen Startgutschriftklagen ab 2003 mussten sich die Zivilgerichte erst einmal bemühen, Einblick in die Struktur jeder einzelnen Klage-Startgutschrift zu bekommen. Da Beklagten- bzw. Klägeranwälte unterschiedliche Auffassungen über die Vor- bzw. Nachteile einer pauschal berechneten gesetzlichen Näherungsrente haben/hatten, entschloss sich das Landgericht Karlsruhe dazu, Renten**auskünfte** der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA/DRV) zum Bewertungszeitpunkt 31.12.2001 anzufordern. Das Gericht unterließ es jedoch, die eigentlich unbedingt notwendigen Renten**informationen** der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA/DRV) mit einer Prognose zum Regelaltersrenteneintritt (damals zum 65. LJ + 0 Monate) anzufordern. Denn nur mit einer Renten**informationen** der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA/DRV) wäre ein Vergleich mit der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente angezeigt gewesen, da die **Näherungsrente eine pauschale Größe zur Annäherung an die gesetzliche Regelaltersrente nach 45 Jahren darstellt.**

Vielen Klägern, deren Anwälten und auch Richtern ist der schwerwiegende Denkfehler wegen der Vorlage der Renten**auskunft** der BfA/DRV zum 31.12.2001 unterlaufen, indem *einerseits* für die Näherungsrente und *andererseits* für die Anwartschaft zum 31.12.2001 zur gesetzlichen Rente nicht übereinstimmende zeitliche Bezugspunkte (<Eintritt Regelaltersgrenze zum 65. LJ> versus <Stichtag 31.12.2001>) gewählt wurden.

Durch den unzulässigen "Äpfel-mit-Birnen" - Vergleich kamen wundersam hohe "Verluste" bei der rentenfernen Startgutschrift zustande, weil "vermeintlich" zu viel Näherungsrente pauschal abgezogen wurde, statt "günstigere" reale gesetzliche Rentenbeträge einzusetzen.

Die Kritik bzw. die Zweifel an der Richtigkeit/Angemessenheit der fiktiven Näherungsrente für die Berechnung der rentenfernen Startgutschrift waren damit geboren und ebben auch heute noch nicht ganz ab.

Es gibt nicht nur die Irritation hinsichtlich der Verwendung von einer BfA/DRV - Rentenauskunft zum 31.12.2001 oder einer BfA/DRV - Hochrechnung zum 65. LJ+0 Monate aus DRV-Werten, die bis 31.12.2001 erreicht wurden, sondern auch Unklarheiten darüber, ob eine vorzeitige gesetzliche Rente VOR dem 65. LJ in den Vergleich zur gesetzlichen Näherungsrente gebracht werden darf, um zu bewerten, also ob die Näherungsrente eine Benachteiligung des Versicherten bedeutet oder

nicht. Auch Gesamtbeschäftigungsquotienten kleiner als 1 verändern (verringern) die gesetzliche Näherungsrente.

Die Irritation lässt sich auflösen:

- Eine vorzeitige gesetzliche Rente VOR dem 65. LJ+0 Monate muss zwingend zum 65. LJ + 0 Monate hochgerechnet werden, um eine systematische Vergleichbarkeit zur fiktiven gesetzlichen Näherungsrente zu haben. Ansonsten gäbe es unzulässig unterschiedliche Bezugszeitpunkte (einmal der reale Renteneintrittszeitpunkt, das andere Mal der Eintritt in die Rente zum 65. LJ+0 Monate). Das wäre dann ein Äpfel-mit-Birnen-Vergleich.
- Man muss sich also bemühen, anhand der vorhandenen Rentenauskunft bzw. des vorgezogenen BfA/DRV Rentenbescheids eine DRV-gemäße Hochrechnung zum 65. LJ+0 Monate zu bekommen. Das kann mittels Software geleistet werden. Es gibt aber auch andere Abschätzungsmöglichkeiten, um eine vermeintliche Benachteiligung des Versicherten durch die fiktive gesetzliche Näherungsrente zu belegen bzw. zu widerlegen.
- Ist in der rentenfernen Startgutschrift ein Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ) kleiner als 1 vorhanden, so wird auch die fiktive Näherungsrente entsprechend reduziert.

Frage:

An welcher Stelle im Berechnungsmechanismus der rentenfernen Startgutschrift hätte das Einsetzen einer Rentenanwartschaft aus der Rentenauskunft / Renteninformation der BfA/DRV statt der pauschal ermittelten fiktiven gesetzlichen Näherungsrente Auswirkungen auf die Startgutschrift?

Antwort:

Bei der Ermittlung der **Voll-Leistung** nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG geht die fiktive Näherungsrente ein:

Voll-Leistung (VL) =

$[(GBQ \times \text{Nettogesamtversorgung (NGV)}) \text{ minus } \text{Näherungsrente (NR)}]$,
wobei GBQ = Gesamtbeschäftigungsquotient

Formelbetrag =

Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG =
Voll-Leistung (VL) x persönlicher Versorgungssatz (pVS)

Fazit:

Es wäre in Bezug auf die Berechnungsmechanismen der Startgutschrift einzig und allein systematisch korrekt,

- mit gleichen (identischen) Bezugszeitpunkten für die gesetzliche Rente und die fiktive Näherungsrente zu arbeiten
- gesetzliche Rentenbeträge VOR Abschlägen in Ansatz zu bringen

Warum das aus systematischen Gründen so ist, kann man Kapitel 6.4 einer aktuellen Studie⁵⁴ entnehmen.

Bemerkung:

Je aktueller eine Rentenauskunft / -information der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist und je näher diese Informationen zum Eintrittszeitpunkt in die Regelaltersrente liegen, desto präziser können die Aussagen bezüglich der gesetzlichen Rentenerwartung werden. Erschwert werden können die Aussagen jedoch durch Kürzungen der GRV-Rente nach Altersteilzeit, wegen Schwerbehinderung usw.

Versicherte, deren Anwälte und auch Richter der Zivilgerichte haben z.T. Schwierigkeiten, ggf. vorliegende Rentenauskünfte / - informationen der GRV zu einem beliebigen Zeitpunkt nach 2001 bis zum Regelaltersbeginn zum 65. LJ auf den Rechtsstand 31.12.2001 „runter“zurechnen oder aber umgekehrt auf der Basis einer Rentenauskunft der GRV eine Renten-„Hoch“rechnung zum 65. LJ (z.B.) auf der Basis der bis 31.12.2001 geleisteten GRV-Entgelte zu entwickeln. Zur Nachprüfung / Stichtags-Rückrechnungen bzw. Hochrechnungen zum 65. LJ von Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung benötigt man wenige elementare Rechenschritte oder benutzt eine professionelle Software <RV-Win> (siehe ein Standpunkt⁵⁵ vom Januar 2017).

Das Verfahren OLG KA 12 U 102/04 wird z.B. in Schriftsätzen zu den aktuellen Zuschlagsklagen klägerseitig (frühzeitiger Rentenbeginn zum 60. LJ) herangezogen um zu belegen, dass der Ansatz der Näherungsrente die dortige Klägerin „benachteilige“ (da anstelle von 1.105 € zum 31.12.2001 die höhere Näherungsrente von 1.588 € angesetzt würde. Aus den Rentendaten des Falls ergibt sich aber, dass die zum 65. LJ gewährte gesetzliche Rente 1.619,21 € beträgt, d.h. der Ansatz der niedrigen Näherungsrente für die Startgutschriftberechnung begünstigt sogar die Versicherte des Falls durch eine höhere Voll-Leistung (VL), da von der Nettogesamtversorgung (NGV) weniger gesetzliche Rente - nämlich nur die Näherungsrente (NR) – abgezogen wird,

d.h.:

die Voll-Leistung (VL) = < (NGV) minus (NR)>

ist größer als < (NGV) minus <reale ges. Rente>

Voll-Leistung (VL) x persönlicher Versorgungssatz (pVS) ergeben dann den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. Das wäre dann noch mit den beiden anderen Werten <Mindestrente nach historischen Beiträgen> und <Mindeststartgutschrift> zu vergleichen.

⁵⁴ a.a.O. Studie FDB_ZOED 2017

⁵⁵ a.a.O. Kurzinformation DRV_ZVK_Berechnungen

Details zu dokumentierten OLG KA Urteilen					
	(*)	bei fiktiver StKl. I/0	bei fiktiver StKl. III/0	bei fiktiver StKl. I/0	bei fiktiver StKl. III/0
	OLG KA 12 U 102/04 bzw. LG KA 6 O 220/03	OLG KA 12 U 260/04 bzw. LG KA 6 O 114/03	OLG KA 12 U 260/04 bzw. LG KA 6 O 114/03	OLG KA 12 U 505/05 bzw. LG KA 6 O 545/03	OLG KA 12 U 505/05 bzw. LG KA 6 O 545/03
Geburtsjahr	23.02.1950	07.01.1947	07.01.1947	27.04.1949	27.04.1949
Alter am 31.12.2001	51 Jahre	54 Jahre	54 Jahre	52 Jahre	52 Jahre
ges. Näherungs- rente (NR)	1.588 €	1.600,50 €	1.600,50 €	1.585,20 €	1.585,20 €
ges. Renten-Anwart- schaft 31.12.2001	1.105 €	1.353,21 €	1.353,21 €	1.177,26 €	1.177,26 €
reale ges. Rente zum 01.03.2010 (60. LJ)	1.539,51 €				
reale Rente zum 01.03.2015 (65. LJ+ x Monate)	1619,21 € zum 01.03.2015	1991,56 € zum 01.03.2012	1991,56 € zum 01.03.2013	1987,86 € zum 01.08.2014	1987,86 € zum 01.08.2015
Zusatzversorgung					
Startgutschrift STG	513,64 €	373,22 €	692,60 €	320,14 €	638,84 €
1. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 31.12.01	933,24 €	596,69 €	1.036,01 €	626,47 €	1.053,61 €
2. Fiktivberechnung STG (rentennah) VBLS n.F. zum 31.12.01	514,23 €	477,03 €	778,37 €	529,51 €	529,51 €
3. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 65. LJ	743,10 €	653,08 €	826,01 €	730,17 €	730,17 €
4. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 65. LJ	733,12 €	545,78 €	865,16 €	523,10 €	841,80 €
reale STG nach Neuregelung aus 2017	570,68 €	414,68 €	769,54 €	320,14 €	638,84 €
(*) entnommen aus LG KA 6 O 114/03 (Seite 26) bzw. LG Berlin (Schriftsätze)					

Tabelle 19: Details zu dokumentierten OLG - Urteilen

Das Verfahren OLG KA 12 U 102/04 (bzw. die Vorinstanz LG KA 6 O 220/03) enthält sogar zur Einordnung noch Fiktivberechnungen der VBL, die damals das LG KA für jeden der frühen Klagefälle angefordert hatte.

Völlig unabhängig von Sichtweisen der Anwälte der Kläger bzw. der Beklagten kann man wohldokumentierte Fälle zur Demonstration der „Denkfalle Näherungsrente“ heranziehen. Der Autor des vorliegenden Berichts ist nämlich zu Beginn seiner

Klagen selbst in seinen Schriftsätzen (zu LG KA 6 O 114/03) auf die damals noch nicht verstandene gesetzliche Näherungsrente (NR) „hereingefallen“. Das Gleiche gilt für den Fall LG KA 6 U 545/03. Die Kläger beider Fälle haben eine ganz Reihe von Gerichtsstationen durchlaufen. Die jeweilige Faktenlage zu diesen Fällen liegt vollständig vor.

Der Instanzenweg in beiden wohldokumentierten Fällen:

LG KA 6 O 114/03, OLG KA 12 U 260/04, BGH IV ZR 284/05

LG KA 6 O 418/13, OLG KA 12 U 418/14 (erfolgreicher Härtefall)

LG KA 6 O 545/03, OLG KA 12 U 505/05, BGH IV ZR 60/06,

BVerfG 1 BvR 1373/08, EuGHMR 67197/10

LG KA 6 O 398/19, OLG KA 12 U 62/21 (Härtefall nicht anerkannt)

LG KA 6 O 114/03 (Jahrgang 1947)

Man darf eben nicht 1.600,50 € Näherungsrente (NR) vergleichen mit der BfA/DRV – Anwartschaft in Höhe von 1.353,21 € zum 31.12.2001, sondern muss (NR) in Beziehung setzen zur realen gesetzlichen Rente zum Regelaltersrentenbeginn in Höhe von 1.991,56 €. Trotz der realen gesetzlichen Rente von 1.991,56 € werden nur 1.600,50 € (NR) von der Nettogesamtversorgung (NGV) abgezogen.

LG KA 6 O 545/03 (Jahrgang 1949)

Man darf eben nicht 1.585,20 € Näherungsrente (NR) vergleichen mit der BfA/DRV – Anwartschaft in Höhe von 1.177,26 € zum 31.12.2001, sondern muss (NR) in Beziehung setzen zur realen gesetzlichen Rente zum Regelaltersrentenbeginn in Höhe von 1.987,86 €. Trotz der realen gesetzlichen Rente von 1.987,86 € werden nur 1.585,20 € (NR) von der Nettogesamtversorgung (NGV) abgezogen.

Dem Autor dieses Berichts liegen zahlreiche und z.T. vollständige Schriftsätze zu aktuellen Zuschlagsklagen vor, für die - von den Anwälten und der jeweiligen Zusatzversorgungskasse (hier VBL) unabhängige - umfangreiche Expertisen, Nachprüfungen und Einordnungen der Zusatzversorgungssituation des/der Versicherten erstellt wurden. Die jeweils ausgetauschten Schriftsatz-Einlassungen von Klägern bzw. der VBL enthielten die hier als Tabellen zusammengefassten Beispiele aus gerichtlichen Verfahren und deren Entgegnungen durch die Zusatzversorgungskasse.

Aus derartigen „Benachteiligungs“-Konstruktionen ist aber kein Gleichheitsverstoß im Sinne des Grundgesetzes ableitbar (siehe OLG KA 12 U 106/20; OLG KA 12 U 112/20, juris). Zu ausführlichen einordnenden Details zur Näherungsrente sei verwiesen auf einen Standpunkt (dort Kapitel 2.4) vom März 2022.⁵⁶

⁵⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Lernkurve_Zoed.pdf

Details zu LG KA Fällen (Näherungsrente) Teil 1				
entnommen aus Schriftsätzen zu Verfahren des LG Berlin	gesetzl. Näherungs- rente NR	BfA/DRV - Anwart- schaft 31.12.2001	ggf. hochgerech- nete reale gesetzliche Rente zum 65. LJ	Renten- eintritt
OLG KA 12 U 101/04	1.415,01 €	904,62 €	1.880,55 €	01.05.2018
OLG KA 12 U 102/04	1.588,45 €	1.105,09 €	1.619,21 €	01.03.2010
OLG KA 12 U 129/04	1.600,50 €	1.097,16 €	2.446,49 €	01.02.2019
OLG KA 12 U 203/04	1.469,18 €	938,43 €	1660,13 € zum 63. LJ	01.01.2016
OLG KA 12 U 258/04	1.567,09 €	1.048,14 €	1867,18 € zum 62. LJ+2 M	01.12.2015
OLG KA 12 U 261/04	1.484,87 €	750,61 €	1689,05 € DRV-Info	
OLG KA 12 U 265/04	1.206,74 €	595,62 €	??	??

Tabelle 20: Beispiele aus Klageverfahren 2004 zur Näherungsrente

Beispiel: OLG KA 12 U 102/04

Behauptung einer Benachteiligung durch die Näherungsrente und deren Entgegnung

Behauptung:

< (NR) minus <BfA/DRV-Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 > sei 483,36 € und die Näherungsrente überschreite die erzielte gesetzliche Rente um 43,74 % zu Lasten der Versicherten. Daher sei die Versicherte sehr benachteiligt durch die Näherungsrente.

Unterlassen wurde jedoch die Hochrechnung der gesetzlichen Rente auf das 65. LJ.

Denn:

Die gesetzliche Rente zum 65. LJ betrug 1.619,21 €. Sie ist damit größer als die Näherungsrente von 1.588,45 €. Es wird also von der Nettogesamtversorgung (NGV) weniger abgezogen als beim Ansatz der realen gesetzlichen Rente von 1.619,21 € zum 65. LJ. Damit erhöht sich die Voll-Leistung (VL) der Versicherten und damit auch der Formelbetrag nach § 18 Abs. BetrAVG n.F.

Details zu LG KA Fällen (Nährungsrente) Teil 2				
entnommen aus Schriftsätzen zu Verfahren des LG Berlin	gesetzl. Nährungs- rente NR	ges. Rente bei realem (aber vorzeitigem) Eintritts datum	hochgerech- nete gesetzliche Rente zum 65. LJ	Renten- eintritt
				DRV-Auskunft zum 31.12.2010 zum 45. LJ
LG KA 6 O 89/19	1.572,08 €	1.141,30 €	2.360,72 €	
LG KA 6 O 124/19	1.500,28 €	1.211,34 €	1.804,85 €	01.06.2009
LG KA 6 O 126/19	1.239,40 €	1.036,04 €	1.386,19 €	01.05.2011
LG KA 6 O 129/19	1.260,92 €	1.036,04 €	1.317,20 €	01.07.2008
LG KA 6 O 136/19	1.059,33 €	848,45 €	1.183,48 €	01.01.2014
				01.11.2008
LG KA 6 O 143/19	1.255,03 €	1.119,07 €	1.364,72 €	zum 60. LJ
				01.02.2010
LG KA 6 O 144/19	1.153,47 €	978,77 €	1.193,62 €	zum 60. LJ
LG KA 6 O 152/19	1.336,52 €	1.345,64 €	1.476,32 €	01.yy2013
				01.05.2012
LG KA 6 O 196/19	1.380,80 €	1.291,32 €	1.406,38 €	zum 61. LJ
				13 Jahre
LG KA 6 O 197/19	969,92 €	809,42 €	809,42 €	DRV-Lücke !!
				01.08.2010
LG KA 6 O 203/19	1.480,19 €	1.272,23 €	1.655,33 €	zum 63. LJ
LG KA 6 O 212/19	1.519,05 €	978,43 €	1.826,44 €	01.01.2003
LG KA 6 O 220/19	1.566,86 €	1.398,16 €	1.567,44 €	01.08.2010
				zum 65. LJ minus 29 Monate
LG KA 6 O 247/19	1.493,91 €	1.270,75 €	1.519,52 €	zum 60. LJ
LG KA 6 O 277/19	1.600,50 €	1.476,54 €	1.716,14 €	01.11.2013
				01.08.2012
LG KA 6 O 288/19	937,27 €	1.119,07 €	607,56 €	20 Jahre DRV-Lücke !!
				01.11.2012
LG KA 6 O 298/19	1.201,41 €	946,86 €	1.264,81 €	zum 61. LJ
				01.12.2009
LG KA 6 O 318/19	1.501,03 €	1.362,95 €	1.527,97 €	zum 60. LJ
				01.01.2004
LG KA 6 O 333/19	1.573,92 €	1.398,55 €	1.942,32 €	zum 57. LJ
				01.12.2014
LG KA 6 O 346/19	1.600,50 €	1.357,70 €	1.622,34 €	zum 62. LJ
				01.12.2009
LG KA 6 O 388/19	1.027,15 €	853,53 €	1.112,23 €	zum 60. LJ

Tabelle 21: Beispiele aus Klageverfahren 2019 zur Nährungsrente

Anlage C: Auszug aus § 41 VBLS a.F.

(1) Gesamtversorgung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(2) ¹Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,875 v. H., insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. (Bruttoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³Der Bruttoversorgungssatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 39 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v. H., in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Abs. 2 Satz 1 Buchst. e höchstens jedoch um 10,8 v. H. ⁴Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v. H. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ⁵Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 Gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v. H.; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(2b) ¹Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v.H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v.H.(Nettoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v. H. ⁴Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H. ⁵In den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v. H. für jedes Jahr der Gesamtversorgungsfähigen Zeit. ⁶Die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2c) ¹Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, dass von dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt

- a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,
- b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre,
- sowie
- c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nach

Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten an der Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West ergeben würde,

und

e) 20 v.H. des um 89,48 Euro verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV ergeben würde,

abgezogen werden.

²Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) - ausgenommen die Kirchenlohnsteuer; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle. ³Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig und mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. ⁴Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.

Anlage D: Pressemitteilung zu BGH IV ZR 120/22

Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst: Bundesgerichtshof bestätigt Wirksamkeit der im März 2018 erneut geänderten Startgutschriftenregelung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für rentenferne Versicherte

Ausgabejahr 2023

Erscheinungsdatum 20.09.2023

Nr. 161/2023

Urteil vom 20. September 2023 - IV ZR 120/22

Der unter anderem für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit heute verkündetem Urteil die Wirksamkeit der im März 2018 erneut geänderten Startgutschriftenregelung für rentenferne Versicherte der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bestätigt.

Hintergrund:

Die VBL hat die Aufgabe, Angestellten und Arbeitern der an ihr beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Mit Neufassung ihrer Satzung (VBLS) vom 22. November 2002 stellte die VBL ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31. Dezember 2001 (Umstellungsstichtag) von einem an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgungssystem auf ein auf dem Punktemodell beruhendes, beitragsorientiertes Betriebsrentensystem um.

Die neugefasste Satzung enthält - auf der Grundlage entsprechender tarifvertraglicher Vereinbarungen - Übergangsregelungen zum Erhalt von bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden als so genannte Startgutschriften den Versorgungskonten der Versicherten gutgeschrieben. Dabei werden Versicherte, deren Versorgungsfall zum Umstellungsstichtag noch nicht eingetreten war, in rentennahe und rentenferne Versicherte unterschieden. Grundsätzlich ist rentenfern, wer am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Das betraf zum Umstellungsstichtag ca. 1,7 Mio. Versicherte.

Die Startgutschrift rentenferner Versicherter nach § 79 Abs. 1 VBLS i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG wird - vereinfacht dargestellt - in zwei Rechenschritten ermittelt: In einem ersten Rechenschritt wird die so genannte Voll-Leistung berechnet, die die vom Versicherten bei der VBL maximal erzielbare, fiktive Vollrente beschreibt. Dazu wird von der dem Versicherten zum Umstellungsstichtag fiktiv zustehenden Gesamtversorgung, der so genannten Höchstversorgung, dessen voraussichtliche Grundversorgung, d.h. seine gesetzliche Rente, in Abzug gebracht. In einem zweiten Schritt wird rentenfernen Versicherten als Startgutschrift zunächst für jedes Jahr ihrer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes anteilig ein Prozentsatz (sog. Anteilssatz) dieser Voll-Leistung gutgeschrieben.

Der Anteilssatz betrug zunächst 2,25 %. Diese Übergangsregelung erklärte der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) wegen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG für unverbindlich und beanstandete insbesondere eine gleichheitswidrige Benachteiligung von Versicherten mit langen Ausbildungszeiten (dazu BGH-Pressemitteilung 173/2007). Daraufhin ergänzten die Tarifvertragsparteien und ihnen folgend die VBL die Startgutschriftenregelung um eine

Vergleichsberechnung in § 79 Abs. 1a VBLS, die unter näher geregelten Voraussetzungen zu einer Erhöhung der bisherigen Startgutschriften rentenferner Versicherte führen konnte. Mit Urteil vom 9. März 2016 (IV ZR 9/15) entschied der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, dass die solcherart geänderte Übergangsregelung weiterhin zu einer gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung führe und deshalb ebenfalls unverbindlich sei (dazu BGH-Pressmitteilung 53/2016).

Mit Änderungsstarifvertrag von Juni 2017 einigten sich die Tarifvertragsparteien darauf, im Rahmen der Ermittlung der Startgutschrift den bisherigen Anteilssatz von 2,25 % durch einen variablen Anteilssatz zu ersetzen. Dieser beträgt, in Abhängigkeit von den Pflichtversicherungszeiten, die der jeweilige Versicherte bis zum Eintritt des 65. Lebensjahrs erreichen kann, zwischen 2,25 % und 2,5 %. Die VBL übernahm diese Neuregelung mit Wirkung zum März 2018 in § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 ihrer Satzung.

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Die hiesige Klägerin ist rentenferne Versicherte bei der beklagten VBL und bezieht von dieser seit August 2014 eine Versorgungsrente. Sie hält auch die nochmals geänderte Übergangsregelung für unwirksam und erstrebt eine nach dem vor der Systemumstellung geltenden Satzungsrecht ermittelte Rente, hilfsweise eine abweichende Berechnung ihrer Startgutschrift unter Berücksichtigung verschiedener ihr günstiger Berechnungsgrundlagen und äußerst hilfsweise die Feststellung der Unverbindlichkeit der ermittelten Startgutschrift. Ihre Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die nunmehrige Übergangsregelung für wirksam gehalten und insbesondere einen Verstoß der Startgutschriftenregelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG sowie eine Diskriminierung rentenferner Versicherter wegen ihres Lebensalters und ihres Geschlechts verneint.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einer Grundsatzentscheidung vom heutigen Tag die Revision der Klägerin gegen das Berufungsurteil zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, dass die für rentenferne Versicherte getroffene Übergangsregelung wirksam ist. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine anderweitige Berechnung ihrer Startgutschrift.

Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, dass bei der Ermittlung der Startgutschrift für die Berechnung der Voll-Leistung die von der Höchstversorgung in Abzug zu bringende voraussichtliche gesetzliche Rente des Versicherten nicht individualisiert, sondern nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen allgemein zulässigen Verfahren (dem so genannten Näherungsverfahren) zu ermitteln ist.

Die Anwendung des Näherungsverfahrens verstößt namentlich nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Zwar kann sich die Anwendung des Näherungsverfahrens im Vergleich zu einer individualisierten Berechnung der fiktiven gesetzlichen Rente ungünstig auswirken. Die mit dieser Ungleichbehandlung im Einzelfall verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten sind aber hinzunehmen. Insbesondere bei der Ordnung von Massenerscheinungen und der Regelung hochkomplizierter Materien, wie der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, können typisierende und generalisierende Regelungen zulässig sein. Ohne Rechtsfehler ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens die verfassungsmäßigen Grenzen einer zulässigen Typisierung und Standardisierung einhält.

Die Anwendung des Näherungsverfahrens bewirkt ferner keine unzulässige Benachteiligung wegen des Geschlechts. Insbesondere liegt keine unzulässige Benachteiligung weiblicher rentenferner Versicherter vor. Die Feststellungen des Berufungsgerichts zeigen, dass sich die Anwendung des Näherungsverfahrens nicht auf einen signifikant höheren Anteil der weiblichen Versicherten ungünstig auswirkt. Infolge von Lücken in der Erwerbsbiografie,

etwa aufgrund von Kinderbetreuungszeiten, benachteiligte weibliche (und männliche) Versicherte werden zudem dadurch begünstigt, dass bei der Berechnung der Gesamtversorgung zu ihren Gunsten ebenfalls eine lückenlose Erwerbsbiografie unterstellt wird.

Aus Rechtsgründen ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass der Startgutschriftenermittlung nunmehr ein gleitender Anteilssatz von 2,25 % bis 2,5 % für jedes Jahr der Pflichtversicherung zugrunde liegt. Durch die Einführung des gleitenden Anteilssatzes können bei einem angenommenen Renteneintritt mit 65 Lebensjahren nunmehr - anders als noch nach der Vorgängerregelung - auch Versicherte mit einem Dienst Eintrittsalter zwischen 20 Jahren und sieben Monaten und 25 Jahren theoretisch eine Startgutschrift von 100 % der Voll-Leistung und damit die höchstmögliche Versorgung erreichen. Damit entfällt insbesondere die bisherige Benachteiligung von Versicherten mit längeren Ausbildungszeiten, die nach einem Studium oder einer Ausbildung außerhalb des öffentlichen Dienstes üblicherweise bis zum 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eintreten.

Es verstößt weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch bewirkt es eine unzulässige Benachteiligung wegen des Alters, dass Versicherten mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren infolge der Deckelung des Anteilssatzes auf 2,5 % weiterhin die höchstmögliche Versorgung auch theoretisch nicht erreichen können. In Anbetracht eines typischen Erwerbslebens von mindestens 40 Jahren ist es nicht zu beanstanden, dass Versicherte die höchstmögliche Versorgung lediglich unter der Voraussetzung einer erreichbaren Pflichtversicherungszeit von mindestens 40 Jahren erzielen können. Dies gilt auch, soweit diese Versicherten keine Erhöhung der Startgutschrift nach § 79 Abs. 1a VBLS erhalten. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, wird die Regelung in § 79 Abs. 1a VBLS lediglich im Hinblick auf das schützenswerte Vertrauen derjenigen Versicherten aufrechterhalten, denen nach der bisherigen Vergleichsberechnung noch ein Zuschlag zusteht.

Der gleitende Anteilssatz bewirkt ferner keine neue unzulässige Ungleichbehandlung wegen des Alters der vor Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetretenen Versicherten. Zwar fällt für diese Versicherten der gleitende Anteilssatz - begrenzt auf mindestens 2,25 % - desto kleiner aus, je jünger sie in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Das bewirkt jedoch unter Berücksichtigung des weiten Gestaltungsspielraums der Tarifvertragsparteien keine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters, sondern wahrt das der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst zugrundeliegende Prinzip, die Betriebstreue des Versicherten im öffentlichen Dienst zu honorieren.

Die Übergangsregelung für rentenferne Versicherte ist schließlich auch unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit nicht zu beanstanden. Eine einseitige Belastung bestimmter Versichertengruppen wie bei der früheren Übergangsregelung liegt nicht mehr vor.

Vorinstanzen:

Landgericht Karlsruhe - Urteil vom 29. Mai 2020 - 6 O 184/19

Oberlandesgericht Karlsruhe - Urteil vom 17. März 2022 - 12 U 106/20

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 79 VBLS:

(1) ¹Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ... ³Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H.

nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, geteilt werden. ⁴Die Zeit in Jahren wird aus der Summe der (Teil-)Monate berechnet. ⁵Ein Teilmonat wird ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. ⁶Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkomma-stellen gemeinüblich gerundet. ⁷Der sich nach Satz 3 durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁸Der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H.

...

(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der ohne Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 41 Abs. 2 und 2b d.S.a.F. ermittelt. ...

...

2Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ...

§ 18 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

...

(2) Bei Eintritt des Versorgungsfalles vor dem 2. Januar 2002 erhalten die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1b fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung aus der Pflichtversicherung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. ¹Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung). ...

URL:

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023161.html>

Anlage E: Irritation um die Daten zu BGH IV ZR 120/22

Rätselraten versus Verifikation anhand von Bescheiden

Ein Rätselraten um das korrekte VBL–Eintrittsdatum gemäß der Startgutschrift der Klägerin und die vermutete Inkompatibilität des entsprechenden Datums im Begründungstext des BGH Urteils hätte sich eigentlich vermeiden lassen, wenn der Bescheid der Startgutschrift vorgelegen hätte. Da das jedoch nicht der Fall war, ist man leider auf Vermutungen und logische Plausibilitätsüberlegungen angewiesen.

Die Angaben aus Kap. 4.1 und 4.2.2 sind anzupassen, wenn man den zwei Angaben aus dem Begründungstext des BGH-Urteils folgt:

RdNr. 1:

Die am **16. Juli 1949** geborene Klägerin wendet sich gegen die Berechnung ihrer Startgutschrift in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes...

RdNr. 1:

Die Klägerin trat am **8. April 1991** in den öffentlichen Dienst ein.

Es ist anzunehmen, dass das Geburtsdatum der Klägerin richtig ist. Aus dem zitierten obigen VBL – Eintrittsdatum im BGH-Urteil folgt jedoch unwiderlegbar eine Abweichung von den in den Vorinstanzen angegebenen Startgutschriftsdaten.

Beweis:

In Kap. 4.2.1 ist zunächst nachweislich zur fiktiven Näherungsrente (NR) das zugehörige fiktive gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) bestimmt worden. Daraus lassen sich – völlig unabhängig von Diskussionen um das VBL–Eintrittsdatum - anhand von § 41 VBLS a.F. das fiktive Nettoentgelt, die fiktive Nettogesamtversorgung (NGV) und schließlich die Voll-Leistung (VL) für die fiktiven Steuerklassen I/0 bzw. III/0 ermitteln.

	StKl. I	StKl. III/0
maßgebliche Gesamtversorgung =Min(NGV,BGV)	1.572,40 €	1.869,19 €
abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.382,45 €	1.382,45 €
Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	189,95 €	486,74 €

Tabelle 22: Voll-Leistung (VL) im Klagefall

Nach Kap 4.2.2 gilt:

Die Anwartschaft aus Versorgungspunkten (VP) basiert entweder auf der **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)**, der **Mindeststartgutschrift (M-STG)** oder dem **Formelbetrag (F-STG)**.

M-Rente und **M-STG** sind unabhängig von einer fiktiven Steuerklasse. Es kommt also nur auf den Formelbetrag (**F-STG**) an, um die fiktive Steuerklasse zu bestimmen, die der Startgutschrift der Klägerin zugrunde gelegen hat.

Der **Formelbetrag (F-STG)**, also die „Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz“, ist ein Produkt.

$$\text{F-Betrag (F-STG)} = [\text{Voll-Leistung (VL)} \times \text{pVS}] =$$

$$= [\text{Nettogesamtversorgung(NGV)} \text{ minus } \text{Näherungsrente(NR)}] \times \text{persönlicher Versorgungssatz (pVS)}, \text{ wobei}$$

$$\text{pVS} = m \times 2,25 \% \text{ nach } \underline{\text{alter}} \text{ STG - Regelung.}$$

Man kennt im vorliegenden Fall inzwischen nach Tabelle 7 die Größen

$$\text{NGV(I)} = 91,75 \% \times 1.713,79 \text{ €} = \mathbf{1.572,40 \text{ €}}$$
 bei der fiktiven Steuerklasse I/0

$$\text{NGV(III)} = 91,75 \% \times 2.037,26 \text{ €} = \mathbf{1.869,19 \text{ €}}$$
 bei der fiktiven Steuerklasse III/0

bei Annahme eines Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) = 1,0 und

$$\text{NR} = 1.382,45 \text{ €}$$

Es gibt also zwei Möglichkeiten für den Formelbetrag (**F-Betrag**)

$$\text{F-STG(III)} = [\text{NGV(III)} - \text{NR}] \times \text{pVS} = [\text{NGV(III)} - \text{NR}] \times m \times 2,25\%$$

$$\text{F-STG(I)} = [\text{NGV(I)} - \text{NR}] \times \text{pVS} = [\text{NGV(I)} - \text{NR}] \times m \times 2,25\%$$

Man setzt nun in diese beiden Formeln bei **F-STG** testweise die Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz in Euro ein, also z.B. **F-STG(III)** = 29,87 VP x 4 € = 119,48 € und löst die Formeln nach (**m**) auf.

Nach Angaben der Gerichte fand der VBL-Eintritt statt zwischen dem 01. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1991. Für die Zeitspanne bis zum 31.12.2001 bedeutet das, dass höchstens zwischen **m=121** und **m=132** mit Umlagen belegte Pflichtversicherungsmonate (**m**) in der VBL erbracht worden sein können.

Daraus folgt, dass **m zwischen 10,08 = 121/12 Jahren und 11 = 132/12 Jahren liegen muss**. Nach Tabelle 22 gilt also

$$\begin{aligned} m &= [\text{F-STG(III)} / (\text{NGV(III)} - \text{NR})] / 2,25\% = \\ &= [119,48 \text{ €} / (1.869,19 \text{ €} - 1.382,45 \text{ €})] / 0,0225 = [119,48 / (486,74)] / 0,0225 \\ &= \mathbf{10,91 \text{ Jahre}} \quad \text{bei der Annahme der fiktiven Steuerklasse III/0} \end{aligned}$$

⁵⁷ (m)=10,91 Jahre ist die einzige Möglichkeit, die Pflichtversicherungsjahre(m) bis zum 31.12.2001 aus den Daten der Gerichte und der Formel F-STG(III) = (NGV(III) – NR) x (m x 2,25%) rein rechnerisch zu ermitteln, ohne den Startgutschriftbescheid vorliegen zu haben!

(rein rechnerisch aus der o.a. Formel entwickelt (ggf. mit Excel – Rundungen), da die exakte Größe (m) aus dem Startgutschriftbescheid ja nicht vorliegt.

Der persönlich erdiente Versorgungssatz (pVS) zum 31.12.2001 beträgt dann nach alter STG - Regelung

$$pVS = m \times 2,25 \% = 10,91 \times 2,25 \% = 24,5475 \%, \text{ also rund } 24,55 \%$$

Berechnung von alter und neuer Startgutschrift mit Eintrittsdatum 08.04.1991:

Gibt man das VBL-Eintrittsdatum 08.04.1991 gemäß BGH - Urteil für die ursprüngliche Startgutschrift ein, so ergibt sich:

Eingabemaske für eine rentenferne Startgutschrift (altes Verfahren und neues Verfahren mit Zuschlag)					
Frau N.N.					
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.					
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu					
A	B	C	D		
Lfd. Nr.	geschätzt/rückgerechnet aus Daten im Urteil OLG KA 12 U 106/20 fiktive Berechnung zum Fall BGH IV ZR 120/22	Frau N.N.			
1	Geburtsdatum:	16.07.1949		aus BGH Infos	
2	Stichtag:	31.12.2001			
4	Rentenbeginn (mit 65 J + 0 M !!) am 01.08.2014:	01.08.2014		aus BGH Infos	
5	ZVK-Pflicht ab:	08.04.1991		aus BGH-Urteil	
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	128,77	129,00		
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 01.08.2014:	279,77			
8	q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 01.08.2014:	151,00			
9	m in Jahren:	10,73			
10	n in Jahren:	23,31		daraus: 4.2900=100/n	
11	q in Jahren:	12,58			
12	Eintrittsalter in ZVK in Jahren(J), Monaten(M):	41 J 8 M			
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00			
14	Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil (AG):	6,45%			
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%			
16	Falls Hochrechnung der Startgutschrift auf 65+0 LJ gewünscht, wird das zv Jahresentgelt von 2002 benötigt.				
17	Ansonsten wird hier 0,00 € eingesetzt.				
18	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben: (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	6.066,97 DM	3.101,99 €	errechnet aus fiktiver NRente von 1.382,45 €	
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen				
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	229,84 DM	117,52 €	geschätzt: = (11 x 0,3444/100) x gvE	
21	Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV = falls m>20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP x GBQ x 4 €		0,00 €	= 0 J x 1,84 VP x 4 €	
Hinweis	Lfd. Nr. 5 und 6:	Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des maßgeblichen Zeitraums m (in Monaten) manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 13:	Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 18 und 20:	Eingabe des maßgeblichen Entgelts in DM manuell aus der Startgutschrift.			

Tabelle 23: Eingabemaske für STG bei VBL-Eintritt am 08.04.1991 nach BGH

Unwiderlegbar liegen jedoch zwischen dem 08.04.1991 und dem 31.12.2001 **höchstens 129 Monate (=10,75 Jahre)** und die Versicherte ist am 08.04.1991 41 Jahre und 8 Monate alt. Da die Versicherte erst am 08.04.1991 beginnt sind es sogar nur 128,77 Pflichtversicherungsmonate (= 10,73 Jahre) bis zum 31.12.2001. Dann würde für den persönlichen Versorgungssatz (pVS) gelten:

$$pVS = m \times 2,25 \% = 10,73 \times 2,25 \% = 24,1425 \%, \text{ also rund } 24,14 \%$$

Mit diesem persönlichen Versorgungssatz ergibt sich die Rentenanwartschaft aus der ursprünglichen Startgutschrift zu **117,52 €** (= 29,38 VP) statt der Anwartschaft aus dem vorinstanzlichen Urteil LG KA 6 O 184/19 (RdNr. 13) in Höhe von **119,48 €** (= 29,87 VP) (siehe auch Anfang von Kap. 4.1 dieses Standpunkts).

Ermittlung der Startgutschrift (alt)					Startgutschrift rentenfern (alt)
Frau N.N.					
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze				
1		StKl. I	StKl. III/0		
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	3.101,99 €	3.101,99 €		
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.713,79 €	2.037,26 €		
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%		
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%		
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	1.572,40 €	1.869,19 €	Nettogesamtversorgung (NGV)	
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	2.326,49 €	2.326,49 €	Bruttogesamtversorgung (BGV)	
8					
9	Ermittlung der Startgutschrift				
10		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I	StKl. III/0
11	maßgebliche Gesamtversorgung =Min(NGV,BGV)	1.572,40 €	1.869,19 €		
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.382,45 €	1.382,45 €		
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs 2 Nr. 1 BetrAVG):	189,95 €	486,74 €		
14					
15	Versorgungssatz: 10,73 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	24,14%	24,14%		
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	45,86 €	117,52 €		
17					
18	nun wird verglichen:			Betrag in % des gvE p.a.	
19	Formelbetrag § 18 Abs 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG	45,86 €	117,52 €	0,14%	0,35%
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	117,52 €	117,52 €	0,35%	0,35%
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00%
22					
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:				
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21	117,52 €	117,52 €	0,35%	0,35%
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):	29,38	29,38		

Tabelle 24: STG(alt) mit Anteilssatz 2,25 % p.a. bei VBL – Eintritt 08.04.1991

Ermittlung der Startgutschrift (Regelung 2017)				Startgutschrift rentenfern (Regelung 2017)	
Frau N.N.					
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze	StKl. I	StKl. III/0		
1					
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	3.101,99 €	3.101,99 €		
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.713,79 €	2.037,26 €		
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%		
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%		
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	1.572,41 €	1.869,19 €	Nettogesamtversorgung (NGV)	
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	2.326,50 €	2.326,50 €	Bruttogesamtversorgung (BGV)	
8					
9	Ermittlung der Startgutschrift				
10		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I	StKl. III/0
11	maßgebliche Gesamtversorgung =Min(NGV,BGV)	1.572,41 €	1.869,19 €		
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.382,45 €	1.382,45 €		
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs 2 Nr. 1 BetrAVG):	189,96 €	486,74 €		
14	variabler Versorgungssatz (VS): Wenn $40 < n \leq 100/2,25$, dann: $100/n$; sonst 2,5 ; falls $n > 44.444$, dann $VS = 2,25 \%$		2,5000%		2,5000%
15	VSatz 31.12.01: 10,73 Versorgungssatz(VS):= PFLJ x 2,5 %		26,83%		26,83%
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	50,97 €	130,61 €		
17					
18	nun wird verglichen:			Betrag in % des gvE p.a.	
19	Formelbetrag § 18 Abs 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG bzw. i.d.F.der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	50,97 €	130,61 €	0,15%	0,39%
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	117,52 €	117,52 €	0,35%	0,35%
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00%
22					
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:				
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21	117,52 €	130,61 €	0,35%	0,39%
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):	29,38	32,66		

Tabelle 25: STG(neu) mit Anteilssatz 2,50 % p.a. bei VBL – Eintritt 08.04.1991

Auch nach der Neuberechnung der Startgutschrift STG(neu) gemäß der Regelung von 2017 ergeben sich Abweichungen in der neuen Rentenwirtschaft in Höhe von **130,61 €** (= 32,66 VP) zu dem vorinstanzlichen Urteil LG KA 6 O 184/19 (RdNr. 15) in Höhe von **132,80 €** (= 33,20 VP) (siehe auch Anfang von Kap. 4.1 dieses Standpunkts).

Schlussfolgerungen:

Mit einem VBL – Eintritt am 08.04.1991 (BGH) kommt man unwiderlegbar auf höchstens 10,75 (im Versicherungsfall auf 10,73 Pfl.Jahre bis zum 31.12.2001). Damit würden die alte und die neue Startgutschrift unter den von den Vorinstanzen ermittelten Werten liegen. **Die Werte aus den beiden Vorinstanzen und den Daten - Angaben im BGH – Urteil müssen jedoch kompatibel sein!**

Der Dreh – und Angelpunkt (Fixpunkt) zur Berechnung der alten und neuen Startgutschrift waren die Versicherungsdaten aus dem LG – Urteil, dem OLG – Urteil, dem BGH – Urteil.

Rein rechnerisch ermittelt ergibt sich für die Pflichtversicherungszeit bis zum 31.12.2001 ein Zeitraum von 10,91 Jahren (= 130,92 Monate).

$$m = [F-STG(III) / (NGV(III) - NR)] / 2,25\% =$$

$$= [119,48 \text{ €} / (1.869,19 \text{ €} - 1.382,45 \text{ €})] / 0,0225 = [119,48 / (486,74)] / 0,0225$$

$$= \boxed{10,91 \text{ Jahre}} \quad \text{bei der Annahme der fiktiven Steuerklasse III/0}^{58}$$

Berechnung von alter und neuer Startgutschrift mit Eintrittsdatum 01.02.1991:

Logisch rückschließend erkennt man, dass der VBL – Eintritt zu einem früheren Zeitpunkt als zum April 1991 gewesen sein muss. Um alte und neue Startgutschrift kompatibel zu machen zu den Daten im LG-Urteil bzw. OLG-Urteil, verändert man also lediglich das Eintrittsdatum zu einem früheren Datum hin und schaut, was passiert.

Völlig unverändert (fix) bleiben dabei die fiktiven gesetzliche Näherungsrente (NR), das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE), die Nettogesamtversorgung (NGV), die Voll-Leistung (VL).

Man kann sich eines Daten-Abgleichs bedienen unter der Annahme des vom BGH zitierten Geburtsdatums 16.07.1949 und verschiedener fiktiver VBL-Eintrittsdaten.

⁵⁸ (m)=10,91 Jahre ist die einzige Möglichkeit, die Pflichtversicherungsjahre(m) bis zum 31.12.2001 aus den Daten der Gerichte und der Formel $F-STG(III) = (NGV(III) - NR) \times (m \times 2,25\%)$ rein rechnerisch zu ermitteln, ohne den Startgutschriftbescheid vorliegen zu haben!

Lfd.Nr.	Fiktives Geb.Datum	Fiktives VBL-Eintritts- datum	Alter Eintritt in Jahren(J) + Monaten (M)	für STG gilt: Start der Rente mit 65 J+ 0 M	theor. Monate zwischen Eintritt und 31.12.2001	reale Monate m zwischen Eintritt und 31.12.2001	m in Jahren	n Monate	n Jahre	100/n
1	16.01.1949	08.04.1991	42 J 2 M	01.02.2014	129,00	128,77	10,73	273,77	22,81	4,38
2	16.02.1949	08.04.1991	42 J 1 M	01.03.2014	129,00	128,77	10,73	274,77	22,90	4,37
3	16.03.1949	08.04.1991	42 J 0 M	01.04.2014	129,00	128,77	10,73	275,77	22,98	4,35
4	16.04.1949	08.04.1991	41 J 11 M	01.05.2014	129,00	128,77	10,73	276,77	23,06	4,34
5	16.05.1949	08.04.1991	41 J 10 M	01.06.2014	129,00	128,77	10,73	277,90	23,16	4,32
6	16.06.1949	08.04.1991	41 J 9 M	01.07.2014	129,00	128,77	10,73	278,77	23,23	4,30
7	16.07.1949	08.04.1991	41 J 8 M	01.08.2014	129,00	128,77	10,73	279,77	23,32	4,29
8	16.08.1949	08.04.1991	41 J 7 M	01.09.2014	129,00	128,77	10,73	280,77	23,40	4,27
9	16.09.1949	08.04.1991	41 J 6 M	01.10.2014	129,00	128,77	10,73	281,77	23,48	4,26
10	16.10.1949	08.04.1991	41 J 5 M	01.11.2014	129,00	128,77	10,73	282,77	23,56	4,24
11	16.11.1949	08.04.1991	41 J 4 M	01.12.2014	129,00	128,77	10,73	283,77	23,65	4,23
12										
13	16.01.1949	01.02.1991	42 J 0 M	01.02.2014	131,00	130,92	10,91	275,92	22,99	4,35
14	16.02.1949	01.02.1991	41 J 11 M	01.03.2014	131,00	130,92	10,91	276,92	23,08	4,33
15	16.03.1949	01.02.1991	41 J 10 M	01.04.2014	131,00	130,92	10,91	277,92	23,16	4,32
16	16.04.1949	01.02.1991	41 J 9 M	01.05.2014	131,00	130,92	10,91	278,92	23,24	4,30
17	16.05.1949	01.02.1991	41 J 8 M	01.06.2014	131,00	130,92	10,91	279,92	23,33	4,29
18	16.06.1949	01.02.1991	41 J 7 M	01.07.2014	131,00	130,92	10,91	280,92	23,41	4,27
19	16.07.1949	01.02.1991	41 J 6 M	01.08.2014	131,00	130,92	10,91	281,92	23,50	4,26
20	16.08.1949	01.02.1991	41 J 5 M	01.09.2014	131,00	130,92	10,91	282,92	23,58	4,24
21	16.09.1949	01.02.1991	41 J 4 M	01.10.2014	131,00	130,92	10,91	283,92	23,66	4,23
22	16.10.1949	01.02.1991	41 J 3 M	01.11.2014	131,00	130,92	10,91	284,92	23,74	4,21
23	16.11.1949	01.02.1991	41 J 2 M	01.12.2014	131,00	130,92	10,91	285,92	23,83	4,20
Der neue Anteilssatz ist Min [(100 % / n) bzw. 2,5 %], wenn n < 40 Jahre; d.h. also hier (BGH IV ZR 120/22 bzw. LG KA 6 O 184/19) für ALLE Fälle 2,5 % p.a.										

Tabelle 26: Datenabgleich für den VBL-Eintritt und das Geburtsdatum

Wäre die Versicherte am **01.02.1991** statt am **08.04.1991** in die VBL – Pflichtversicherung eingetreten, wäre Sie zum Eintrittszeitpunkt 41 Jahre und 6 Monate alt gewesen.

Rein rechnerisch ermittelt (siehe oben aus der Rückrechnung) ergab sich für die Pflichtversicherungszeit bis zum 31.12.2001 ein Zeitraum von 10,91 Jahren (= 130,92 Monate statt der theoretisch maximal möglichen 131 Monate).

Mit den Angaben zum Geburtsdatum (16.07.1949) und einem modifizierten VBL – Eintrittsdatum (01.02.1991) wird die Nachprüfung der rentenfernen Startgutschrift der Klägerin kompatibel zu den Angaben aus den Vorinstanzen des BGH – Verfahrens.

Die geänderte Eingabemaske für das Berechnungsprogramm für die rentenferne Startgutschrift der Klägerin lautet:

Eingabemaske für eine rentenferne Startgutschrift (altes Verfahren und neues Verfahren mit Zuschlag)					
Frau N.N.					
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.					
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu					
A	B	C	D		
Lfd. Nr.	geschätzt/rückgerechnet aus Daten im Urteil OLG KA 12 U 106/20 fiktive Berechnung zum Fall BGH IV ZR 120/22	Frau N.N.			
1	Geburtsdatum:	16.07.1949			aus BGH Infos
2	Stichtag:	31.12.2001			
4	Rentenbeginn (mit 65 J + 0 M !!) am 01.08.2014:	01.08.2014			aus BGH Infos
5	ZVK-Pflicht ab:	01.02.1991			geschätzt aus OLG-Urteil
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	130,92	131,00		
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 01.08.2014:	281,92			
8	q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 01.08.2014:	151,00			
9	m in Jahren:	10,91			
10	n in Jahren:	23,49			daraus: 4,26=100/n
11	q in Jahren:	12,58			
12	Eintrittsalter in ZVK in Jahren(J), Monaten(M):	41 J 6 M			
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00			
14	Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil (AG):	6,45%			
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%			
16	Falls Hochrechnung der Startgutschrift auf 65+0 LJ gewünscht, wird das zv Jahresentgelt von 2002 benötigt. Ansonsten wird hier 0,00 € eingesetzt.				
18	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben: (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	6.066,97 DM	3.101,99 €		errechnet aus fiktiver NRente von 1.382,45 €
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen				
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV = falls m>=20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP x GBQ x 4 €	229,84 DM	117,52 €		geschätzt: = (11 x 0,3444/100) x gvE
21			0,00 € = 0 J x 1,84 VP x 4 €		
Hinweis	Lfd. Nr. 5 und 6:	Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des maßgeblichen Zeitraums m (in Monaten) manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 13:	Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 18 und 20:	Eingabe des maßgeblichen Entgelts in DM manuell aus der Startgutschrift.			

Tabelle 27: Eingabemaske für STG bei VBL-Eintritt am 01.02.1991

Ermittlung der Startgutschrift (alt)					Startgutschrift rentenfern (alt)	
Frau N.N.						
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
1		StKl. I	StKl. III/0			
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	3.101,99 €	3.101,99 €			
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.713,79 €	2.037,26 €			
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%			
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%			
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungsatz:	1.572,40 €	1.869,19 €		Nettogesamtversorgung (NGV)	
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungsatz:	2.326,49 €	2.326,49 €		Bruttogesamtversorgung (BGV)	
8						
9	Ermittlung der Startgutschrift					
10		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I	StKl. III/0	
11	maßgebliche Gesamtversorgung = Min(NGV,BGV)	1.572,40 €	1.869,19 €			
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.382,45 €	1.382,45 €			
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	189,95 €	486,74 €			
14						
15	Versorgungssatz: 10,91 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	24,55%	24,55%			
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	46,63 €	119,48 €			
17						
18	nun wird verglichen:			Betrag in % des gvE p.a.		
19	Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG	46,63 €	119,48 €	0,14%	0,35%	
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	117,52 €	117,52 €	0,35%	0,35%	
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00%	
22						
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:					
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21	117,52 €	119,48 €	0,35%	0,35%	
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):	29,38	29,87			

Tabelle 28: STG(alt) mit Anteilssatz 2,25 % p.a. bei VBL – Eintritt 01.02.1991

Ermittlung der Startgutschrift (Regelung 2017)					Startgutschrift rentenfern (Regelung 2017)
Frau N.N.					
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze				
1		StKl. I	StKl. III/0		
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	3.101,99 €	3.101,99 €		
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	1.713,79 €	2.037,26 €		
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%		
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%		
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	1.572,41 €	1.869,19 €	Nettogesamtversorgung (NGV)	
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	2.326,50 €	2.326,50 €	Bruttogesamtversorgung (BGV)	
8					
9	Ermittlung der Startgutschrift				
10		StKl. I	StKl. III/0	StKl. I	StKl. III/0
11	maßgebliche Gesamtversorgung =Min(NGV,BGV)	1.572,41 €	1.869,19 €		
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.382,45 €	1.382,45 €		
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	189,96 €	486,74 €		
14	variabler Versorgungssatz (VS): Wenn $40 < n \leq 100/2,25$, dann: $100/n$; sonst 2,5 ; falls $n > 44,4444$, dann VS = 2,25 %				
15	VSatz 31.12.01: 10,91 Versorgungssatz(VS):= PFLJ x 2,5 %	27,28%	27,28%		
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	51,83 €	132,80 €		
17					
18	nun wird verglichen:			Betrag in % des gvE p.a.	
19	Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG bzw. i.d.F.der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	51,83 €	132,80 €	0,15%	0,39%
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	117,52 €	117,52 €	0,35%	0,35%
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00%
22					
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:				
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21	117,52 €	132,80 €	0,35%	0,39%
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):	29,38	33,20		

Tabelle 29: STG(neu) mit Anteilssatz 2,50 % p.a. bei VBL – Eintritt 01.02.1991